

# MASTERARBEIT

## **BAUABLAUFSTÖRUNGEN – EIN VERGLEICH DER WESENTLICHEN REGELUNGEN IN DER ÖNORM B 2110:2013 UND VOB/B:2016**

Klemm Maximilian

Vorgelegt am  
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft

Betreuer  
Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler

Mitbetreuender Assistent  
Dipl.-Ing. Dr.techn. BSc. Markus Klaus Kummer

Graz am 17. März 2018





## EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am .....  
.....  
(Unterschrift)

## STATUTORY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz, .....  
date .....  
(signature)

### Anmerkung

In der vorliegenden Masterarbeit wird auf eine Aufzählung beider Geschlechter oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort zugunsten einer leichteren Lesbarkeit des Textes verzichtet. Es soll an dieser Stelle jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass allgemeine Personenbezeichnungen für beide Geschlechter gleichermaßen zu verstehen sind.

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich bei Herrn Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler und Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. BSc. Markus Klaus Kummer.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützte.

(Ort), am (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Studierenden)

## Kurzfassung

Die Komplexität heutiger Bauprojekte und der wachsende Termindruck erfordern eine detaillierte Planung, Kontrolle und Steuerung des Bauablaufs und der Logistik. Auch der stetig steigende Preiskampf sowie zu kurze Bauzeiten führen in der Baubranche dazu, dass die Abwicklung eines Projekts nur dann zielerreichend abgeschlossen werden kann, wenn es während der Bauzeit nicht zu größeren Bauablaufstörungen kommt. Sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer gilt es daher, der Vermeidung von Bauablaufstörungen und den damit verbundenen planerischen und baubetrieblichen Vorsorgemaßnahmen große Bedeutung beizumessen.

Können Bauablaufstörungen dennoch nicht vermieden werden, gilt es die Verantwortlichkeit für diese Störungen zu klären.

Diese Masterarbeit stellt hierzu zunächst relevante gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland vor. Anschließend wird ein Einblick in das Vertragswesen der Baubranche gegeben.

Der Hauptteil der Masterarbeit behandelt Bauablaufstörungen und deren Auswirkungen im Einheitspreisvertrag. Hierzu erfolgt eine Einteilung der Störung nach der österreichischen Sphärentheorie und der deutschen Risikovertelung. Die geltenden Regelungen in der österreichischen Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110 und der deutschen VOB/B werden ausgearbeitet und die aus den länderspezifischen Regelungen entstehenden Verantwortlichkeiten und Ansprüche dargestellt.

Abschließend wird die aus ÖNORM B 2110 und VOB/B entstehende Einordnung in eine Sphäre bzw. einen Risikobereich und die Ansprüche des Auftragnehmers in Tabellen grafisch gegenübergestellt. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden verdeutlicht.

## Abstract

In today's world, building projects are growing increasingly complex and as time sensitivity mounts, detailed planning and controlling of building processes and logistic is demanded. Furthermore, increasing price wars over contracts and too short construction periods have consequences that determine whether a project can be accomplished successfully, under the requirements of the building process. Thus, contractor and contracted are obligated to ascribe great importance to avoiding such disturbances as a standard implementation in the planning and operational procedures.

Are disturbances in the building process unavoidable? It is essential to clarify the accountability for any disturbances that do arise, for both the contractor and contracted.

This Master's thesis firstly presents relevant legal principles and regulations in the German and Austrian building sector, and a subsequent insight in its contracting.

This paper's body addresses disturbances in building processes and their impact on a unit price contract. After that follows a classification of disturbances according to the Austrian spheres theory and to the German distribution of risks. Valid regulations, as the ÖNORM B 2110 on norms concerning contracts for work and services and the German VOB/B are being worked out and accountabilities arising from country specific regulations are being presented.

Conclusively, a classification in a sphere or risk are arising from ÖNORM B 2110 and VOB/B and contractor's claims are shown graphically, whilst similarities and distinctions are emphasized.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Situationsanalyse .....	1
1.2	Zielsetzung .....	2
1.3	Gliederung.....	3
<b>2</b>	<b>Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke in Österreich und Deutschland</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Das Vertragswesen in der Baubranche</b>	<b>8</b>
3.1	Vertragstypen nach ABGB und BGB.....	9
3.1.1	Der Kaufvertrag.....	10
3.1.2	Der Dienstvertrag .....	10
3.1.3	Der Werkvertrag.....	10
3.2	Vergütungsmodelle nach ÖNORM A 2050 und VOB/A .....	11
3.2.1	Der Einheitspreisvertrag.....	11
3.2.2	Der Regiepreisvertrag oder Stundenlohnvertrag.....	11
3.2.3	Der Pauschalpreisvertrag (PPV).....	12
<b>4</b>	<b>Bauablaufstörungen und deren Auswirkungen im Einheitspreisvertrag</b>	<b>16</b>
4.1	Störungstypen .....	17
4.2	Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110.....	18
4.3	Risikoverteilung nach VOB/B.....	19
4.4	Vergleich einiger Begriffe aus ÖNORM B 2110 und VOB/B .....	20
4.5	Bauablaufstörungen ohne direkte Verantwortung .....	22
4.5.1	Streik und Aussperrung.....	22
4.5.2	Gewöhnliche Witterungsverhältnisse.....	22
4.5.3	Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse .....	23
4.5.4	Hoher Krankenstand .....	28
4.5.5	Höhere Gewalt .....	29
4.6	Bauablaufstörungen unter Verantwortung des AG .....	30
4.6.1	Fehlende Genehmigung.....	30
4.6.2	Baugrundrisiko .....	30
4.6.3	Verspätete Planlieferung .....	32
4.6.4	Verspätete Vorleistung – Koordinationspflicht .....	32
4.6.5	Mengenänderungen .....	33
4.6.6	Anordnungen durch den Auftraggeber.....	50
4.7	Bauablaufstörungen unter Verantwortung des AN .....	78
4.7.1	Dispositionsfehler des Auftragnehmers .....	80
4.7.2	Mangelhafte Subunternehmerleistung .....	81
4.7.3	Kalkulationsfehler.....	81
4.7.4	Verletzung der Hinweispflicht des AN.....	82
4.8	Übersicht.....	83
4.8.1	Sphärentheorie und Risikoverteilung .....	83
4.8.2	Vergleich der Anspruchslage in ÖNORM und VOB – Bauzeit....	85
4.8.3	Vergleich der Anspruchslage in ÖNORM und VOB – Entgelt....	88
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>91</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>92</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gliederung der Masterarbeit – grafische Darstellung .....	3
Abbildung 2: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche .....	4
Abbildung 3: Grundsätze zum Vertragsschluss .....	8
Abbildung 4: Vergütungsmodelle .....	11
Abbildung 5: Arten des Pauschalpreisvertrages .....	12
Abbildung 6: Störungstypen .....	17
Abbildung 7: Anspruch aus Schlechtwettertagen – ÖNORM B 2110.....	24
Abbildung 8: Anspruch aus Einzelereignis – ÖNORM B 2118.....	25
Abbildung 9: Anspruch aus Schlechtwettertagen – ÖNORM B 2118.....	27
Abbildung 10: Zusammensetzung des Einheitspreises.....	33
Abbildung 11: Variable Kosten.....	33
Abbildung 12: Fixkosten.....	34
Abbildung 13: Zusammengesetzte Kosten .....	34
Abbildung 14: Mengenänderung – Schema.....	35
Abbildung 15: Ursachen einer Mengenänderung nach Kropik.....	37
Abbildung 16: Mengenänderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm.....	39
Abbildung 17: Mengenänderung – Anwendungsbereich.....	40
Abbildung 18: Mengenabweichung nach VOB/B – Flussdiagramm .....	41
Abbildung 19: Auswirkungen auf den EHP – Mengenmehrung .....	42
Abbildung 20: Mengenmehrung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm.....	43
Abbildung 21: Der gespaltene Einheitspreis .....	44
Abbildung 22: Mengenmehrung nach VOB/B – Flussdiagramm .....	45
Abbildung 23: Auswirkungen auf den EHP – Mengenminderung.....	46
Abbildung 24: Mengenminderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm .....	47
Abbildung 25: Mengenminderung nach VOB/B – Flussdiagramm .....	49
Abbildung 26: Leistungsänderung – Schema .....	50
Abbildung 27: Bau-Soll nach Kropik.....	51
Abbildung 28: Leistungsänderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm .....	54
Abbildung 29: Leistungsänderung nach VOB/B – Flussdiagramm .....	57
Abbildung 30: Leistungsänderungsrecht der ÖNORM B 2110.....	59
Abbildung 31: Leistungsänderungsrecht der VOB/B.....	60
Abbildung 32: Zusatzleistung nach VOB/B – Flussdiagramm.....	64
Abbildung 33: Leistungsentfall – Sphäreneinteilung .....	66
Abbildung 34: Anspruchslage für Nachteilsabgeltung nach ÖNORM B 2110 .....	68
Abbildung 35: Formblatt K3 – Nachteilsabgeltung .....	69
Abbildung 36: Leistungsentfall nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm .....	70
Abbildung 37: Leistungsentfall nach VOB/B – Flussdiagramm .....	73

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 1 .....	5
Tabelle 2: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 2 .....	6
Tabelle 3: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 3 .....	7
Tabelle 4: Vergleich Vergütungsanpassung Pauschalpreisvertrag .....	15
Tabelle 5: Vergleich Begrifflichkeiten ÖNORM B 2110 und VOB/B – Teil 1 .....	20
Tabelle 6: Vergleich Begrifflichkeiten ÖNORM B 2110 und VOB/B – Teil 2 .....	21
Tabelle 7: Vergleich Sphäreneinteilung – Risikoverteilung – Teil 1.....	83
Tabelle 8: Vergleich Sphäreneinteilung – Risikoverteilung – Teil 2.....	84
Tabelle 9: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 1 .....	85
Tabelle 10: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 2 .....	86
Tabelle 11: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 3 .....	87
Tabelle 12: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil 1 .....	88
Tabelle 13: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil 2.....	89
Tabelle 14: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil 3.....	90

## Abkürzungsverzeichnis

<b>A.a.R.d.T</b>	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
<b>ABGB</b>	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (A)
<b>AG</b>	Auftraggeber
<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>AGK</b>	Allgemeine Geschäftskosten (D)
<b>AN</b>	Auftragnehmer
<b>ARGE</b>	Arbeitsgemeinschaft
<b>ASFiNAG</b>	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
<b>ASI</b>	Austrian Standards Institute (A)
<b>AT</b>	Arbeitstage
<b>ATV</b>	Allgemeine technische Vertragsbedingungen
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (D)
<b>BayBO</b>	Bayerische Bauordnung (D)
<b>BEK</b>	Baustelleneinrichtungskosten
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (D)
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof (D)
<b>BGK</b>	Baustellengemeinkosten
<b>DIN</b>	Deutsches Institut für Normung e.V. (D)
<b>DVA</b>	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (D)
<b>EHP</b>	Einheitspreis
<b>EN</b>	Europäische Norm
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>GGK</b>	Geschäftsgemeinkosten (A)
<b>HOA</b>	Honorarleitlinie für Architekten (A)
<b>HOAI</b>	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (D)
<b>HOB</b>	Honorarordnung für Bauwesen (A)
<b>ISO</b>	Internationale Organisation für Normung
<b>KartG</b>	Kartellgesetz
<b>LBO</b>	Landesbauordnung (D)
<b>LPH</b>	Leistungsphase
<b>LV</b>	Leistungsverzeichnis
<b>ÖBA</b>	Örtliche Bauaufsicht (A)
<b>ÖBB</b>	Österreichische Bundesbahn
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof (A)
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht (D)
<b>Stmk.BauG</b>	Steiermärkisches Baugesetz (A)
<b>StROG</b>	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (A)
<b>VHB</b>	Vergabe- und Vertragshandbuch (D)
<b>VOB</b>	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (D)
<b>ZAMG</b>	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (A)

## 1 Einleitung

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über das behandelte Thema. Hierzu wird eine Situationsanalyse vorgenommen, gefolgt von der Zielsetzung der Masterarbeit und einer grafischen Darstellung des Inhalts.

### 1.1 Situationsanalyse

Der geografischen und gesellschaftlichen Nähe, der freundschaftlichen Partnerschaft in der Europäischen Union und der gemeinsamen Geschichte ist es geschuldet, dass die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland eine starke Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen pflegen.

Gerade die Mitgliedschaft in der Europäischen Union fördert die Entstehung von länderübergreifenden Absatzmärkten. Österreichische Bauunternehmen sind in Deutschland tätig. Wiederum findet man deutsche Unternehmen auf österreichischen Baustellen.

Europäische Universitäten pflegen ein großes Netzwerk im Bereich Forschung und Lehre. So gibt es auch im Bereich des Bauingenieurwesens etliche Partnerschaften österreichischer und deutscher Universitäten.

Diese Masterarbeit entstand unter dem Aspekt der immer enger werdenden Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Lehre, aber auch in Bezug auf den länderübergreifenden Absatzmarkt und der daraus entstehenden Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Bauunternehmen.

Bereits bei der Kalkulation, Bauablaufplanung und Ressourceneinteilung gilt es, Bauablaufstörungen planerisch zu vermeiden. Treten während der Ausführungsphase dennoch Bauablaufstörungen auf, muss ermittelt werden, wer für diese die Verantwortung trägt und für verursachte Verzögerungen und Mehrkosten einstehen muss. Regelungen hierzu finden sich in der österreichischen ÖNORM B 2110 und der deutschen VOB/B.

Der Schwerpunkt der Masterarbeit liegt darin, häufige Ursachen für Bauablaufstörungen einem Verantwortungsbereich zuzuordnen, die Regelung von Bauablaufstörungen nach ÖNORM B 2110 Ausgabe 2013 und VOB/B Ausgabe 2016 darzustellen und die daraus resultierenden Anspruchslagen zu vergleichen.

Eine Einordnung der beiden Regelwerke in den gesetzlichen Rahmen erfolgt in Bezug auf das Masterprojekt des Verfassers „*Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Darstellung*“.

Am 1.1.2018 trat in Deutschland das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ in Kraft und brachte umfangreiche Neuregelungen im BGB für Bauverträge mit sich. Besonders hervorzuheben sind die Nachtragsvorschriften der Neufassung des BGB. Eine Unterscheidung zwischen erforderlicher und nicht erforderlicher Zusatzleistung und Leistungsänderungen wie in der VOB/B kennt das BGB nicht mehr. Dieser Unterschied der VOB/B zur ÖNORM B 2110 ist damit im BGB-Vertrag nicht mehr sichtbar. Das BGB unterscheidet nun zwischen einer Änderung des vereinbarten Werkerfolges und einer Änderung, welche zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist.

Als Grundlage für Auszüge aus dem BGB dient die Fassung aus dem Jahr 2017. Die Neuregelungen des BGB zum 1.1.2018 werden in der vorliegenden Masterarbeit nur kurz behandelt. Dies hat zwei Gründe. Zum einen trat das Gesetz erst nach Beginn der Arbeiten des Verfassers in Kraft. Zum anderen haben die Änderungen im BGB zunächst keine Auswirkungen auf die Regelungen der VOB/B. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn die Neuregelungen des BGB wohl in naher Zukunft zu einer Abänderung der VOB/B führen werden.

## 1.2 Zielsetzung

Durch den Vergleich der österreichischen ÖNORM B 2110 und der deutschen VOB/B werden die Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede beider normativer Werke in Bezug auf Bauablaufstörungen deutlich. Ausdrücklich kein Ziel dieser Masterarbeit ist es, die geltenden Regelungen der ÖNORM B 2110 und der VOB/B zu bewerten oder wertend gegenüberzustellen.

Die Masterarbeit beschäftigt sich vorrangig mit folgenden Fragen:

Welche gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke gibt es in der österreichischen und der deutschen Baubranche?

Welche sind die gängigsten Vertragstypen nach ABGB und BGB?

Welche Vergütungsmodelle werden in ÖNORM A 2050 und VOB/A genannt?

Was versteht man unter der Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110 und der Risikoverteilung nach VOB/B?

Wodurch können Bauablaufstörungen verursacht werden und wer trägt die Verantwortung für diese Störungen?

Wie werden diese Bauablaufstörungen in der ÖNORM B 2110 und der VOB/B geregelt?

Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede ergeben sich aus diesen Regelungen bezüglich Verantwortung und Anspruchslage?

### 1.3 Gliederung

Der Inhalt der vorliegenden Masterarbeit „Bauablaufstörungen – Ein Vergleich der Regelungen in ÖNORM B 2110 und VOB/B“ wird in Abbildung 1 grafisch zusammengefasst.

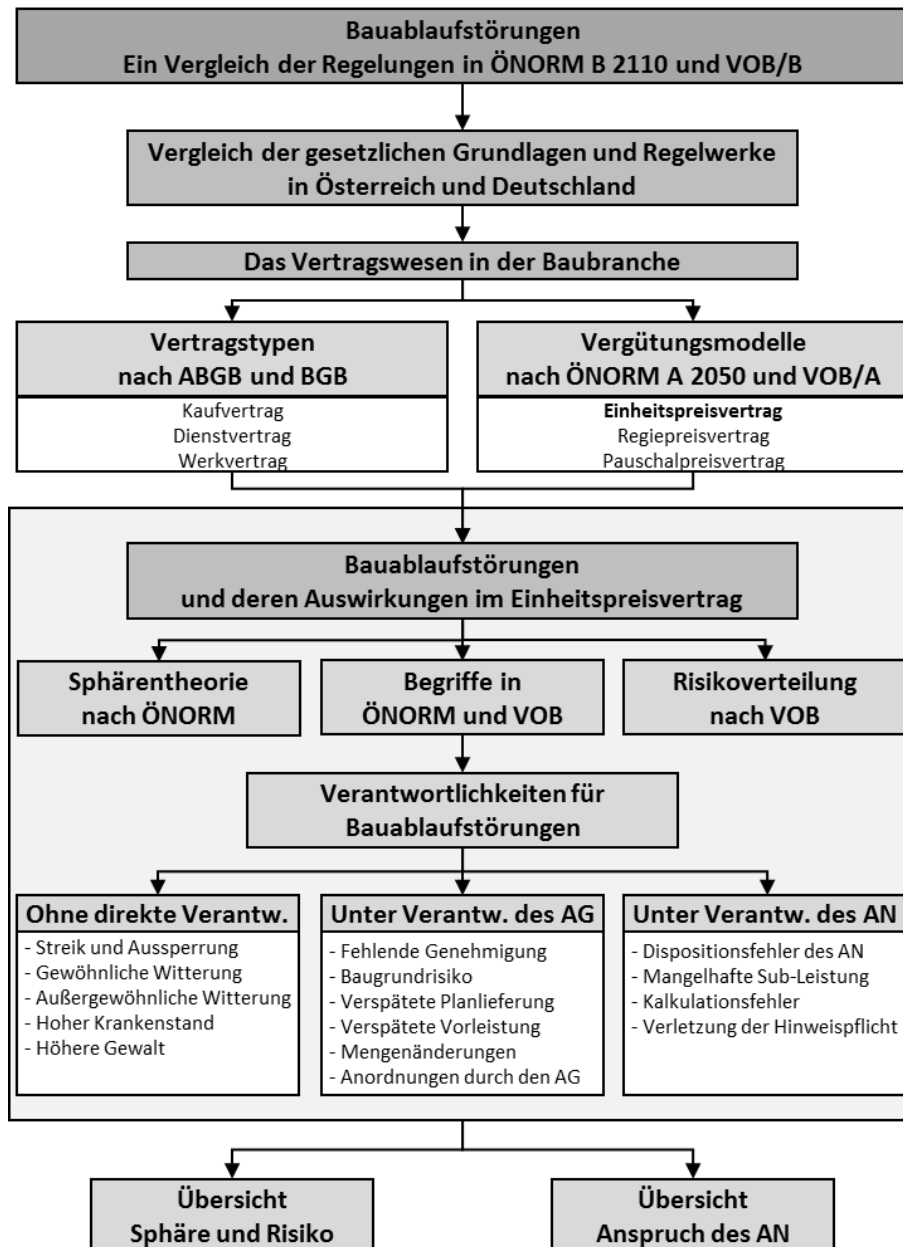


Abbildung 1: Gliederung der Masterarbeit – grafische Darstellung

## 2 Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke in Österreich und Deutschland

**„Die wahre Freiheit ist nichts anderes als Gerechtigkeit.“**

- Johann Gottfried Seume -

Mit dem Erlass von Gesetzen und der Gültigkeit von Regelwerken schafft der Rechtsstaat einen Rahmen, in dem alle natürlichen und juristischen Personen in der Sache gleich gestellt sind. Durch diesen unverrückbaren Maßstab kann auch in der Baubranche Gerechtigkeit bei Vertragsabschlüssen oder Streitfällen gewährleistet werden.

Dieses Kapitel nimmt Bezug auf das Masterprojekt des Verfassers „*Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland – Eine vergleichende Darstellung*“. In diesem Masterprojekt werden die für die Baubranche in Österreich und Deutschland bedeutenden gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke vorgestellt und in einer abschließenden Tabelle vergleichend dargestellt.

Abbildung 2 fasst die im Masterprojekt dargestellten Grundlagen und Regelwerke grafisch zusammen.

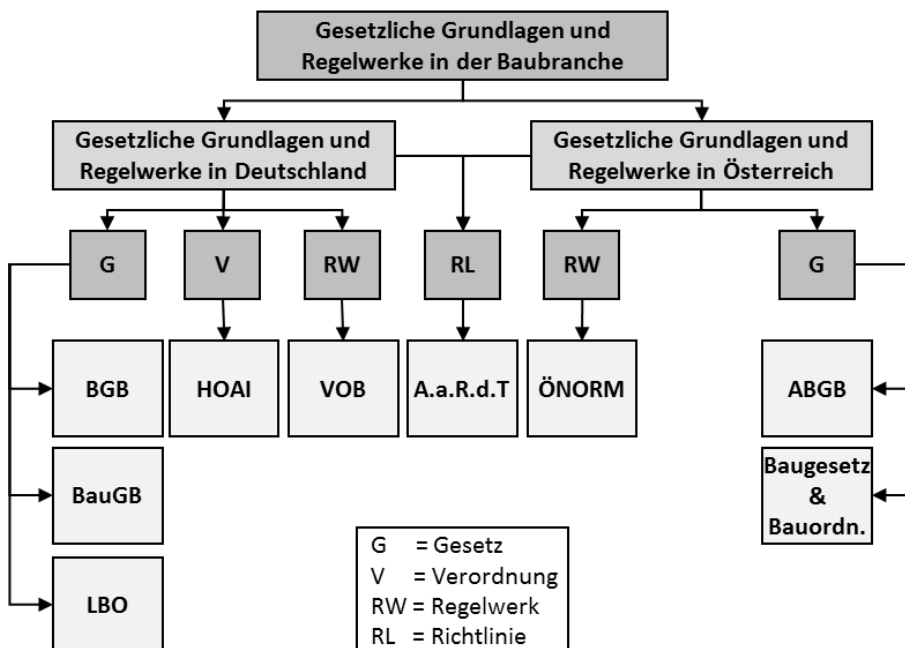



Abbildung 2: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche<sup>1</sup>

<sup>1</sup> KLEMM, M.: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland. S. 2

Die nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 werden genutzt um dem Leser eine Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke in der österreichischen und der deutschen Baubranche zu vermitteln. Dieser Vergleich ergibt einige Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede.

Tabelle 1: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 1<sup>2</sup>

 	
Regelwerk	<b>ABGB</b> ↔ <b>BGB</b>
Gemeinsamkeiten	Allgemeine Regelung von Rechtsbeziehungen im bürgerlichen Recht
Unterschiede	<i>Inhaltlich ähnlich</i>
Regelwerk	<b>Raumordnungsgesetze</b> ↔ <b>BauGB</b>
Gemeinsamkeiten	Rechtlicher Rahmen der Stadtplanung; Entwicklungsprogramme
Unterschiede	Raumordnungsgesetze werden auf Länderebene neben den Baugesetzen formuliert, wohingegen das BauGB auf Bundesebene über den Landesbauordnungen steht

<sup>2</sup> KLEMM, M.: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland. S. 17



Tabelle 2: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 2<sup>3</sup>

Regelwerk	<b>Baugesetze der Länder</b> ↔ <b>Landesbauordnungen</b>
Gemeinsamkeiten	Grundlagen für bauliche Anlagen und deren Errichtung; geregelt auf Länderebene, dadurch Abweichungen zwischen den Bundesländern
Unterschiede	<i>Inhaltlich ähnlich; gleiche Stellung in der Gesetzgebung</i>

Regelwerk	<b>Leitfaden Kostenabschätzung von Planungsleistungen</b> ↔ <b>HOAI</b>
Gemeinsamkeiten	Einteilung der Objekterstellung in Leistungsphasen; Darstellung der Grundleistungen und besonderen Leistungen in den jeweiligen Leistungsphasen
Unterschiede	Leitfaden ist im Gegensatz zur HOAI keine bindende Verordnung; Leitfaden bietet Aufwandsabschätzung für Leistungen, HOAI setzt Honorarrahmen für Leistungen

Regelwerk	<b>Allgemein anerkannte Regeln der Technik</b> ↔ <b>Allgemein anerkannte Regeln der Technik</b>
Gemeinsamkeiten	Gleiche Auslegung in der Rechtsprechung
Unterschiede	-

<sup>3</sup> KLEMM, M.: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland. S. 18

Tabelle 3: Vergleich der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke – Teil 3<sup>4</sup>

Regelwerk	<b>ÖNORM B 2110</b> ↔ <b>VOB/B</b>
Gemeinsamkeiten	Regeln Rechte und Pflichten von AG und AN bei der Erbringung von Bauleistungen; Vereinbarungspflicht für öffentlichen AG; keine gesetzliche Verordnung
Unterschiede	VOB/B hat abweichenden Gewährleistungsanspruch als BGB, ÖNORM B 2110 bei Gewährleistung gleich mit ABGB
Regelwerk	<b>ÖNORM A 2050</b> ↔ <b>VOB/A</b>
Gemeinsamkeiten	Bilden die Grundlage des Vergaberechts; Anwendung bei der Vergabe für öffentlichen AG bindend; EU-Richtlinien zum Schwellenwert eingearbeitet
Unterschiede	ÖNORM A 2050 automatisch mit ÖNORM B 2110 vereinbart, aber VOB/A nicht mit VOB/B vereinbart
Regelwerk	<b>ÖNORM-Serie B 22xx</b> ↔ <b>VOB/C</b>
Gemeinsamkeiten	Bilden Grundlage bei Aufmaß und Abrechnung von Leistungen; Sammlung nationaler Normen für Bauleistungen; auch ohne ausdrückliche Vereinbarung bindend
Unterschiede	<i>Unterschiede innerhalb einzelner Normen</i>

<sup>4</sup> KLEMM, M.: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland. S. 19

### 3 Das Vertragswesen in der Baubranche

Der Abschluss eines Vertrages unterliegt generell der Vertragsfreiheit. Wie in Abbildung 3 dargestellt, gelten die Grundsätze der Abschlussfreiheit, der Gestaltungsfreiheit und der Formfreiheit.<sup>5</sup>

#### Abschließung des Vertrages § 861 ABGB

*„Wer sich erklärt, daß er jemanden sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beyder Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.“<sup>6</sup>*

#### Der Vertragsabschluss nach §§ 145 ff BGB

*„Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Dabei wird die zeitlich früher abgegebene Willenserklärung Antrag (§ 145 BGB) oder Angebot genannt und die später darauffolgende Willenserklärung Annahme (§§ 146 ff BGB).“<sup>7</sup>*

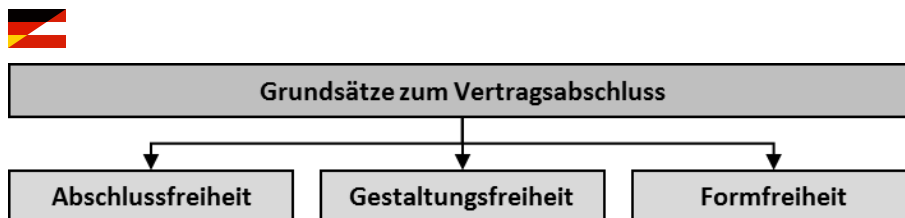


Abbildung 3: Grundsätze zum Vertragsschluss<sup>8</sup>

Die Abschlussfreiheit garantiert den Vertragspersonen die freie Wahl zum Abschluss eines Vertrages. Einschränkungen zur Abschlussfreiheit durch den Kontrahierungszwang, also einen Zwang zum Abschluss, finden sich sowohl in Österreich als auch in Deutschland z.B. bei Pflichtversicherungen wie der Haftpflichtversicherung.

<sup>5</sup> Vgl. [https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/grundsaeetze-der-vertragsfreiheit\\_208\\_116736.html](https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/grundsaeetze-der-vertragsfreiheit_208_116736.html). Datum des Zugriffs: 03.10.2017

<sup>6</sup> <https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/861>. Datum des Zugriffs: 2.10.2017

<sup>7</sup> UNIVERSITÄT SIEGEN: Der Vertragsschluss. [http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/dokumente/crash\\_kurs/ws05\\_06/der\\_vertragsschluss.pdf](http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/dokumente/crash_kurs/ws05_06/der_vertragsschluss.pdf). Datum des Zugriffs: 02.10.2017

<sup>8</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 55



Die Gestaltungsfreiheit erlaubt eine völlige Freiheit bei der Vertragsausgestaltung und wird lediglich durch den Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen die guten Sitten eingeschränkt.

Die Formfreiheit ermöglicht den Vertragspersonen freie Wahl bei der Form des Vertrages. Somit besitzen auch mündliche Verträge ihre Gültigkeit. Formfreiheit herrscht in Österreich, im Gegensatz zur deutschen Rechtslage, auch beim Liegenschafts Kauf. Es bedarf hier zunächst keiner notariellen Beurkundung für einen gültigen Vertragsabschluss. Lediglich zur Eintragung im Grundbuch wird vom Gesetzgeber eine Verschriftlichung des Vertrags gefordert, welche aber nichts an der Gültigkeit des zuvor formlos geschlossenen Vertrags ändert.<sup>9</sup>  
(vgl. §§ 883 ff ABGB / § 873 BGB)

### 3.1 Vertragstypen nach ABGB und BGB

Sowohl in Österreich, als auch in Deutschland werden die unterschiedlichen Vertragstypen in den Bürgerlichen Gesetzbüchern definiert. Bei der Definierung der Vertragsarten kann folgende Einteilung vorgenommen werden.<sup>10</sup>

#### 1. Verträge zur dauerhaften Überlassung

**Kaufvertrag**  §§ 1053 ff ABGB  §§ 433 ff BGB  
Tauschvertrag  
Schenkungsvertrag

#### 2. Verträge zur vorübergehenden Überlassung

Mietvertrag  
Pachtvertrag  
Leihvertrag  
Darlehensvertrag

#### 3. Verträge zu Dienst- und Werkleistungen

**Dienstvertrag**  §§ 1153 ff ABGB  §§ 611 ff BGB  
**Werkvertrag**  §§ 1165 ff ABGB  §§ 631 ff BGB  
Auftragsvertrag  
Maklervertrag  
Verwahrungsvertrag

#### 4. Verträge über das Zusammenwirken mehrerer Personen

Gesellschaftsvertrag (z.B. Bau-ARGE)

<sup>9</sup> Vgl. [https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap2\\_0.xml?section=1;section-view=true#CHDBFAFE](https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap2_0.xml?section=1;section-view=true#CHDBFAFE). Datum des Zugriffs: 03.10.2017

<sup>10</sup> Vgl. MAND, E.: Vertragstypen im Überblick. [https://www.staff.uni-marburg.de/~mand/Materialien/VER\\_TYP.pdf](https://www.staff.uni-marburg.de/~mand/Materialien/VER_TYP.pdf). Datum des Zugriffs: 03.10.2017

5. Verträge über ein Risiko

Spiel und Wette  
Bürgschaft  
Versicherungsvertrag

6. Neue Vertragstypen

Leasingvertrag, Franchising, Factoring ...

### 3.1.1 Der Kaufvertrag

Der Kaufvertrag stellt das häufigste Rechtsgeschäft dar. Ziel ist es, eine Sache oder ein Recht gegen Entgelt zu veräußern. Im Kaufvertrag liegt die Pflicht des Verkäufers darin, dem Käufer eine Sache oder ein Recht frei von Sach- oder Rechtsmängeln zu übergeben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer zur Abnahme der Sache oder des Rechts und zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.<sup>11</sup>

Verkäufer schuldet mangelfreie Sache oder Recht.

### 3.1.2 Der Dienstvertrag

Der Dienstvertrag regelt die Leistung von Diensten gegen Entgelt. Vertragsbestandteil eines Dienstvertrages ist somit zum einen die sorgfältige Ausführung einer dienstlichen Tätigkeit und zum anderen die Vergütung jener Dienstleistung.<sup>12</sup>

Dienstleister schuldet sorgfältige Ausführung der Tätigkeit.

### 3.1.3 Der Werkvertrag

Im Werkvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Herstellung einer Sache oder zur Herbeiführung eines durch eine Dienstleistung zu erbringenden Erfolgs. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung dieser Leistung. Bei Werkmängeln herrscht Nacherfüllungspflicht. In Abgrenzung zum Dienstvertrag schuldet der Auftragnehmer somit nicht nur eine Tätigkeit, sondern das Werk.<sup>13</sup>

Hersteller schuldet Erfolg, sprich mängelfreies Werk.

---

<sup>11</sup> Vgl. <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/k/kaufvertrag/>. Datum des Zugriffs: 03.10.2017

<sup>12</sup> Vgl. <http://erfolgreich-und-selbständig.de/unterschied-zwischen-werkvertrag-und-dienstleistungsvertrag/>. Datum des Zugriffs: 03.10.2017

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/werkvertrag/werkvertrag.htm>. Datum des Zugriffs: 04.10.2017

### 3.2 Vergütungsmodelle nach ÖNORM A 2050 und VOB/A



Sowohl die österreichische als auch die deutsche Normung unterscheiden in ihren Regelwerken zwischen drei Vergütungsmodellen (siehe Abbildung 4). Diese Modelle werden in Österreich in der Verfahrensnorm ÖNORM A 2050 im Abschnitt „Erstellung der Preise; Preisarten“<sup>14</sup> und in Deutschland in der VOB/A im § 4 „Vertragsarten“<sup>15</sup> definiert.

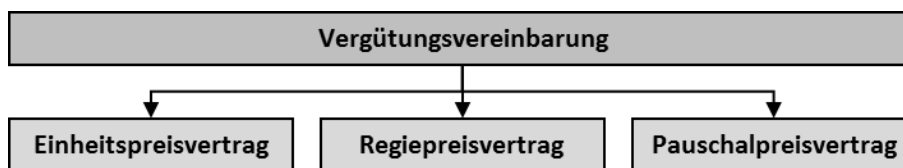


Abbildung 4: Vergütungsmodelle<sup>16</sup>

#### 3.2.1 Der Einheitspreisvertrag

Beide Regelwerke raten bei der Vergabe von Bauleistungen zur Formulierung eines Einheitspreisvertrages. Der Einheitspreisvertrag ist dann zu wählen, wenn der Auftraggeber Art und Güte genau und den Umfang annähernd bestimmen kann. Er kommt nach Ausfertigung eines Leistungsverzeichnisses zustande. Das Leistungsverzeichnis besteht beim Einheitspreisvertrag aus einzelnen Positionen und den jeweils benötigten Mengen. Der Einheitspreis wird somit charakterisiert durch die detaillierte Beschreibung der Leistung in den Einzelpositionen mit der Angabe der voraussichtlich benötigten Mengen und durch die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Mengen, multipliziert mit den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen.<sup>17</sup>

#### 3.2.2 Der Regiepreisvertrag oder Stundenlohnvertrag

Ein Regiepreisvertrag sollte laut ÖNORM nur dann abgeschlossen werden, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung vor Beginn der Arbeiten nicht vorhersehbar sind und somit ein Vertrag nach Einheitspreisen oder einem Pauschalpreis nicht sinnvoll erscheint.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> REPUBLIK ÖSTERREICH: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994\\_18\\_0/1994\\_18\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_18_0/1994_18_0.pdf). Datum des Zugriffs: 05.10.2017

<sup>15</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 5

<sup>16</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 57

<sup>17</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 727

<sup>18</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 741

Die VOB/A geht hier noch einen Schritt weiter und hält die Abweichung von einem Leistungsvertrag, also Einheitspreisvertrag und Pauschalpreisvertrag, nur dann für notwendig, wenn es sich um Bauleistungen mit geringem Umfang und einem überwiegenden Anteil an Lohnkosten handelt.<sup>19</sup>

### 3.2.3 Der Pauschalpreisvertrag (PPV)

Bei der Vereinbarung eines PPV legen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Pauschalierung der Vergütung fest und verzichten auf eine genaue Mengenabrechnung. Das Führen von Aufmaßblättern und die entsprechende Abrechnung ist somit nicht Bestandteil des Vertrages. Im Pauschalpreis werden alle Haupt- und Nebenleistungen erfasst, die zur Errichtung des Bauwerks nötig sind. Bei der Vergütungsvereinbarung muss zwischen zwei Vertragsarten unterschieden werden (siehe Abbildung 5).

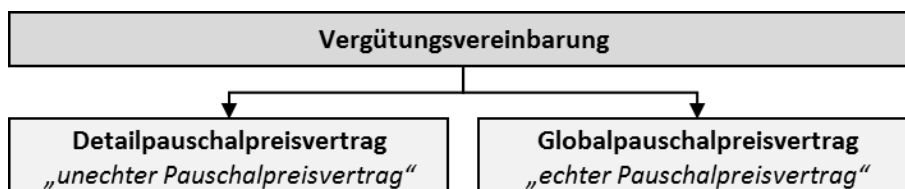


Abbildung 5: Arten des Pauschalpreisvertrages<sup>20</sup>

Beim Detail-PPV, oder auch Pauschaleinheitspreisvertrag genannt, kann der Pauschalpreis auch aufgrund eines Leistungsverzeichnisses mit detaillierten Leistungspositionen vereinbart werden. Hierbei wird lediglich die Endsumme des Einheitspreisangebots pauschaliert. Wird ein PPV aufgrund eines Leistungsverzeichnisses mit Mengenangaben formuliert, geht die Rechtsprechung in Österreich und Deutschland von einem „unechten Pauschalpreisvertrag“ aus, mit der Schlussfolgerung, dass sowohl Leistungs- als auch Mengenänderungen zu Nachforderungen seitens des Auftragnehmers führen.<sup>21</sup>

Der Global-PPV beruht auf einer funktionalen Leistungsbeschreibung. In ihr wird das Leistungsziel und die Anforderungen an das Bauwerk beschrieben. Sie enthält weder einzelne Leistungspositionen noch Mengenangaben und lässt dem Auftragnehmer Freiheiten bei der Methodik zur Erbringung seiner Leistung. Karasek definiert diesen PPV in seinem Kommentar zur ÖNORM B 2110 als „echten Pauschalpreisvertrag“.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Vgl. DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 5

<sup>20</sup> Vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 61

<sup>21</sup> Vgl. FEIL, T.: Vergütung bei Projekten. <https://www.channelpartner.de/a/faq-verguetung-bei-it-projekten-teil-i,204911,2>. Datum des Zugriffs: 14.10.2017

<sup>22</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 733

### 3.2.3.1 Vergütung bei Mengenabweichung



Bei Mengenänderungen nach Abschluss eines „echten“ Pauschalpreisvertrages hat weder der Auftraggeber bei Mengenminderung noch der Auftragnehmer bei Mengenerhöhung Anspruch auf eine Anpassung des Pauschalpreises. Die ÖNORM B 2110 sieht in Punkt 7.4.4 „Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“ eine Anpassung nach Mengenänderung lediglich für Einheitspreise vor.<sup>23</sup>



In § 2 VOB/B werden die Regelungen zur Vergütung getroffen. Entgegen der Regelungen der ÖNORM unterscheidet die VOB/B bei der Handhabung von Mengenänderungen zwischen Einzelpreisverträgen und Pauschalpreisverträgen. Hier heißt es in § 2 Nr 7 Abs 1:

*„Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. [...]“<sup>24</sup>*

Die Formulierung des Satzes „Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, [...]“ ist hier durchaus streitbar gewählt, da sie sich dem Anschein nach auf eine Leistungsänderung bezieht, aber Mengenänderungen gemeint sind. Diese Interpretation erschließt sich aus dem nachfolgenden Absatz 2, in dem auf die auch beim Pauschalpreisvertrag geltenden Regelungen zur Leistungsabweichung des Einheitspreisvertrages hingewiesen wird.<sup>25</sup>

Im Unterschied zur ÖNORM gibt die VOB/B den Vertragsparteien die Möglichkeit zur Anpassung des Pauschalpreises bei gravierenden Mengenänderungen. Dies allerdings nur in Bezug auf zwei in § 313 BGB genannten Voraussetzungen. Zum einen die Unvorhersehbarkeit oder zum anderen die Überschreitung der Zumutbarkeit.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMITTEL: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28

<sup>24</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>25</sup> Vgl. GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG: GPA-Mitteilung Bau 4/2000 - Vergütung bei Pauschalpreisverträgen nach § 2 Nr. 7 VOB/B.  
[https://www.gpabw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/GPA\\_Mitteilungen\\_BAU/2000/MIB042000.pdf](https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen_BAU/2000/MIB042000.pdf). Datum des Zugriffs: 16.10.2017

<sup>26</sup> Vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_313.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_313.html). Datum des Zugriffs: 16.10.2017



Anm.: Unvorhersehbarkeit:

Ob es sich im konkreten Fall bei einer Mengenänderung um Unvorhersehbarkeit handelt, muss im Einzelfall gerichtlich geklärt werden. Generell geht die Rechtsprechung von der Absehbarkeit von Mengenänderungen aus, wenn diese sich im vertraglich übernommenen Risikobereich befinden. (vgl. BGH, Urt. v. 20.03.1969)<sup>27</sup>

Unzumutbarkeit:

Von unzumutbaren Verteuerungen bei Mengenänderungen wird in der Rechtsprechung ausgegangen, wenn der Gesamtpauschalpreis um 20 % überschritten wird. (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.12.1994)<sup>28</sup>

### 3.2.3.2 Vergütung bei Leistungsabweichung

Zu beachten sind hier die oben genannten Ausfertigungen des Pauschalpreisvertrages. Bei Vorliegen eines Globalpauschalpreisvertrages wird es sich bei Leistungsänderungen vornehmlich um Änderungen des Leistungsziels handeln, da der Auftraggeber keinen Einfluss auf die Art und Weise hat, wie der Auftragnehmer das geschuldete Leistungsziel erreicht. Hingegen kann es sich bei Leistungsänderungen im Detailpauschalpreisvertrag auch um Änderungen einzelner Positionen im Leistungsverzeichnis handeln, welche somit auch einen Einfluss auf die Ausführungsbestimmungen zum Erreichen des Leistungsziels haben können.

Bei vereinbartem Pauschalpreisvertrag und aufkommenden Leistungsabweichungen unterscheiden sich die Aussagen der österreichischen und der deutschen Rechtsschriften kaum.



Die ÖNORM B 2110 befasst sich unter Punkt 7 mit Leistungsabweichungen und deren Folgen. Sie unterscheidet hierbei nicht zwischen den drei Vergütungsmodellen

*„Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:*

- 1) *Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.*
- 2) *Der AN hat eine MKF in prüffähiger Form vorgelegt*

*Die gleiche Vorgehensweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung hat.“<sup>29</sup>*

<sup>27</sup> Vgl. SCH.-F.: Rechtssprechungssammlung. S. Z 2.11, Bl. 8

<sup>28</sup> Vgl. UNB.: OLG Düsseldorf - Urteilsspruch 22.12.1994. In: Baurecht Aktuell, 1995. S. 1 ff

<sup>29</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28



Die VOB/B verweist in § 2 Nr 7 Abs 2 auf die Gültigkeit der in § 2 Abs 6 festgehaltenen Regelungen zum Einheitspreisvertrag, auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises.

1. „Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.“<sup>30</sup>

### 3.2.3.3 Zusammenfassung Vergütungsanpassung

In Tabelle 4 kann nun ein Vergleich der Anspruchslage bei der Vergütung im Pauschalpreis gezogen werden. Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen ÖBORM B 2110 und VOB/B werden dadurch aufgezeigt.

Tabelle 4: Vergleich Vergütungsanpassung Pauschalpreisvertrag

Regelwerk	 <b>ÖNORM B 2110</b>	↔	 <b>VOB/B</b>
Änderung der Menge führt zu Vergütungsanpassung	Nein		Nein  außer bei: - Unvorhersehbarkeit - Unzumutbarkeit
Änderung der Leistung führt zu Vergütungsanpassung	Ja  - vorherige Anmeldung - prüffähige Form		Ja  - vorherige Anmeldung - angemessener Preis

<sup>30</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

## 4 Bauablaufstörungen und deren Auswirkungen im Einheitspreisvertrag

***„Time is the measure of business, as money is of wares; and business is bought at a deare hand, where there is small dispatch“***

*- Francis Bacon -*

***„Zeit ist der Arbeitsmesser, wie Geld der Warenmesser ist; und Arbeit wird teuer, wenn man nicht sehr eilt“***

*- Francis Bacon –*

Das Zitat des englischen Philosophen und Juristen Francis Bacon (1561-1626) entstammt seinem Essay „*Of dispatch*“ aus dem Jahre 1620.<sup>31</sup>

Abgekürzt in der Phrase „Zeit ist Geld“, kann man die Aktualität der Aussage auch heute noch überall dort erleben, wo Güter termingerecht fertiggestellt werden. Gerade in der Baubranche unterliegt die rentable Herstellung eines Werkes der Termintreue. Bei Nichteinhaltung drohen Vertragsstrafen, welche eine Gewinnminderung, einen vollständigen Gewinnausfall oder gar Verluste zur Folge haben können.

Die Komplexität heutiger Bauprojekte und der wachsende Termindruck erfordern eine detaillierte Planung des Bauablaufs. Auch der stetig steigende Preiskampf in der Baubranche führt dazu, dass die Abwicklung eines Projekts nur dann gewinnbringend abgeschlossen werden kann, wenn es während der Bauzeit nicht zu größeren Verzögerungen kommt. Angebotskalkulationen werden vermehrt unter der Annahme eines vollkommen reibungslosen Bauablaufs erstellt. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass dieser ungestörte Bauablauf in der Regel nicht möglich ist und durch eine Vielzahl von Ereignissen beeinflussbar ist. Produktivitätsverluste und steigende Kosten sind die Folge.

Der Vermeidung von Bauablaufstörungen und den damit verbundenen planerischen und baubetrieblichen Vorsorgemaßnahmen wird demnach eine immer größer werdende Bedeutung beigemessen.

<sup>31</sup> Vgl. BÜCHMANN, G.: Geflügelte Worte - Zitatenschatz des deutschen Volkes.  
<http://archive.org/stream/geflugelteworder00bogcuoft#page/358/mode/2up>. Datum des Zugriffs: 24.10.2017

#### 4.1 Störungstypen

Hinsichtlich deren Entstehung kann eine Einteilung von Bauablaufstörungen erfolgen. Man unterscheidet zwei Typen (siehe Abbildung 6).<sup>32</sup>

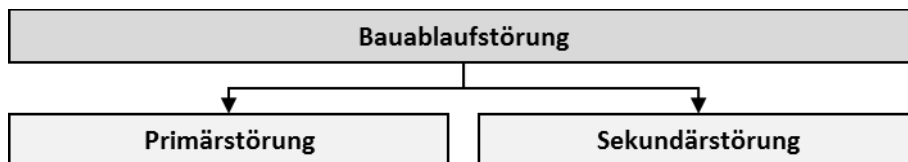


Abbildung 6: Störungstypen

Primärstörungen sind Bauablaufstörungen, die sich direkt auf das eingetretene Ereignis beziehen. Ein direkter Bezug der Verzögerung oder der auftretenden Mehrkosten zum störenden Ereignis ist entscheidend.

Von Sekundärstörungen spricht man, wenn sich aus der Primärstörung nachfolgende Störungen ergeben. Es kommt also nach Behebung der Primärstörung zu weiteren Verzögerungen oder Mehrkosten.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Typeneinteilung von Bauablaufstörungen.

Aufgrund einer fehlenden Genehmigung kommt es zu einer Störung des Bauablaufes. Das Einholen dieser Genehmigung führt zu einer Verzögerung von zwei Wochen. Das Fehlen der Genehmigung ist die Primärstörung, die damit verbundene zweiwöchige Verzögerung die Primärverzögerung.

Nach Behebung der Primärstörung, also nachdem die fehlende Genehmigung vorliegt, kann eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erfolgen. Um die Arbeiten wieder aufnehmen zu können, muss der Auftragnehmer allerdings die Baustelle erneut in Betrieb nehmen und einrichten. Bereits abbestellte Baustoffe müssen angeliefert werden. Es entsteht eine Sekundärstörung. Baustelleneinrichtung und Anlieferung von Baustoffen führen zu Sekundärverzögerungen.

Beispiele für Sekundärstörungen können sein:<sup>33</sup>

- Leistungsminderung wegen temporär geänderter Umstände der Leistungserbringung
- Dispositionszeit für den Wiederbeginn von Arbeiten (siehe Beispiel oben)
- Neuerliches Einrichten und Inbetriebnahme der Baustelle (siehe Beispiel oben)
- Aufräumarbeiten nach Witterungseinflüssen
- Verloren gegangener Einarbeitungseffekt
- Bestellfristen (siehe Beispiel oben)

<sup>32</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 647

<sup>33</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 792

## 4.2 Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110

Die Verteilung von Risiken in die Sphären der Vertragspartner entspringt den Regelungen des ABGB. Diese werden von der ÖNORM aufgegriffen, modifiziert und für bauvertragspezifische Sachverhalte konkretisiert. Sie bilden somit die Grundlage für die Ursachenforschung bei Bauablaufstörungen, bei der Suche nach dem haftbaren Verursacher und bei der Regelung der daraus folgenden gegenseitigen Ansprüche. Im Allgemeinen gilt also, aus wessen Sphäre das Risiko und die daraus entstandenen Ablaufstörungen stammen, der trägt auch die Konsequenzen.

Die Sphäre wird in Punkt 3.13 der ÖNORM B 2110 als „vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners“<sup>34</sup> definiert. Unter Punkt 7.2 wird die „Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner“ vorgenommen. Hierbei unterscheidet die ÖNORM zwei Sphären. Die Sphäre des Auftraggebers und die des Auftragnehmers.

In die Sphäre des Auftraggebers fallen:<sup>35</sup>

- Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Stoffe, Anordnungen, Baugrund
- Die Nichteinhaltung der ordentlichen Leistungsbeschreibung
- Ereignisse, die die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen objektiv unmöglich machen
- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind

In die Sphäre des Auftragnehmers fallen:<sup>36</sup>

- Kalkulationsrisiko
- Disposition, der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer
- Risiken aus Alternativangeboten oder Abänderungsangeboten
- Generell alle Ereignisse, die nicht der Sphäre des AG zugeordnet werden können

Anm.: Kritik übt Karasek in seinem Kommentar zu ÖNORM B 2110. Die Einteilung enthalte keine „*abstrakte Definition beider Sphären*“, es werden „*lediglich Beispiele von Tatbeständen aneinandergereiht*“<sup>37</sup>.

<sup>34</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 10

<sup>35</sup> Vgl. MÜLLER, K.; GÖGER, G.: Der gestörte Bauablauf; Praxisleitfaden zur Ermittlung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung. S. 38

<sup>36</sup> Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>37</sup> KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 543

### 4.3 Risikoverteilung nach VOB/B

Auch beim Abschluss von deutschen Bauverträgen werden bei Heranziehen der VOB/B Regelungen aus dem BGB für das Bauwesen konkretisiert. In § 6 „*Behinderung und Unterbrechung der Ausführung*“ nimmt die VOB/B eine sinngemäße Einteilung in drei Risikobereiche vor. Auf eine abschließende Definition der Begriffe „Behinderung“ und „Unterbrechung“ wird allerdings verzichtet. Abgeleitet aus dem Text handelt es sich bei Behinderungen um Störungen, die den Bauablauf hemmen und dadurch unvorhersehbar in den Baufortgang eingreifen. Von Unterbrechungen spricht man, wenn Störungen zu einem Stillstand in Bauablauf führen. Definition von Behinderung und Unterbrechung werden von der VOB/B über deren Folgen für die am Bau Beteiligten definiert. Sowohl Behinderung als auch Unterbrechungen haben einen negativen Einfluss auf die Bauablaufplanung des Auftragnehmers.<sup>38</sup>

Behinderungen und Unterbrechungen können aus allen drei Risikobereichen stammen, mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den Bauablauf.

Die Einteilung der Risikobereiche in der VOB/B kann sinngemäß wie folgt aufgeschlüsselt werden:<sup>39</sup>

Die Schaffung eines neutralen Risikobereichs, ähnlich der neutralen Sphäre des österreichischen ABGB, deckt Umstände ab, die weder in den Risikobereich des Auftraggebers noch des Auftragnehmers fallen.

Weder in den Risikobereich des AG noch in den des AN fallen:

- Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb
- Höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände

In den Risikobereich des Auftragnehmers fallen:

- Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden müsste

Auf eine Definition des Risikobereichs des Auftraggebers verzichtet die VOB/B komplett und auch die Definition des Risikobereichs des Auftragnehmers kann allein durch die Nennung von Witterungseinflüssen natürlich nicht als abschließend betrachtet werden.

Die VOB/B nimmt in § 6 keine Konkretisierung der Risikobereiche vor und geht auch nicht über die Nennung einiger weniger Beispiele hinaus. Die Einteilung der Behinderungen und Unterbrechungen in die Risikobereiche überlässt sie im konkreten Streitfall der Rechtsprechung.

<sup>38</sup> Vgl. KUCHENREUTHER, G. et al.: Rundschreiben 12/2015 - Behinderung und Unterbrechung am Bau nach VOB/B. [http://www.kanzlei-am-steinmarkt.de/files/Newsletter/2015/12-2015\\_Behinderung%20und%20Unterbrechung\\_BR.pdf](http://www.kanzlei-am-steinmarkt.de/files/Newsletter/2015/12-2015_Behinderung%20und%20Unterbrechung_BR.pdf). Datum des Zugriffs: 25.10.2017, S.2

<sup>39</sup> Vgl. DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

**4.4 Vergleich einiger Begriffe aus ÖNORM B 2110 und VOB/B**

Für den Vergleich der ÖNORM B 2110 und der VOB/B gilt es zunächst einige wichtige Begriffe der beiden Regelwerke zu vergleichen. Die nachfolgenden Tabellen 5 und 6 bilden diese Gegenüberstellung.

Tabelle 5: Vergleich Begrifflichkeiten ÖNORM B 2110 und VOB/B – Teil 1





	 ÖNORM B 2110	 VOB/B
Begriff	Bauleistungen	Bauleistungen
Definition	Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik	Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird
Begriff	Sphäre	Risikobereich
Definition	Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners	Umstände, denen eine Verantwortung zugewiesen werden kann
Begriff	Leistungsumfang Bau-Soll	vertragliche Leistung
Definition	Alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden	Im Vertrag durch Art und Umfang bestimmte Leistung

Tabelle 6: Vergleich Begrifflichkeiten ÖNORM B 2110 und VOB/B – Teil 2

	 ÖNORM B 2110	 VOB/B
Begriff	Leistungsziel	vereinbartes Werk
Definition	Der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)	Vorgaben des Auftraggebers bei Abschluss eines Bauvertrages zur Herstellung des Werks nach vereinbarter Beschaffenheit
Begriff	Leistungsabweichung	vom Auftrag abweichende Leistung
Definition	Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung	<i>Behinderung</i> + <i>Änderung des Bauentwurfs</i> + <i>Zusätzliche Leistung</i>
Begriff	Störung der Leistungserbringung	Behinderung
Definition	Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist	Störende Ereignisse, die sich hemmend oder verzögernd auf den Leistungsablauf auswirken
Begriff	Leistungsänderung	Anordnung des Auftraggebers
Definition	Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird	<i>Änderung des Bauentwurfs</i> + <i>Zusätzliche Leistung</i>
Begriff		Änderung des Bauentwurfs
Definition	<i>Teil der Leistungsänderung</i>	Veränderung des Leistungsinhalts durch den Auftraggeber
Begriff		Zusätzliche Leistung
Definition	<i>Teil der Leistungsänderung</i>	Nicht vereinbarte Leistung, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich ist



## 4.5 Bauablaufstörungen ohne direkte Verantwortung

Bei Ursachen ohne direkte Verantwortung handelt es sich um Ereignisse, die in der deutschen Rechtsprechung der neutralen Sphäre zugeordnet werden.

In der ÖNORM B 2110 werden Ursachen ohne direkte Verantwortung der Sphäre des Auftraggebers zugerechnet.

### 4.5.1 Streik



Bei Streiks als Arbeitskampfmaßnahme der Arbeitnehmervertretungen handelt es sich um nicht beeinflussbare Ereignisse. Diese führen in der Regel zu Bauablaufstörungen. Eine explizite Regelung von Streik und Aussperrung in der VOB/B in § 6 Abs 2 Nr 1b) erlaubt Forderungen des AN nach Bauzeitverlängerungen. In der ÖNORM B 2110 findet sich im Gegensatz zur ÖNORM B 2118 keine eindeutige Regelung zu den Folgen von Streiks. Es gilt zu klären, ob die Ereignisse „zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind“<sup>40</sup>.

### 4.5.2 Gewöhnliche Witterungsverhältnisse

Die Werkerbringung in der Baubranche ist meist von Witterungseinflüssen abhängig. Hierbei wird sowohl in der ÖNORM B 2110 als auch in der VOB/B zwischen gewöhnlichen Witterungseinflüssen und außerordentlichen Einflüssen unterschieden. Bei „Schlechtwettertagen“ handelt es sich um Bauablaufstörungen durch gewöhnliche Witterungseinflüsse. Bei der Beurteilung von Ansprüchen seitens des Auftragnehmers aufgrund von „Schlechtwetter“ unterscheiden sich ÖNORM und VOB/B.



Der Sphäre des Auftraggebers werden unter Punkt 7.2.1 Ereignisse zugeteilt, die eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung unmöglich machen. Eine weitere Definition des Ereignisses findet sich nicht. Somit können auch Einflüsse wie „Schlechtwettertage“ im Einzelfall der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet werden, wenn sie eine vertragsgemäße Ausführung der Bauleistung unmöglich machen. Auf eine Definition des Begriffs „Schlechtwetterereignis“ wird in der ÖNORM B 2110 verzichtet. In § 3 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes wird diese Definition vorgenommen.<sup>41</sup>

<sup>40</sup> Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMITTEL: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>41</sup> Vgl. <https://www.jusline.at/gesetz/bscheg/paragraf/3>. Datum des Zugriffs: 06.11.2017

Durch den Zusatz der „*vertragsgemäßen*“ Ausführung wird nicht nur die Qualität der Ausführung, sondern eben auch die vertraglich festgehaltene Terminbindung mit einbezogen. Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn auch durch Forcierungsmaßnahmen keine Einhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen erreicht werden kann.

Fazit: *„Punkt 7.2.1 lässt daher den AG die Gefahr für Verzögerung der Leistung durch Witterungsverhältnisse tragen, wenn der AN aufgrund eines Schlechtwetterereignisses in Verzug gerät und keine Möglichkeit hat, den Bauzeitverlust durch Änderung der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzlicher Leistungen aufzuholen.“<sup>42</sup>*



In den Regelungen des § 6 VOB/B zu Ansprüchen aus normalen Witterungseinflüssen werden diese dem Risikobereich des Auftragnehmers zugeschrieben und erlauben somit keinerlei Ansprüche auf Mehrkostenausgleich oder Bauzeitverlängerung seitens des Auftragnehmers. „Schlechtwettereinflüsse“ gelten nicht als Behinderung, da mit ihnen *„bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste“<sup>43</sup>*.

#### 4.5.3 Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse



Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse werden in der ÖNORM B 2110 als unvorhersehbares Ereignis definiert und berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. Auch eine nähere Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird vorgenommen. Das 10-jährliche Ereignis wird hier als Grenze festgelegt.

Anm.: 10-jährliches Ereignis als statistischer Wert:

*„Ereignis, das durchschnittlich einmal in 10 Jahren auftritt, dessen Wert also nur einmal in 10 Jahren erwartet wird.“<sup>44</sup>*

Somit trifft die ÖNORM B 2110 eine eindeutige Regelung. Bei Witterungsverhältnissen, die das 10-jährliche Ereignis übertreffen, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts seitens des Auftragnehmers. Trotz der genauen Definition des Zeitpunkts des Verantwortungsübergangs, also ab wann ein Schlechtwetterereignis nicht mehr als normal einzustufen ist, macht die ÖNORM B 2110 keine Angaben darüber, wie die Bauzeitverlängerung zwischen den Vertragspartnern aufzuteilen ist.

<sup>42</sup> KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 550

<sup>43</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

<sup>44</sup> OBERZAUCHER, J.: Schlechtwetter am Bau - Jährlichkeiten.  
[http://www.ibb.tuwien.ac.at/uploads/media/6WG\\_Oberzaucher\\_01.pdf](http://www.ibb.tuwien.ac.at/uploads/media/6WG_Oberzaucher_01.pdf). Datum des Zugriffs: 06.11.2017

Bei „Schlechtwettertagen“ können Forderungen seitens des Auftragnehmers in zwei Fällen auftreten. Zum einen bei einmaligen Ereignissen (z.B. Starkregen), zum anderen bei periodischen Ereignissen (z.B. außergewöhnlich lange Periode an Schlechtwettertagen). Bei beiden Fällen muss das Ereignis das 10-jährliche Ereignis übertreffen.

Bei einmaligen Ereignissen ist der Ausgleich der Bauzeit und/oder des Entgelts ohne weitere Regelung möglich. Hierbei besteht Anspruch auf Berücksichtigung der Verzögerung, die durch das Ereignis hervorgerufen wurde und zusätzlich noch auf Ausfall-Folgezeiten, wie z.B. Einarbeitungszeiten.

Das dargestellte Diagramm (Abbildung 7) verdeutlicht die Regelung der ÖNORM B 2110 bezüglich der Aufteilung des Verantwortungsbereichs bei periodischen Ereignissen. Als Voraussetzung gilt unverändert das Überschreiten des 10-jährlichen Ereignisses. Unter Annahme einer Periode mit 14 Schlechtwettertagen und einer Anzahl von 12 Schlechtwettertagen als 10-jährliches Ereignis ergibt sich nach ÖNORM B 2110 ein Anspruch auf eine Bauzeitverlängerung von 2 Arbeitstagen (+Ausfall-Folgezeiten).

Berechnung der Ansprüche des Auftragnehmers auf Bauzeitverlängerung nach ÖNORM B 2110:

Anzahl Schlechtwettertage:	14	AT
Statistische Anzahl 10-jährl. Ereignis:	12	AT
<hr/>		
min. Anspruch auf Bauzeitverlängerung:	2	AT

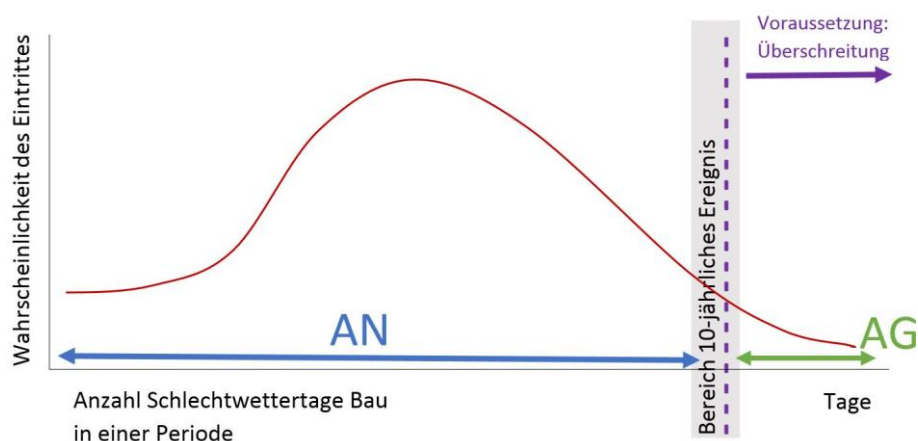


Abbildung 7: Anspruch aus Schlechtwettertagen – ÖNORM B 2110<sup>45</sup>

<sup>45</sup> vom Verfasser veränderte Darstellung aus:

HEEGEMANN, I.: Schlechtwetter als Ursache für Bauablaufstörungen. In: Tagungsband - 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, 2013. S. 119

Im Unterschied zur ÖNORM B 2110 präzisiert die Werkvertragsnorm ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“ die Ansprüche bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.

Anm.: ÖNORM B 2118:

Zur Abdeckung der Bedürfnisse der modernen Bauprojektentwicklung wurde eine neue Werkvertragsnorm unter Einbeziehung des „Partnerschaftsmodells“ erarbeitet. Ursprünglich gedacht für Infrastrukturprojekte der ASFINAG und ÖBB, bildet sie heute eine Erweiterung der ÖNORM B 2110, besonders für Großprojekte.<sup>46</sup>

Die ÖNORM B 2118 unterscheidet hier explizit „Einzelereignisse“ und „periodenbezogene“ Ereignisse.

Bei Einzelereignissen legt sie im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 ein 20-jährliches Ereignis als Grenze der Verantwortlichkeit fest (siehe Abbildung 8). In Punkt 7.2.1 heißt es:

„**Einzelereignis:** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsmenge über dem **20-jährlichen Ereignis** der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.“<sup>47</sup>

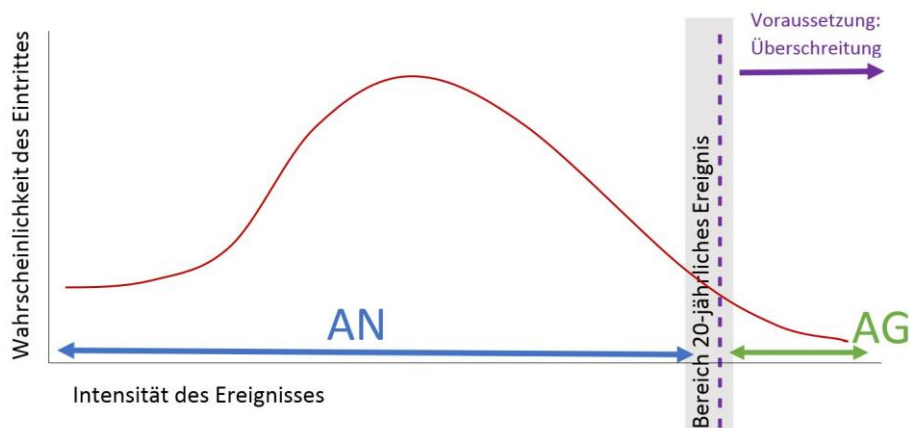


Abbildung 8: Anspruch aus Einzelereignis – ÖNORM B 2118<sup>48</sup>

<sup>46</sup> Vgl. LANG, C.: Weiterentwicklung der Bauvertragsnormen - Überblick über den aktuellen Stand aus Sicht des Bauherrn. [http://www.stempkowski.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/05/NWB\\_10\\_008\\_001.pdf](http://www.stempkowski.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/05/NWB_10_008_001.pdf). Datum des Zugriffs: 23.11.2017

<sup>47</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMODULINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2118. S. 28

<sup>48</sup> vom Verfasser veränderte Darstellung aus:

HEEGEMANN, I.: Schlechtwetter als Ursache für Bauablaufstörungen. In: Tagungsband - 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, 2013. S. 119

**„Periodenbezogen:** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den **Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe** um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:  
Dauer der Periode:

1 Monat	Abweichung vom Mittelwert:	100 %
6 Monate	Abweichung vom Mittelwert:	50 %
12 Monate	Abweichung vom Mittelwert:	20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

**Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten** zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).<sup>49</sup>

Eine eindeutige Regelung periodenbezogener außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse stellt nur die ÖNORM B 2118 zur Verfügung. Der Übergang des Verantwortungsbereichs wird hier mit dem Mittelwert der letzten zehn Jahre festgelegt, zuzüglich eines Faktors, welcher in Abhängigkeit der Periodendauer angegeben wird (siehe Abbildung 9).

Anm.: Mittelwert der letzten 10 Jahre

Der Mittelwert der letzten zehn Jahre darf nicht mit dem Wert des 10-jährigen Ereignisses verwechselt werden.

Die Überschreitung des Mittelwerts + Faktor gilt als Grenzwert für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Somit kann ab dieser bestimmten Anzahl von Schlechtwettertagen von ungewöhnlichen Witterungsbedingungen ausgegangen werden und ein Anspruch seitens des Auftragnehmers geltend gemacht werden.

Für die Ermittlung der entsprechenden Bauzeitverlängerung spielt der Faktor keine Rolle mehr. Anspruch auf Bauzeitverlängerung hat der Auftragnehmer für alle den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfalltage. Dies führt zu unterschiedlichen Anspruchslagen zwischen ÖNORM B 2110 und B 2118. (vgl. der Berechnungen S. 24 und S. 27)

<sup>49</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2118. S. 28

Berechnung der Ansprüche nach ÖNORM B 2118:

Anzahl Schlechtwettertage:	14	AT
Mittelwert + Faktor (z.B. 8 + 50 %)	12	AT
Mittelwert Schlechtwettertage:	8	AT
<hr/>		
min. Anspruch auf Bauzeitverlängerung:	6	AT

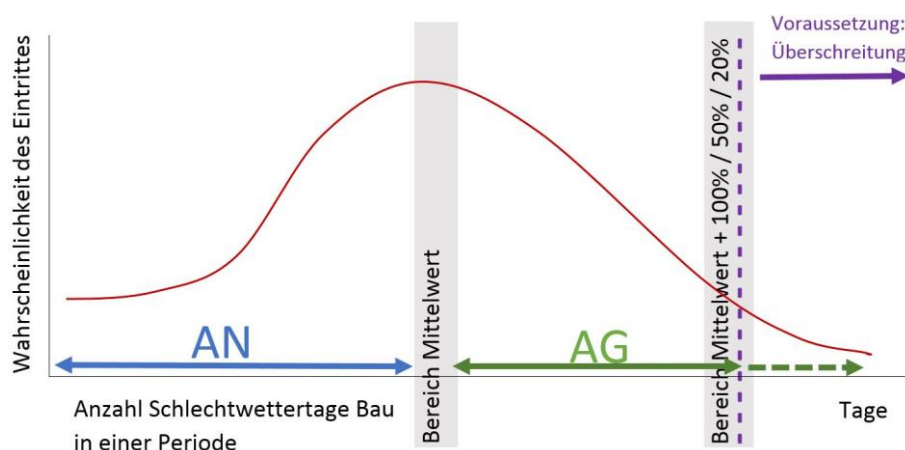


Abbildung 9: Anspruch aus Schlechtwettertagen – ÖNORM B 2118<sup>50</sup>



In der VOB/B werden keine expliziten Regelungen zu ungewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen. Allerdings werden diese Umstände von § 6 Abs 2 Nr 1c) abgedeckt, wobei bei „höherer Gewalt oder anderen für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände“<sup>51</sup> eine Bauzeitverlängerung erwirkt werden kann. Auch auf eine Definition, ab wann es sich um ungewöhnliche Witterungsverhältnisse handelt, wird in der VOB/B verzichtet. Eine Regelung wie das 10-jährliche Ereignis der ÖNORM existiert nicht. Deshalb orientiert sich die deutsche Rechtsprechung bei der Einstufung von außergewöhnlichen Wetterereignissen häufig an den österreichischen Regelungen. Es muss also situationsbedingt beurteilt werden, ob Arbeiten wegen Sicherheitsbedenken oder möglichen Gesundheitsgefährdungen eingestellt werden durften und dem Auftragnehmer somit eine Bauzeitverlängerung bewilligt werden muss.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> vom Verfasser veränderte Darstellung aus:

HEEGEMANN, I.: Schlechtwetter als Ursache für Bauablaufstörungen. In: Tagungsband - 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, 2013. S. 122

<sup>51</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

<sup>52</sup> Vgl. BAUCH, U.; BARGSTÄDT, H.-J.: Praxis-Handbuch Bauleiter; Bauleistungen sicher überwachen. S. 253

#### 4.5.4 Hoher Krankenstand

Hohe Krankenstände können besonders in kleineren Bauunternehmen zu Verzögerungen in Baufortschritt führen.



Eine Einordnung von Bauablaufstörungen durch einen erhöhten Krankenstand im Unternehmen fällt hier schwer. Auch nach Durchsicht der gängigen Literatur und der Recherche von Präzedenzfällen kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Argumentativ kann das Ereignis sowohl der Sphäre des Auftraggebers als auch der des Auftragnehmers zugeordnet werden.

*„Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.“<sup>53</sup>*

Dieser Wortlaut der ÖNORM B 2110 unter Punkt 7.2.1 lässt eine Argumentation zu, in der das Risiko des erhöhten Krankenstandes der Sphäre des Auftraggebers zugeteilt werden kann und somit Forderungen seitens des Auftragnehmers als zulässig erscheinen. Erhöhte Krankenstände im Unternehmen wären demnach zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Unternehmer nicht vorhersehbar.

Eine gegenteilige Argumentation ließe allerdings die Interpretation der in Punkt 7.2.2 definierten Zuordnung zur Sphäre des Auftragnehmers zu. Hier heißt es:

*„Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) [...] sind der Sphäre des AN zugeordnet.“<sup>54</sup>*

Eine Argumentation, dass erhöhte Krankenstände vor allem in den Herbst- und Wintermonaten in der Kalkulation hätten berücksichtigt werden müssen, scheint ebenfalls schlüssig.

Es scheint daher unablässig, dass erhöhte Krankenstände und etwaige Forderungen daraus im Einzelfall zu prüfen sind. Die Rechtsprechung wird im Einzelfall wohl eine Argumentation finden müssen, bei der die Höhe des Krankenstandes und damit die Kalkulierbarkeit zur Zeit des Vertragsabschlusses berücksichtigt wird.

---

<sup>53</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>54</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27



Auch in der deutschen Rechtsprechung ist eine eindeutige Einteilung nur schwer möglich. Biermann ordnet den hohen Krankenstand der neutralen Sphäre zu. Somit ergeben sich keine Ansprüche auf Schadenersatz seitens des Auftragnehmers, allerdings besteht ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung.<sup>55</sup> Biermann sieht es nicht als zumutbar, dass das Unternehmen kurzzeitig weitere Arbeitskräfte einstellen muss, um den krankheitsbedingten Verzug aufzuholen. Hierbei ist auf den Wortlaut in § 6 Abs 3 Satz 1 zu verweisen:

*„Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.“<sup>56</sup>*

#### 4.5.5 Höhere Gewalt



Ablaufstörungen durch höhere Gewalt sind typische Elemente der neutralen Sphäre. Es handelt sich also um Umstände, die außerhalb des Wirkungsbereichs beider Vertragspartner liegen.<sup>57</sup>

In der ÖNORM werden die neutralen Elemente der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet und berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. Hierzu zählen unter anderem kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, außergewöhnliche Elementarereignisse wie Erdbeben oder Hochwasser, Lawinenabgänge und Ähnliches.<sup>58</sup>

Auch auf Grundlage des § 6 Abs 2 Satz 1c) VOB/B kann der Auftragnehmer Ansprüche auf Verlängerung der Ausführungsfristen geltend machen, wenn Verzögerungen auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

1. *„Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:*

*c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände“<sup>59</sup>*

---

<sup>55</sup> Vgl. BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 191

<sup>56</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

<sup>57</sup> Vgl. [https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR\\_19760407\\_OGH0002\\_0010OB00576\\_7600000\\_002](https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR_19760407_OGH0002_0010OB00576_7600000_002). Datum des Zugriffs: 07.11.2017

<sup>58</sup> Vgl. MÜLLER, K.; GÖGER, G.: Der gestörte Bauablauf; Praxisleitfaden zur Ermittlung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung. S. 57

<sup>59</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117



## 4.6 Bauablaufstörungen unter Verantwortung des AG

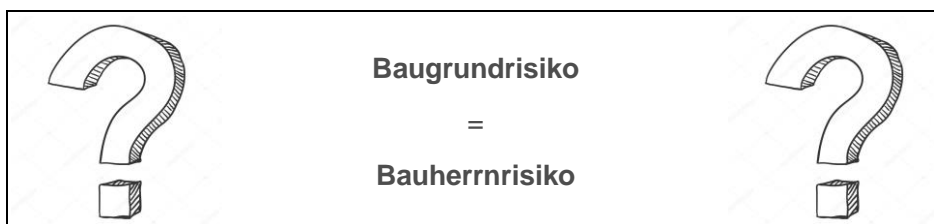
Auf eine Definierung des Risikobereichs des Auftraggebers verzichtet die VOB/B zur Gänze. Dieser leitet sich, wie bereits weiter oben beschrieben, lediglich von der Beschreibung des neutralen Bereichs und des Risikobereichs des Auftragnehmers ab. Im Gegensatz dazu bietet die ÖNORM B 2110 eine taxative Aufzählung von Risiken für den Auftraggeber. Diese Aufzählung, wie sie bereits im Kapitel 4.1.1 „Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110“ vorgenommen wurde, beinhaltet unter anderem die folgenden Umstände:

### 4.6.1 Fehlende Genehmigung



Verzögerungen durch fehlende oder verspätet ausgestellte behördliche Genehmigungen fallen in den Risikobereich des Auftraggebers. Dieser ist zwar nicht direkt für Verzögerungen verantwortlich, hat aber die Folgen für das Bauvorhaben gegenüber dem Auftragnehmer zu verantworten. Der österreichische OGH zählt die Bewilligung von behördlichen Genehmigungen zur Sphäre des Auftraggebers (vgl. OGH 7 Ob 91/99)<sup>60</sup>. Auch in der VOB/B verpflichtet sich der Auftraggeber in § 4 Abs 1 Nr 1 zum Herbeiführen von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen.<sup>61</sup>

### 4.6.2 Baugrundrisiko



Der Begriff des Baugrundrisikos wird im allgemeinen Verständnis der Sphäre des Auftraggebers zugesprochen. In der ÖNORM B 2110 in Punkt 7.2.1 wird der Baugrund als Stoff gesehen, der vom Auftraggeber bereitzustellen ist. Eine Verpflichtung zur Auskunft über Bodenverhältnisse ergibt sich unter Verweis auf Punkt 4.2.1.3.

<sup>60</sup> Vgl. <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0011280004>. Datum des Zugriffs: 09.11.2017

<sup>61</sup> Vgl. DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 114

*„In der Ausschreibung sind alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind, sowie besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, z.B. Baugrundverhältnisse, [...], anzuführen. Ferner sind jene Auflagen bekannt zu geben, die sich auf Grund von behördlichen Bescheiden [...] ergeben.“<sup>62</sup>*

Auch die VOB/A verpflichtet den Auftraggeber in § 7 Abs 1 Nr 6 zu einer umfassenden Information des Auftragnehmers über die Beschaffenheit des Baugrunds.

*„Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z.B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.“<sup>63</sup>*

Eine Unterscheidung zwischen zwei Formen, dem echten und dem unechten Baugrundrisiko, ist allerdings unerlässlich, da sich dadurch unterschiedliche Verantwortungen ergeben können.<sup>64</sup>

Echtes Baugrundrisiko:

Von echtem Baugrundrisiko kann nur gesprochen werden, wenn sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer ihren Pflichten nachgekommen sind. Diese bestehen für den Auftraggeber darin, ein fachgerechtes und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Bodengutachten erstellt oder in Auftrag gegeben zu haben.

Gleichzeitig bleibt aber die Verpflichtung des Auftragnehmers bestehen, auf etwaige Fehler oder falsche Annahmen in einem solchen Gutachten hinzuweisen. In Österreich geregelt durch die Prüf- und Warnpflicht, in Deutschland durch die Bestimmungen von § 3 Abs 3 Satz 2 bezüglich der Prüfpflicht von Ausführungsunterlagen.

Ein echtes Baugrundrisiko liegt also nur bei Einhaltung der aufgelisteten Verpflichtungen vor. Das echte Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber.

Unechtes Baugrundrisiko:

Unechtes Baugrundrisiko liegt dann vor, wenn eine Vertragspartei ihren Pflichten nicht nachgekommen ist. Wenn Ausführungsunterlagen Mängel aufweisen, Bodenerkundungen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden und somit unzureichend sind, oder die Hinweispflicht durch den Auftragnehmer missachtet wurde. Die allgemeine Annahme, dass Baugrundrisiken generell in den Risikobereich des Auftraggebers fallen, gilt hier nicht.

---

<sup>62</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMITTEL: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 10

<sup>63</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 8

<sup>64</sup> Vgl. ENGLERT, K.: Aktuelle Rechtsprechung zum Baugrundrisiko. [https://www.stapfsturny.de/downloads/DIN4020\\_Baugrundrisiko.pdf](https://www.stapfsturny.de/downloads/DIN4020_Baugrundrisiko.pdf). Datum des Zugriffs: 09.11.2017

### 4.6.3 Verspätete Planlieferung



Bei verspäteten oder unvollständigen Planlieferungen handelt es sich um eine häufige Ursache für Bauablaufstörungen. Wenn nicht anders vertraglich festgehalten, werden Pläne seitens des Auftraggebers ausgefertigt oder in Auftrag gegeben und dem Auftragnehmer als Ausführungsunterlage zur Verfügung gestellt. Verzögerungen durch verspätete oder unvollständige Planlieferungen müssen durch den Auftraggeber verantwortet werden. Vergleich hierzu ÖNORM B 2110 Punkt 7.2.1 und § 3 Abs 1 VOB/B.

### 4.6.4 Verspätete Vorleistung – Koordinationspflicht



Verzögerungen bei verspäteten Vorleistungen anderer Unternehmer des Bauvorhabens fallen in den Risikobereich des Auftraggebers. Die ÖNORM B 2110 verpflichtet den Auftraggeber zur Koordinierung der Auftragnehmer.

*„Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.“<sup>65</sup>*

Ein Koordinationsfehler des Auftraggebers liegt vor, wenn Störungen bei der Leistungserbringung entstehen und diese auf nicht vorhandene und technisch notwendige Vorleistungen zurückzuführen sind.<sup>66</sup>

Auch die VOB/B weist in § 4 Abs 1 Nr 1 die Koordinationspflicht dem Auftraggeber zu und ermöglicht so dem Auftragnehmer eine entsprechende Berücksichtigung seiner Ansprüche nach § 6 Abs 1 Satz 1:

*„Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.“<sup>67</sup>*

Diese Generalklausel in der VOB/B ermöglicht es dem Auftragnehmer eine etwaige Behinderung seiner Arbeiten anzuzeigen. Allein die Tatsache, dass sich der Auftragnehmer in seiner Arbeit „behindert glaubt“, rechtfertigt bereits eine Behinderungsanzeige. Ob diese gerechtfertigt ist, muss im Nachhinein geklärt werden.<sup>68</sup>

<sup>65</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 19

<sup>66</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 392

<sup>67</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

<sup>68</sup> Vgl. KALKAN, K.: Der Praktische Umgang mit Konflikten am Bau: Behinderungen am Bau Teil 1. <http://baurechtsblog.de/2010/11/21/der-praktische-umgang-mit-konflikten-am-bau-behinderungen-am-bau-teil-i/>. Datum des Zugriffs: 10.11.2017

#### 4.6.5 Mengenänderungen

Wie bereits in Kapitel 5.2.3 „Der Pauschalpreisvertrag“ beschrieben, kann es im Zuge von Baumaßnahmen zu Mengenänderungen während der Ausführungsphase kommen. Diese Mengenänderungen können im Allgemeinen zwei Ursachen haben. Zum einen ergeben sie sich durch Anordnungen des Auftraggebers, sprich Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen. Mengenänderungen aufgrund von Leistungsänderungen werden im folgenden Kapitel „Leistungsänderungen“ behandelt. Zum anderen spricht man von „echten“ Mengenänderungen, wenn es im Zuge der Bauarbeiten zu nicht kalkulierten Mengenänderungen in einzelnen Leistungspositionen kommt, ohne eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Um eine Mehrkostenforderung aufgrund von Mengenänderungen aufstellen zu können, bedarf es einer näheren Betrachtung der Anteile des Einheitspreises der jeweiligen Position. Die Kosten einer Einheitspreisposition setzen sich aus variablen Kosten und Fixkosten zusammen (siehe Abbildung 10).

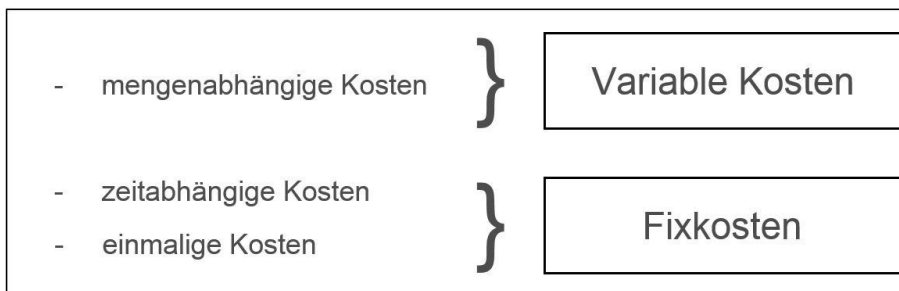


Abbildung 10: Zusammensetzung des Einheitspreises

Bei **mengenabhängigen Kosten** handelt es sich um variable Kosten (siehe Abbildung 11). Sie stellen den Teil der Gesamtkosten einer LV-Position, welcher sich bei Mengenänderungen ebenfalls ändert. Dieser Kostenanteil wird somit bei Mengenänderungen bereits berücksichtigt und kann nicht zu Mehr- oder Minderkostenforderungen führen. Bei variablen Kosten handelt es sich üblicherweise um Materialkosten, Kosten für Betriebsstoffe oder auch Lohnkosten.

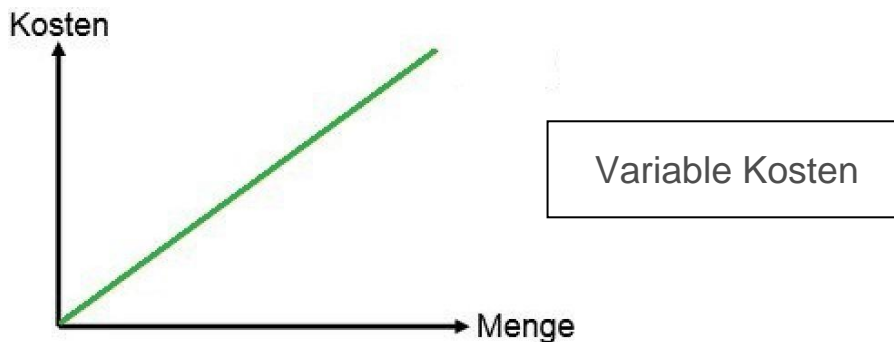


Abbildung 11: Variable Kosten

Fixkosten sind mengenunabhängig (siehe Abbildung 12). Sie erfahren bei Mengenänderungen keine Anpassung und berechtigen die jeweilige Vertragspartei zu Mehr- oder Minderkostenforderungen. Ein typisches Beispiel für **einmalige Kosten** sind Allgemeine Geschäftskosten (AGK) (z.B. Kosten für kaufmännisches Personal, Miet- oder Zinsausgaben).

Baustelleneinrichtungskosten (BEK) bestehen aus **zeitabhängigen Kosten** (Vorhaltung der BE) und **einmaligen Kosten** (Einrichten/Abfahren der BE). Wenn die BEK nicht in separater LV-Position erfasst wurden, bilden diese einen Teil der Baustellengemeinkosten (BGK). Da diese Kosten in der Kalkulation mit einem prozentualen Aufschlag umgelegt werden, führt eine Mengenänderung zu einer Über- oder Unterdeckung der Kosten in der von Mengenänderungen betroffenen Position.

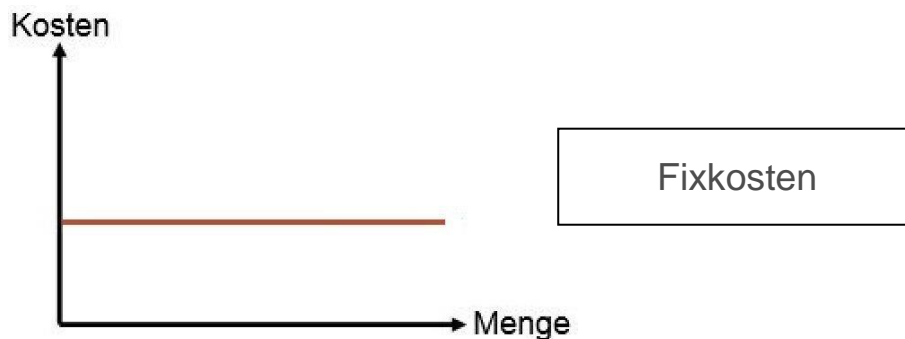


Abbildung 12: Fixkosten

Abbildung 13 veranschaulicht die Problematik der Mengenänderungen und die Auswirkungen auf den Einheitspreis. Betrachtet man die Stückkosten, also den Preis pro Abrechnungsmengeneinheit, so erkennt man die sinkenden Stückkosten mit steigender Menge. In der Kalkulation werden die Fixkosten zu gleichen Teilen auf die Mengen der LV-Position aufgeteilt. Ändert sich nun die Menge, bleiben die Fixkosten der LV-Position aber gleich und somit verändert sich der prozentuale Aufschlag im Einheitspreis.

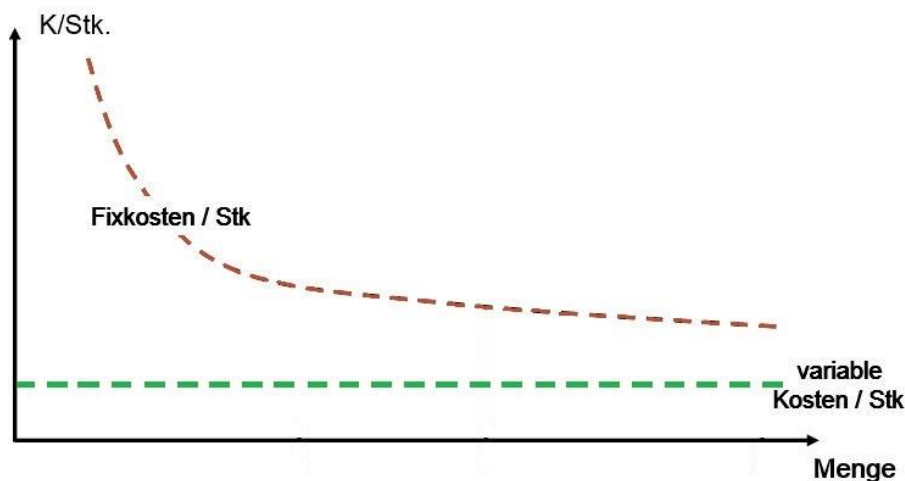


Abbildung 13: Zusammengesetzte Kosten

Voraussetzungen (1.-2.) und Ursachen (a-d) für „echte“ Mengenänderungen:<sup>69</sup>

1. Geforderte Leistung ist identisch mit der LV-Position
  2. Entwurf und Planung bleiben unverändert
- a) Rechenfehler bei Mengenermittlungen in der Ausschreibung
  - b) Mengen wurden zu knapp oder zu hoch angesetzt
  - c) Mengenänderungen ergeben sich durch Zufall oder Detaillierung
  - d) *Mengenänderung durch Störungen der Leistungserbringung, z.B. durch abweichende Baugrundverhältnisse (streng nach Wortlaut in Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 ausgeschlossen – detaillierte Betrachtung auf nachfolgenden drei Seiten)*

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in Österreich und Deutschland nach Unterzeichnung eines Einheitspreisvertrages. Abbildung 14 verdeutlicht die abweichenden Anwendungsfelder der österreichischen und der deutschen Prozentklauseln.

Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 ↔ § 2 Abs 3 VOB/B

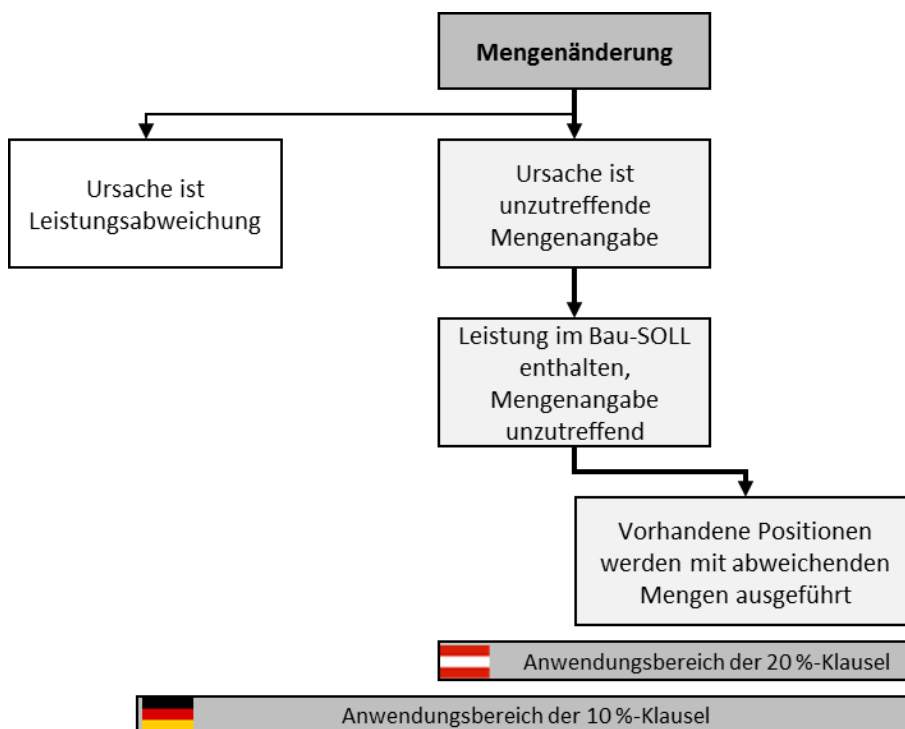


Abbildung 14: Mengenänderung – Schema<sup>70</sup>

<sup>69</sup> Vgl. BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 101

<sup>70</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus: KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 865

Bevor im Einzelnen auf die geltenden Regelungen in Österreich und Deutschland zu Mengenänderungen eingegangen wird, soll zuvor der Unterschied der Regelungen der ÖNORM B 2110 und der VOB/B herausgearbeitet werden. Dieser liegt in der Regelung selbst, aber besonders darin, wann welche Regelung greift. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, soll die Anspruchslage in Österreich mit der in Deutschland durch die Darstellung in Flussdiagrammen veranschaulicht werden.



Im Unterschied zur Regelung der VOB/B gibt es in der ÖNORM B 2110 zwei geltende Vorschriften bei Mengenänderungen. Zum einen die Regelung nach Punkt 7.4.4 „Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“, zum anderen die Regelung unter Punkt 7.4.5 „Nachteilsabgeltung“.

Punkt 7.4.4 kommt bei einer Interpretation streng nach Wortlaut nur dann zum Einsatz, wenn eine Mengenänderung **ohne** Leistungsabweichung vorliegt. Eine Leistungsabweichung entsteht entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung (vgl. Kapitel 4.2 „Vergleich einiger Begriffe aus ÖNORM B 2110 und VOB/B“). Somit kann es sich bei Mengenänderungen nach Punkt 7.4.4 lediglich um drei Arten von Gründen handeln:<sup>71</sup>

1. Planungsdetailierung
2. Einrechnung von Mengenreserven
3. Fehler in der Ausschreibungs-Mengenberechnung

Nach Studium der Literatur, die sich mit dem Thema Mengenänderung im Einheitspreis befasst, kann festgestellt werden, dass die Auslegung dieser Regelung der ÖNORM B 2110 durchaus Streitbar ist. Ein Ausschluss von Mengenänderungen durch Störungen in der Leistungserbringung scheint in der Praxis schwer nachvollziehbar.

Kropik nennt zur Verdeutlichung der Problematik vier Fälle von Mengenänderungen. Diese sind in Abbildung 15 in einem Diagramm aufgeführt.

---

<sup>71</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 666

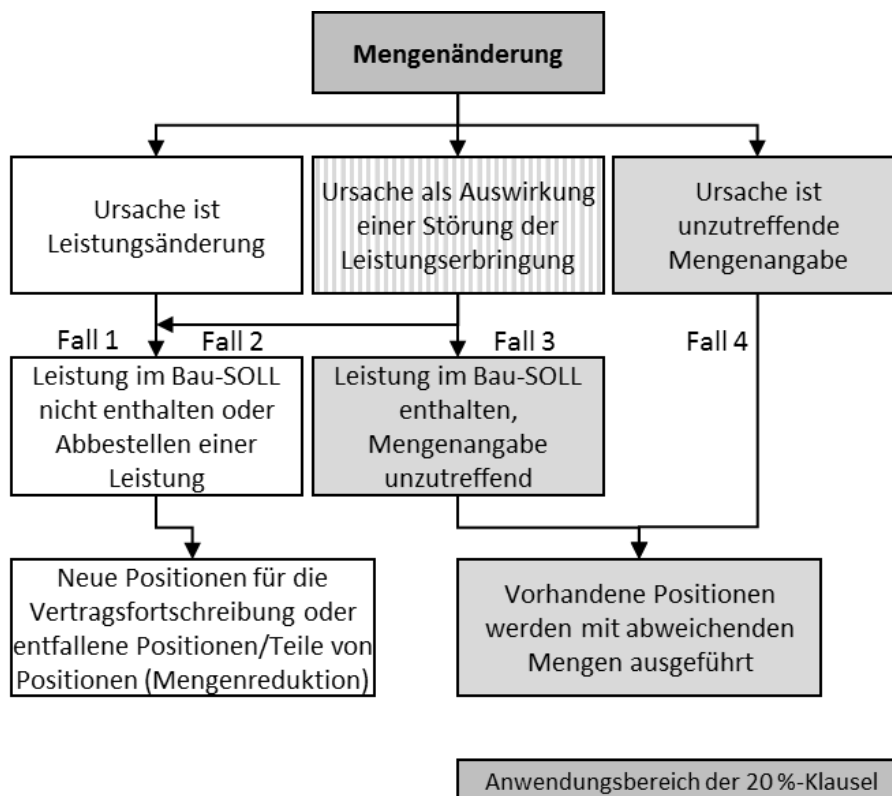


Abbildung 15: Ursachen einer Mengenänderung nach Kropik<sup>72</sup>

Bei Fall 1 handelt es sich um eine typische Leistungsänderung, bei Fall 4 um einen eindeutigen Fall von Mengenänderung. Auf diese soll nicht näher eingegangen werden.

Fall 2: „Eine Störung der Leistungserbringung kann eine Auswirkung auf die quantitative Seite des Bau-SOLL haben. Schlechterer Baugrund als ursprünglich angenommen, das ist die Störung der Leistungserbringung, führt zu einer Verstärkung der Bodenplatte. Das zusätzlich zu verbauende Stahlgewicht und Betonvolumen ist dann eine Leistungsänderung, weil ursprünglich so nicht vorgesehen.“

Die Leistungsänderung ergibt sich als Auswirkung einer Störung der Leistungserbringung. Die dafür notwendigen Leistungen sind im Bau-SOLL nicht enthalten, aber zufällig bestehen Positionen im LV, die den nun notwendig werdenden Leistungen entsprechen. Diese Leistungen müssen vom AG angeordnet werden (z.B. eine zusätzliche Böschungssicherung, die mit den Preisen der planmäßigen Böschungssicherung abgerechnet wird). Es handelt sich um neue Leistungen, die zufällig mit den Einheitspreisen bereits vorhandener Positionen abrechenbar sind<sup>73</sup>

- ➔ Leistungsänderung
- ➔ Keine Anwendung der Regelung von Punkt 7.4.4

<sup>72</sup> KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 865

<sup>73</sup> KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 866/867



Fall 3: *„Andere Auswirkungen können die Leistung einen zufälligen und nicht planbaren Verlauf annehmen lassen, für den im Vertrag bereits mit einzelnen Positionen Vorsorge getroffen ist. Mengen, die einer Schätzung unterliegen, bei denen also praktisch gar keine Chance auf genaue Berechnung besteht, fallen, bei Abweichung zwischen vereinbarter und tatsächlich ausgeführter Menge, in die Kategorie der bloßen Mengenänderung (Fall 3, als Auswirkung einer bereits im Ansatz vorhergesehenen Störung der Leistungserbringung).*

*Die Auswirkung einer erwartbaren Störung der Leistungserbringung ist durch Positionen im LV bereits abgebildet. Es bestehen Positionen dafür, nur der Mengenansatz ist unzutreffend. Betreffend die Mengen liegt eine Fehleinschätzung der Auswirkung der Leistungsstörung vor.“<sup>74</sup>*

- ➔ Mengenänderung
- ➔ Anwendung der Regelung von Punkt 7.4.4

Durch die Ausführungen von Kropik wird klar, dass ein genereller Ausschluss von Störungen der Leistungserbringung von den Regelungen unter Punkt 7.4.4 *„Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“* so nur schwer haltbar ist. Kropik nennt als Ursache für die Mengenänderung nur die *„Auswirkung einer Störung der Leistungserbringung“* (siehe Abbildung 15: Ursachen einer Mengenänderung nach Kropik). Der Verfasser ist allerdings der Meinung, dass es unerheblich ist, ob nun die Störung selbst oder nur deren Auswirkung eine Mengenänderung hervorruft. Entscheidend ist, wie in Fall 2 dargestellt, ob es sich um eine neu aufgetretene Leistung handelt, die nur zufällig einer LV-Position ähnelt, oder bereits Positionen im Leistungsverzeichnis vorsorglich aufgeführt wurden und diese lediglich mit falschen Mengenangaben versehen wurden, wie in Fall 3 dargestellt.

Wenn also Positionen im Leistungsverzeichnis vorhanden sind, kann es zu einer Anwendung von Punkt 7.4.4 kommen, solange die Übereinstimmung nicht zufällig ist und nicht ursprünglich eine andere Leistung damit beschrieben werden sollte.

Im Einzelfall bleibt also zu klären, ob die Störung der Leistungserbringung eine neue Leistung hervorruft oder eine Mengenänderung nach sich zieht.

Ein genereller Ausschluss von Mengenänderungen durch Störung der Leistungserbringung von den Regelungen des Punkt 7.4.4 erscheint dem Verfasser dieser Argumentation zur Folge als nicht sinnvoll. Zumal bei konsequentem Ausschluss von Mengenänderungen nach Störungen der Leistungserbringung bei Fall 3 kein Anspruch auf Anpassung des Einheitspreises nach Punkt 7.4.4 entstehen dürfte. Weder für den Auftraggeber bei Mehrungen noch den Auftragnehmer bei Minderungen.

---

<sup>74</sup> KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 866/867

Abbildung 16 verdeutlicht die Abgrenzung der „bloßen Mengenänderung“ von der Leistungsabweichung nach ÖNORM B 2110.

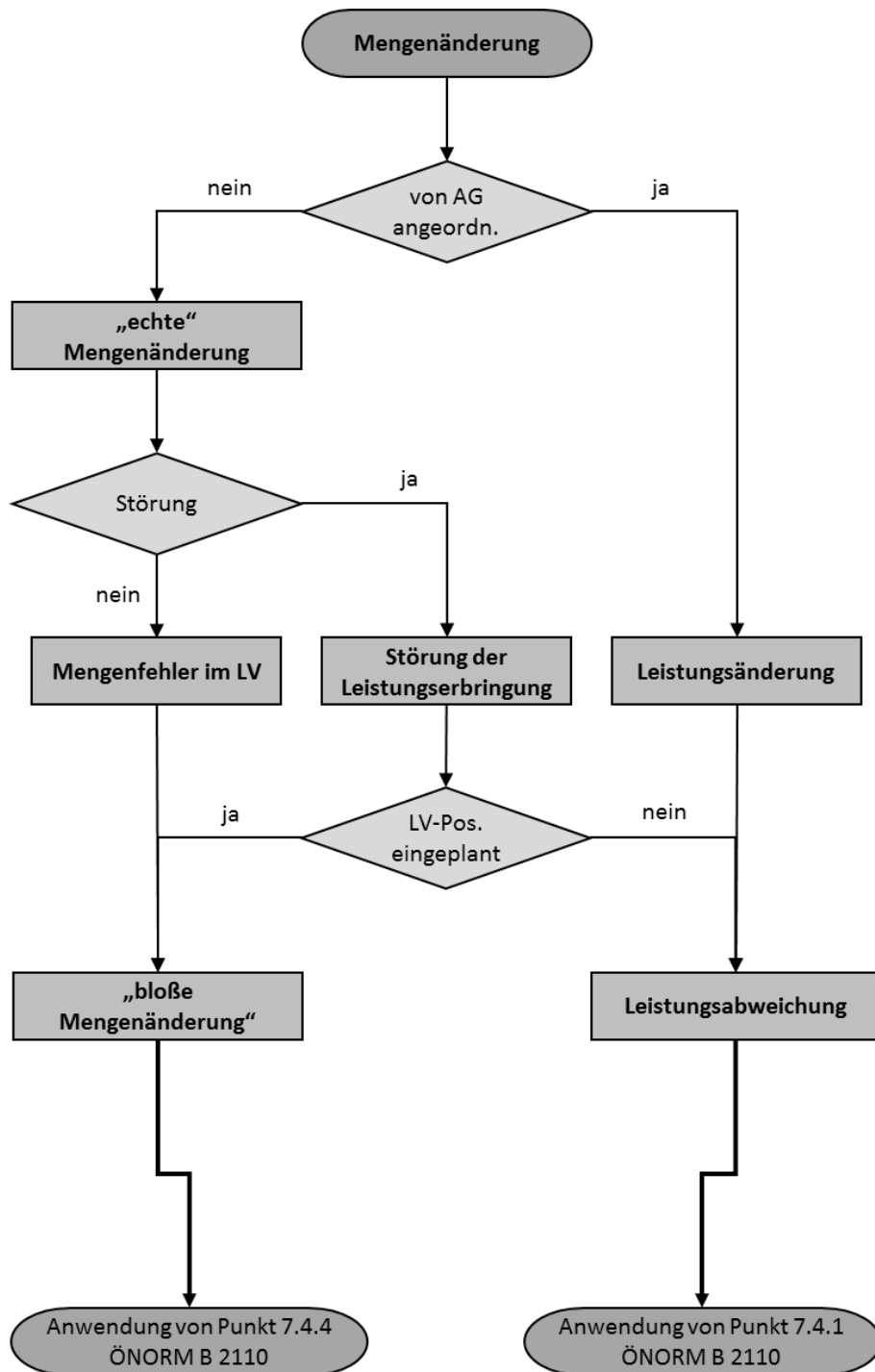


Abbildung 16: Mengenänderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm



Entgegen der Auslegung der ÖNORM B 2110 erfolgt bei der Betrachtung von Mengenänderungen nach VOB/B keine Unterscheidung, ob diese durch Leistungsabweichungen allgemein oder durch Fehler im Leistungsverzeichnis hervorgerufen wurden. Die Regelungen zu Mengenänderungen gelten daher immer dann, wenn „die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung“<sup>75</sup> um mehr als 10 % von dem im Vertrag vorhergesehenen Umfang abweicht.

Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 2 Abs 3 VOB/B ist allein, dass eine Mengenabweichung nicht vom Auftraggeber angeordnet wurde. Eine Mengenänderung durch Behinderung (in Österreich: Störung der Leistungserbringung) ist, abweichend vom Wortlaut der ÖNORM B 2110, in der VOB/B ebenfalls eine Voraussetzung für die Preisanpassung nach § 2 Abs 3 und damit für die Anwendung der 10 %-Klausel.

In Bezug auf Abbildung 15: *Ursachen einer Mengenänderung nach Kropik* kann also in nachfolgender Abbildung 17 die abweichenden Anwendungsgebiete der %-Klauseln von ÖNORM und VOB/B verdeutlicht werden.

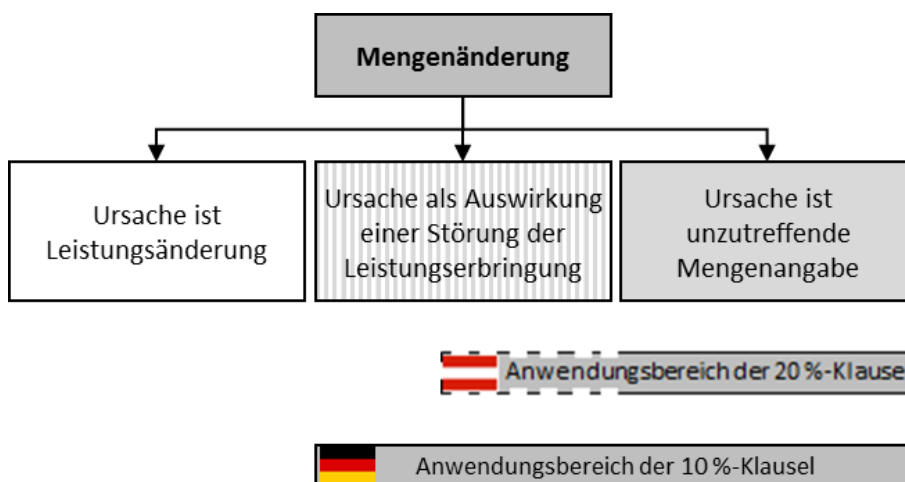


Abbildung 17: Mengenänderung – Anwendungsbereich<sup>76</sup>

<sup>75</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>76</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 865

Abbildung 18 stellt die Handhabung von Mengenabweichungen und die Anwendbarkeit von § 2 Abs 3 VOB/B dar.

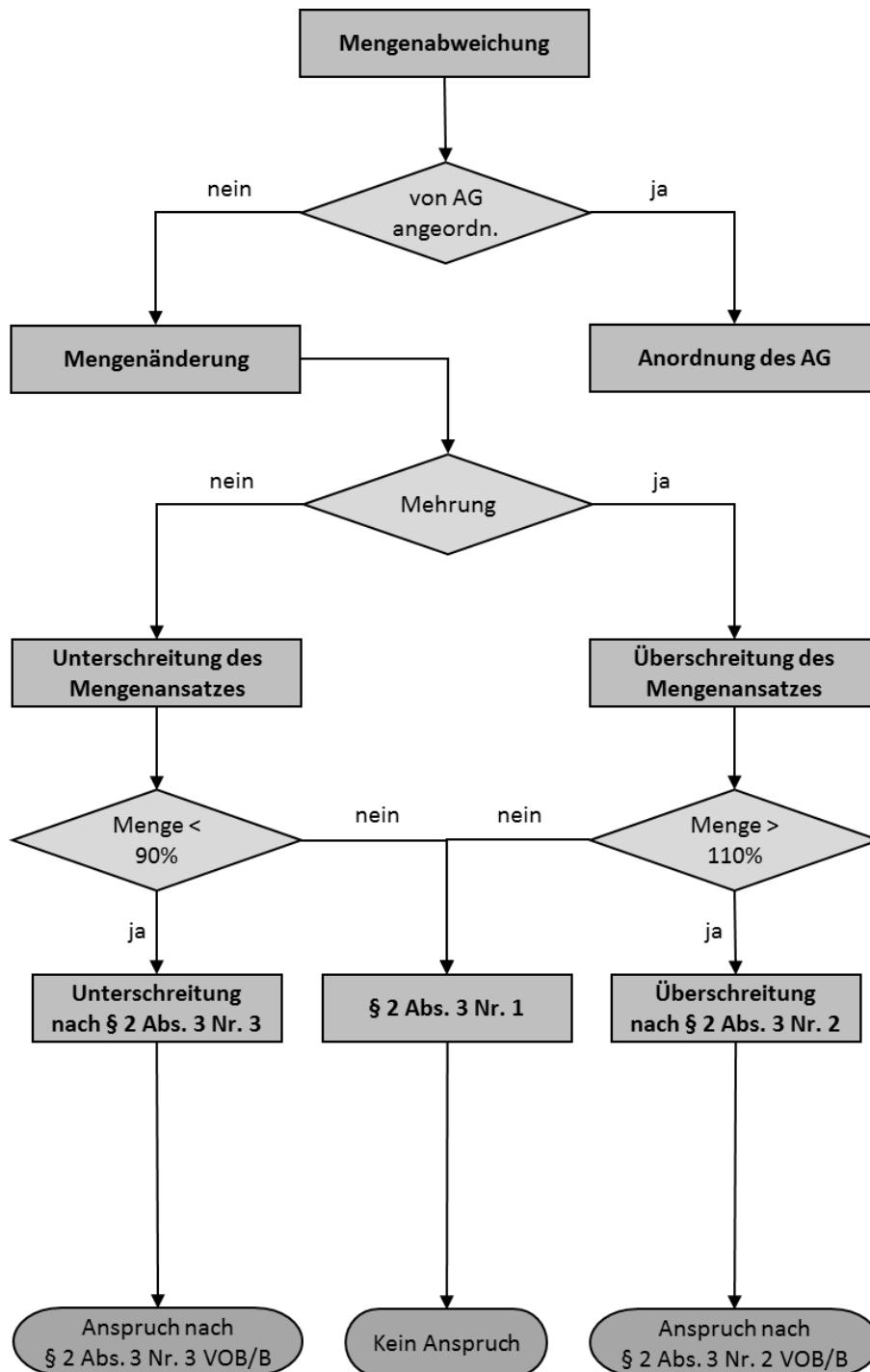


Abbildung 18: Mengenabweichung nach VOB/B – Flussdiagramm

#### 4.6.5.1 Mengenerhöhung:

Bei Mengenerhöhungen ab einer festgelegten Größe verlangen sowohl die ÖNORM B 2110 als auch die VOB/B eine Anpassung des Einheitspreises. Fixkosten können auf eine größere Anzahl von Einheiten umgelegt werden, was in der Regel eine Verringerung des Einheitspreises zur Folge hat (siehe Abbildung 19).

Allerdings gibt es auch denkbare Szenarien, bei denen eine Mengenerhöhung zu einer Erhöhung des Einheitspreises führen kann. Bei großen Mengenerhöhungen kann es sein, dass vorhandene Einrichtungen und Ressourcen zur Erbringung der Leistung nicht mehr ausreichen und die Installation neuer Geräte oder Hilfseinrichtungen nötig wird.<sup>77</sup> Die dadurch erhöhten Baustellengemeinkosten können auch zu einer Anpassung des Einheitspreises nach oben führen.

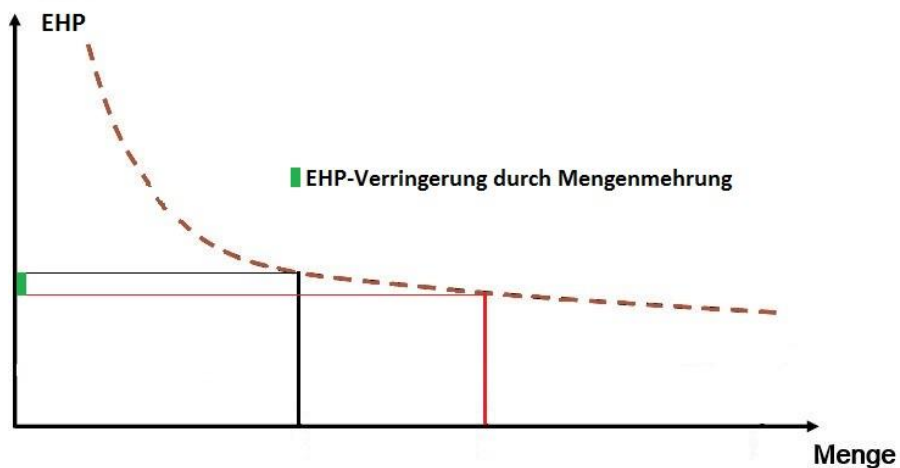


Abbildung 19: Auswirkungen auf den EHP – Mengenerhöhung

<sup>77</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 668



Verfahren bei Mengenmehrungen aufgrund von „bloßen Mengenänderungen“ nach Punkt 7.4.4 der ÖNORM B 2110 (siehe Abbildung 20).

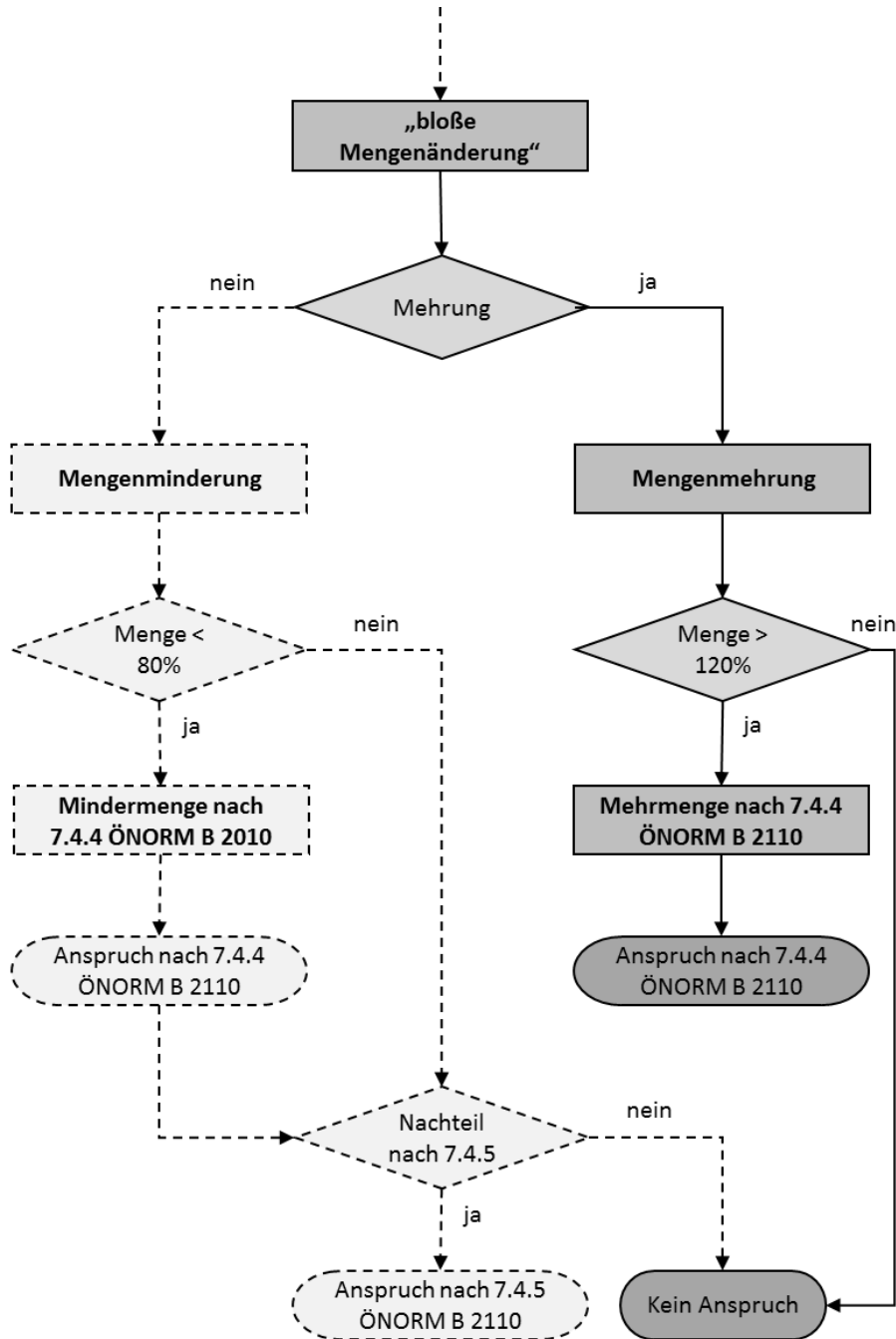


Abbildung 20: Mengenmehrung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm

Die Regelung bei Mengenmehrung finden sich in der ÖNORM B 2110 in Punkt 7.4.4 „Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“. Diese lautet:

„Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als **20 %** ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für **die tatsächlich ausgeführte Menge** unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist.“<sup>78</sup>

Die ÖNORM B 2110 führt als Grenze für die Vertretbarkeit von Mengenänderungen eine Abweichung von 20 % ein. Tritt bei einer LV-Position eine Überschreitung von mehr als 20 % auf, kann auf Verlangen einer Vertragspartei eine Anpassung des Einheitspreises erfolgen (siehe Abbildung 20). Der angepasste Einheitspreis wird danach mit der „tatsächlich ausgeführten Menge“ verrechnet. Unter Verweis auf Punkt 7.4.2 stellt die ÖNORM ebenfalls klar, dass eine neue Preisermittlung nur auf Basis des Vertrages stattfinden kann. Dadurch können „Wucherpreise“ bei Mehrkostenforderungen aus Mengenmehrungen verhindert werden.



Mengenmehrungen werden in der VOB/B in § 2 „Vergütung“ behandelt. Hier heißt es in § 2 Abs 3 Nr 1-2:

1. „Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorhergesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.“
2. Für **die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengensatzes** ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.“<sup>79</sup>

In der VOB/B wird durch die Regelung bei Mengenmehrungen ein „gespaltenen Einheitspreis“<sup>80</sup> geschaffen (siehe Abbildung 21). Mehrmengen werden erst bei Überschreiten der 110% Abweichung mit einem neuen EHP vergütet. Bis zu dieser Grenze ist die Mehrmenge mit dem alten EHP zu vergüten.

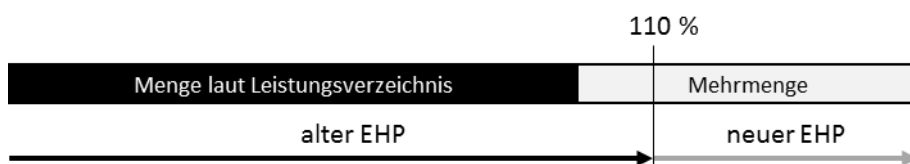


Abbildung 21: Der gespaltenen Einheitspreis

<sup>78</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28-29

<sup>79</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>80</sup> KAPPELLMANN, K.; LANGEN, W.: Einführung in die VOB/B: Basiswissen für die Praxis; 16. Auflage. S. Rdn. 37

Abbildung 22 stellt die Handhabung von Mengenmehrungen und die Anwendbarkeit von § 2 Abs 3 Nr 2 VOB/B dar.

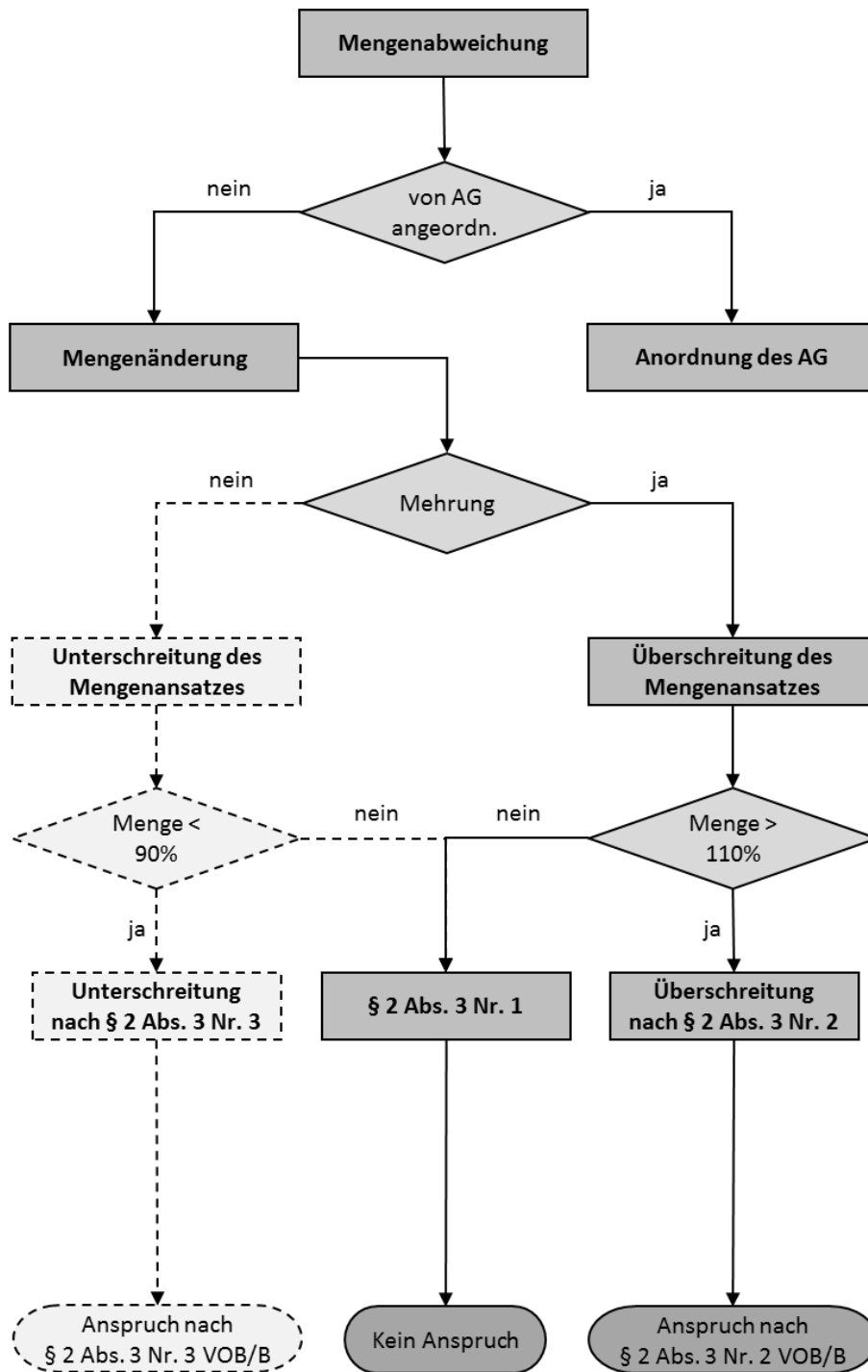


Abbildung 22: Mengenmehrung nach VOB/B – Flussdiagramm



#### 4.6.5.2 Mengenminderung

Mengenminderungen während der Ausführungsphase führen in der Regel zu einer Erhöhung des Einheitspreises. Die Fixkosten zur Erbringung der Leistung müssen bei einer Mengenminderung prozentual neu beaufschlagt werden (siehe Abbildung 23).

Wie bereits im Kapitel „*Mengenmehrung*“ beschrieben, kann es aufgrund von Einsparungen bei den Baustellengemeinkosten, in seltenen Fällen auch zu einer Verringerung des Einheitspreises kommen.

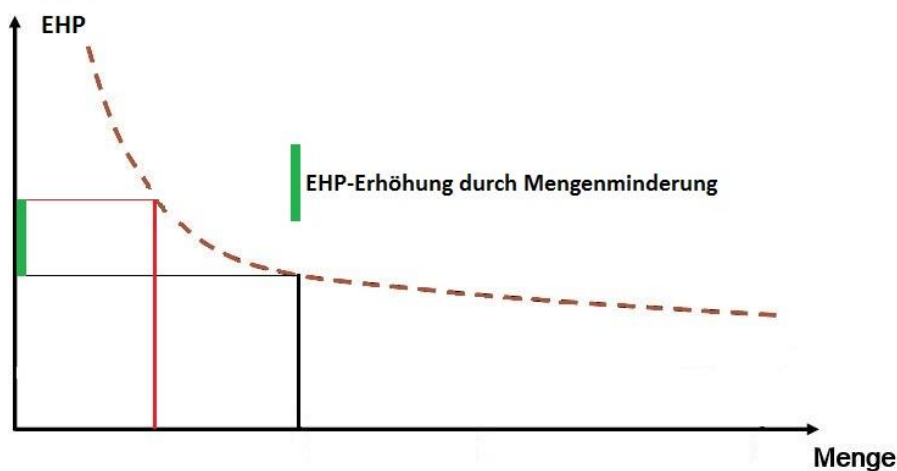


Abbildung 23: Auswirkungen auf den EHP – Mengenminderung



Die Regelung bei Mengenminderung findet sich in der ÖNORM B 2110 ebenfalls in Punkt 7.4.4 „*Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung*“ (siehe Kapitel „*Mengenmehrung*“). Es gilt der gleiche Grundsatz wie bei Mengenerhöhungen. Unterschreitet die auszuführende Menge die im Leistungsverzeichnis angegebene Menge um mehr als 20 %, kann eine Anpassung des Einheitspreises verlangt werden. Entspricht also die auszuführende Menge nur noch 80 % (oder weniger) der ausgeschriebenen Menge kann ein Anspruch geltend gemacht werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Punkt 7.4.4 kann der Auftragnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Mehrkosten wegen Leistungsverdünnung in Bezug auf Punkt 7.4.5 geltend machen. Eine Leistungsverdünnung liegt dann vor, wenn die tatsächliche Leistung pro Zeiteinheit unter der geplanten und vereinbarten sowie kalkulierten Leistung liegt und der Ressourceneinsatz des Auftragnehmers deshalb unter dem von ihm geplanten liegt.<sup>81</sup> (vgl. Kapitel „*Leistungsentfall*“) Auch eine Anspruchsgrundlage wegen Produktivitätsverlusten wäre hier denkbar.

<sup>81</sup> Vgl. JODL, H.-G.; OBERNDORFER, W.: Handwörterbuch der Bauwirtschaft - Interdisziplinäre Begriffswelt des Bauens. S. 153ff

Verfahren bei Mengenminderungen aufgrund von „bloßen Mengenänderungen“ nach Punkt 7.4.4 der ÖNORM B 2110 (siehe Abbildung 24).

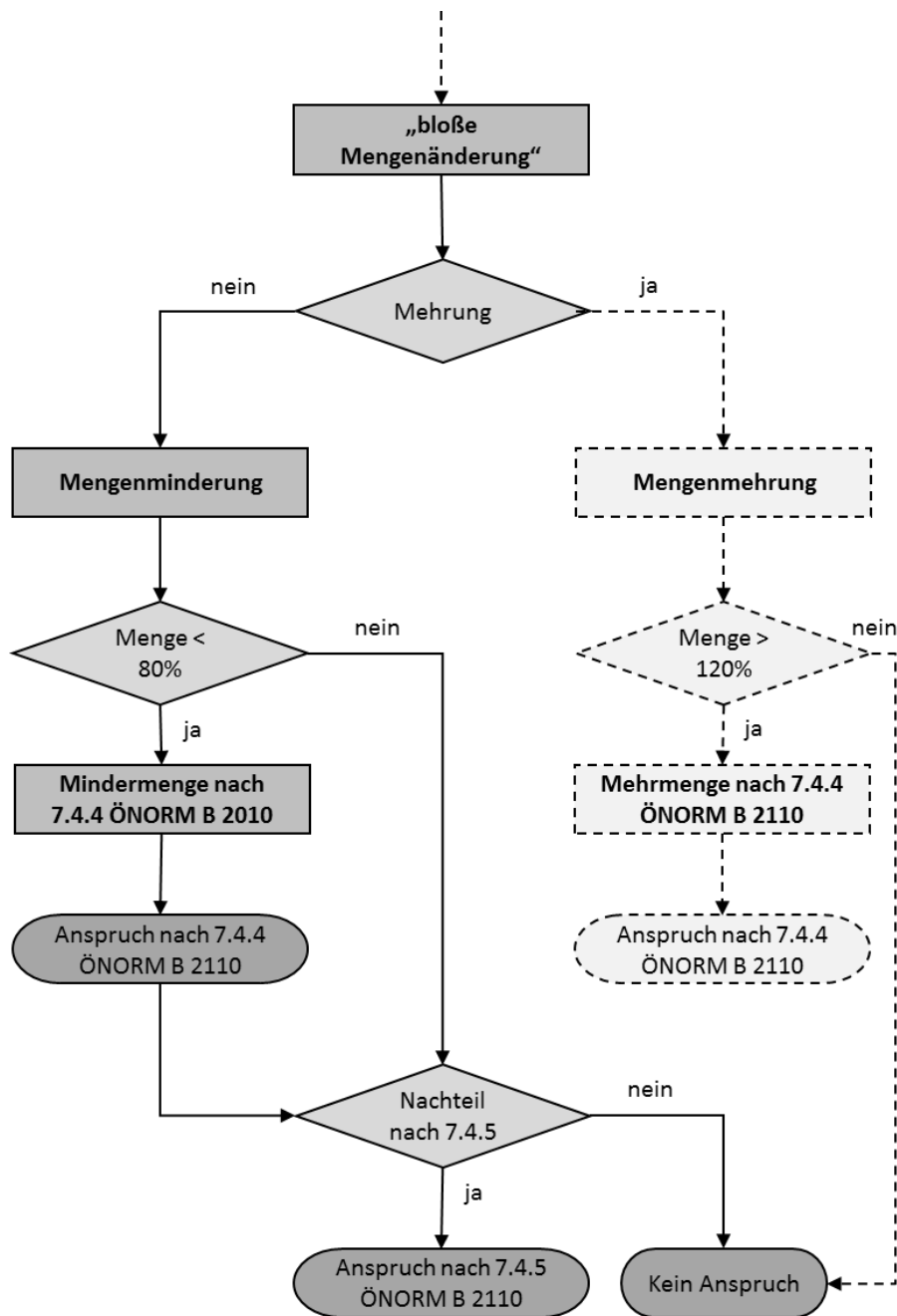


Abbildung 24: Mengenminderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm



Mengenminderungen werden in der VOB/B ebenfalls in § 2 „Vergütung“ behandelt. Hier heißt es in § 2 Abs 3 Nr 3:

3. *„Bei einer über **10 v.H.** hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis **für die tatsächlich ausgeführte Menge** der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.“<sup>82</sup>*

Hier unterscheidet sich die Auslegung der VOB/B bei der Berechnung des neuen Einheitspreises, außer bei der Festlegung der Grenze bei 10 %, nicht von der ÖNORM B 2110. Ein neuer Einheitspreis ist ebenfalls für die „tatsächlich ausgeführte Menge“ zu erstellen. Ein „gespaltener Einheitspreis“, wie er bei Mengenerhöhungen vorgegeben wird, entsteht nicht.

Im Gegensatz zur neutral verfassten Regelung zur Mengenerhöhung nimmt die VOB/B hier die Position des Auftragnehmers ein. Ein Anspruch seitens des Auftraggebers auf Anpassung des Einheitspreises ist nicht vorgesehen. Die Frage, welche Kostenanteile bei einer Mengenminderung ausgeglichen werden sollen, beantwortet die VOB/B mit einer beispielhaften, nicht taxativen Aufzählung der BEK, BGK und AGK. Ob nun die Kostenanteile Wagnis und Gewinn ebenfalls zu berücksichtigen sind, ist nicht ersichtlich. Der Kalkulationsansatz des Wagnisses dient üblicherweise der Risikoabdeckung. Sinkt der Leistungsumfang, sinkt auch das Risiko. Mindermengen reduzieren somit das Wagnis. Folgt man dieser Argumentation, wäre es demnach bei einer Einheitspreisanpassung nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu die Ausführungen zu Wagnis und Gewinn im Kapitel „Leistungsentfall“. Anders verhält es sich bei der Anrechnung des entgangenen Gewinns. Es kann hier durchaus argumentiert werden, einen angesetzten Gewinn als ausgleichswürdig anzusehen.<sup>83</sup>

Eine Einschränkung des Auftragnehmeranspruchs auf Erhöhung des Einheitspreises bildet eine Ausgleichsberechnung. Diese besagt, sobald an anderer Stelle im Leistungsverzeichnis eine Überdeckung vorliegt, muss der Auftragnehmer diese mit der Unterdeckung verrechnen. Die zu verrechnende Überdeckung kann dabei durch Mengenerhöhung, aber auch „in anderer Weise“ vorliegen. Eine genauere Definition wird nicht vorgenommen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass in der Praxis immer wieder Unstimmigkeit darüber besteht, ob denn nun ein Preisausgleich rechtens ist, oder ob bereits an anderer Stelle ein Ausgleich für den Auftragnehmer besteht.

<sup>82</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>83</sup> Vgl. INGENSTAU, H.; KORBION, H.; LEUPERTZ, S.: VOB Teile A und B - Kommentar; 16. Auflage. S. Rdn. 36

Abbildung 25 stellt die Handhabung von Mengenminderungen und die Anwendbarkeit von § 2 Abs 3 Nr 3 VOB/B dar.

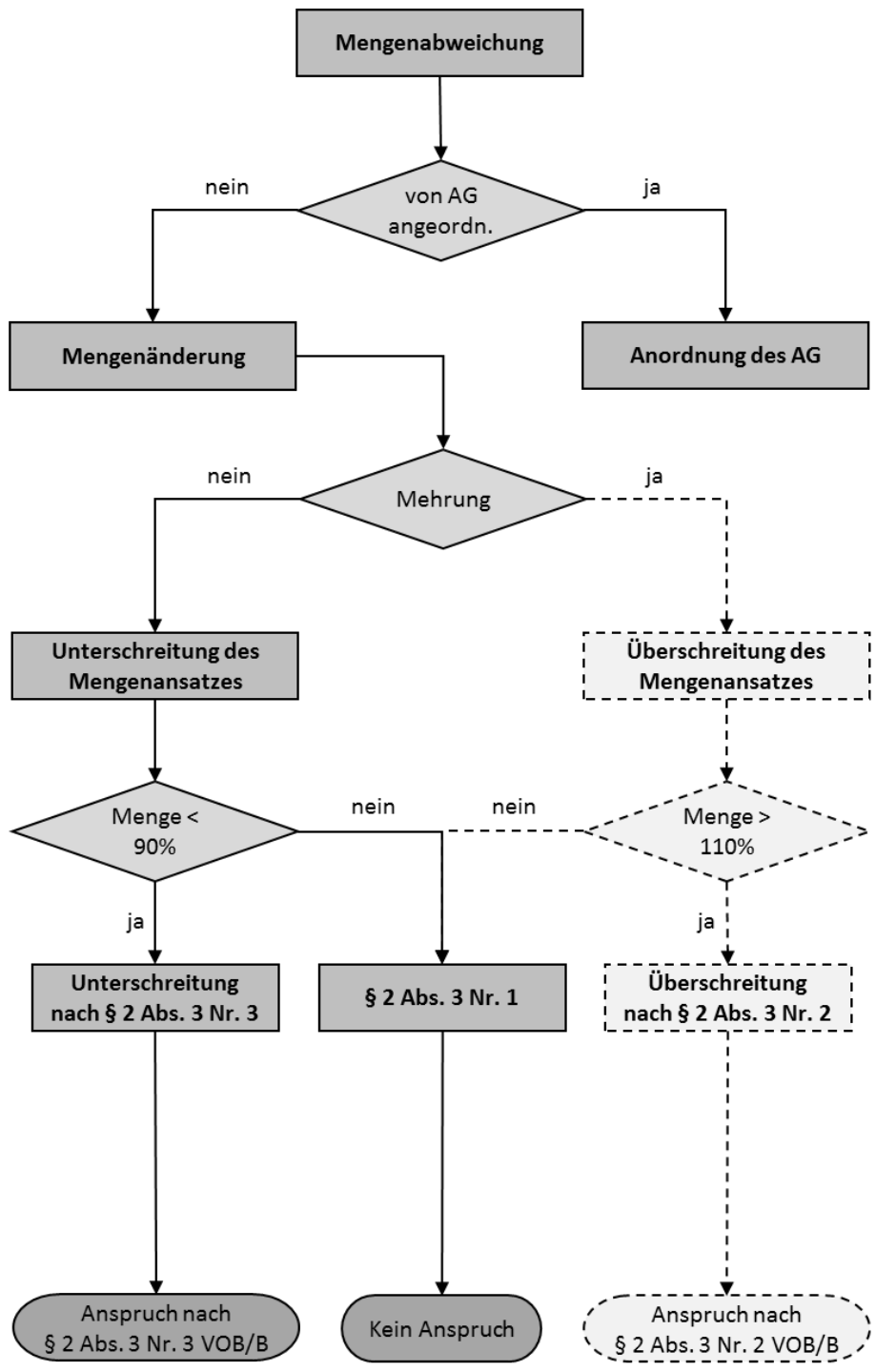


Abbildung 25: Mengenminderung nach VOB/B – Flussdiagramm

#### 4.6.6 Anordnungen durch den Auftraggeber



Sowohl in Österreich als auch in Deutschland besteht bei Verträgen basierend auf ÖNORM und VOB/B ein Recht auf Änderung des Leistungsumfangs seitens des Auftraggebers. In der ÖNORM B 2110 wird dieses Recht unter Punkt 7.1 „Leistungsabweichung und ihre Folgen – Allgemeines“ definiert: Die Regelungen der VOB/B finden sich in § 1 „Art und Umfang der Leistung“.

##### 4.6.6.1 Leistungsänderung

In diesem Kapitel erfolgt eine Betrachtung von Leistungsänderungen. Abbildung 26 stellt Mengenänderungen aufgrund einer Leistungsänderung dar. Diese Mengenänderung ist nicht positionsbezogen (einzelne LV-Position), sondern bezieht sich auf das gesamte Bau-Soll.

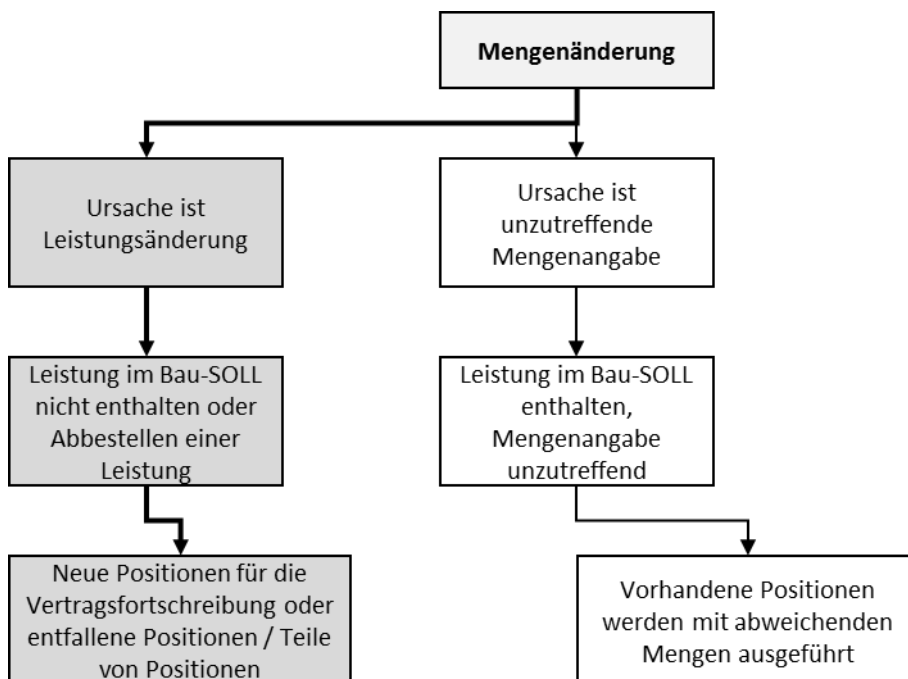


Abbildung 26: Leistungsänderung – Schema<sup>84</sup>

<sup>84</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 865



Beide Verordnungen erlauben dem Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs, mit Einschränkungen. In der ÖNORM müssen diese Änderungen zur Erreichung des „Leistungsziels“ zum einen notwendig und zum anderen zumutbar sein.

*„Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.“<sup>85</sup>*

Bei notwendigen Leistungen handelt es sich um solche, ohne die eine vertragsgemäße Erbringung der Gesamtleistung nicht oder nicht fachgerecht realisierbar wären. Eine technische oder rechtliche Notwendigkeit muss vorliegen.<sup>86</sup>

Zur Präzisierung der technischen Notwendigkeit unterscheidet Kropik zwei Arten des Bau-Solls. Im Bauvertrag verankert ist das „konkret vereinbarte Bau-Soll“. Dieses Bau-Soll entspricht den beschriebenen Leistungen im Leistungsverzeichnis. Es definiert somit den vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungsumfang. Das „Bau-Soll als funktionaler Begriff“ definiert Kropik als Zwischenstufe zwischen „konkret vereinbartem Bau-Soll“ und dem Leistungsziel. Es enthält somit alle technisch notwendigen Leistungsänderungen, aber auch notwendige Zusatzleistungen.<sup>87</sup>

Abbildung 27 veranschaulicht die Definition von „vereinbartem Bau-Soll“ und dem „funktionalen Bau-Soll“ in Bezug auf das Leistungsziel.

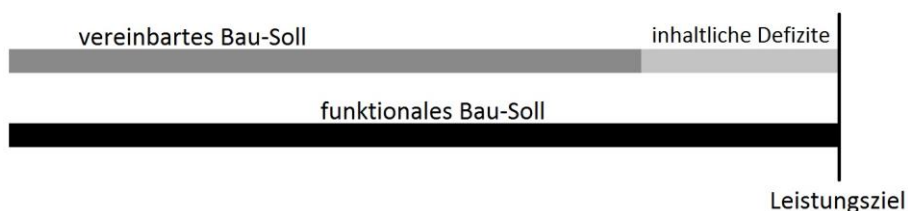


Abbildung 27: Bau-Soll nach Kropik

Ebenso werden dem Auftragnehmer unzumutbare Leistungen ausgeschlossen. Dies sind beispielsweise Leistungen, welche der Betrieb aufgrund fehlender Befähigungen oder Kapazitäten nicht erbringen kann.<sup>88</sup>

<sup>85</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>86</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 527

<sup>87</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 711

<sup>88</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 528

Die Ansprüche aus einer Leistungsänderung werden ebenfalls in Punkt 7.1 geregelt.

*„Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.“<sup>89</sup>*

Darüber hinaus in Punkt 7.4 „Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts“:

*„Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts. [...] Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. [...] Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.“<sup>90</sup>*

Bei einer Leistungsabweichung unter Verantwortung des Auftraggebers entsteht ein Anspruch nach Punkt 7.4.1 der ÖNORM B 2110. Wie bereits im Kapitel „Mengenminderung“ angeführt, kann es zusätzlich noch zu einer Anspruchslage nach Punkt 7.4.5 „Nachteilsabgeltung“ kommen. Hier wird ebenfalls auf das Kapitel „Leistungsentfall“ verwiesen.

Zu klären bleibt nun, ob der Auftraggeber auch das Recht hat, die Bauzeit zu verändern. Anders ausgedrückt: Handelt es sich bei der Bauzeit ebenfalls um ein Element des Bau-Solls und unterliegt sie damit dem Leistungsänderungsrecht? Hier herrschen in der Fachliteratur unterschiedliche Meinungen. Karasek schließt ein Einbeziehen der Bauzeit in das Leistungsänderungsrecht mit der Begründung aus, dass es sich beim Leistungsumfang per Definition der ÖNORM B 2110 lediglich um Leistungen des Auftragnehmers handelt. Die Bauzeit ist nicht als jene zu sehen und damit vom Leistungsänderungsrecht auszuschließen. Eine weitere Ausdehnung des Änderungsrechts im Bauvertrag verbiete sich schon deshalb, da ein einseitiges Änderungsrecht im Bauwesen allein den Bedürfnissen im Baualltag geschuldet ist und im privaten Vertragsrecht eigentlich nicht vorgesehen ist.<sup>91</sup> Demgegenüber stehen die Meinungen von Stowasser/Gschweitl. Sie sehen die Bauzeit als Umstand der Leistungserbringung und damit als Teil des Bau-Solls.<sup>92</sup> Auch Kurz ist der Ansicht, dass die Bauzeit dem Leistungsänderungsrecht unterliegt. Begründet wird diese Annahme unter Bezug auf Kapitel 6.5.1 der ÖNORM B 2110, die besagt, dass Verzug dann vorliegt, wenn „eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit [...] erbracht wird“<sup>93</sup>. Somit scheint für Kurz eine Eingliederung der Bauzeit im Bau-Soll als erwiesen.

---

<sup>89</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>90</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28

<sup>91</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 524

<sup>92</sup> Vgl. STOWASSER, J.; GSCHWEITL, C.: Bauvertrag und Forcierung. In: ZVB, 2010. S. 258

<sup>93</sup> KURZ, T.: ÖNORM B 2110. S. 59

Der Verfasser vertritt die Meinung, ähnlich wie Karasek, dass das Leistungsänderungsrecht keine einseitige Anpassung der Bauzeit zulässt. Eine einseitige Veränderung des Vertrages ist grundsätzlich nicht zulässig. Das von der ÖNORM geschaffene Werkzeug der einseitigen Leistungsänderung durch den Auftraggeber stellt hierbei eine Ausnahme im Bauvertrag dar. Die Bauzeit ist nicht als Leistung des Auftragnehmers zu sehen, sondern viel mehr als ein bereits aus der Planung hervorgehender Vertragsbestandteil.

Auch sieht der Verfasser die Anpassung der Bauzeit viel mehr als ein Instrument zum Ausgleich von Änderungen in der Leistungserbringung. Hierzu zählen Leistungsänderungen, Mengenänderungen oder andere Störungen des Bauablaufs.

In der Praxis kann dieser Problematik entgegengewirkt werden, indem der Auftraggeber das Recht auf Änderung von Terminen und Bauzeit in Vertrag festlegt.

Anm.: Begriffsdefinitionen nach ÖNORM B 2110:<sup>94</sup>

*Leistungsabweichung:*

Veränderung des Leistungsumfangs entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung

*Leistungsänderung:*

Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird

*Leistungsumfang; Bau-Soll:*

alle Leistungen des Auftragnehmers (AN), die durch den Vertrag, z.B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden

*Leistungsziel:*

der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber (AG) angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)

---

<sup>94</sup> Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 9



Nachfolgendes Flussdiagramm (Abbildung 28) beschreibt eine mögliche Vorgehensweise bei der Feststellung einer Leistungsänderung und den daraus entstehenden Ansprüchen.

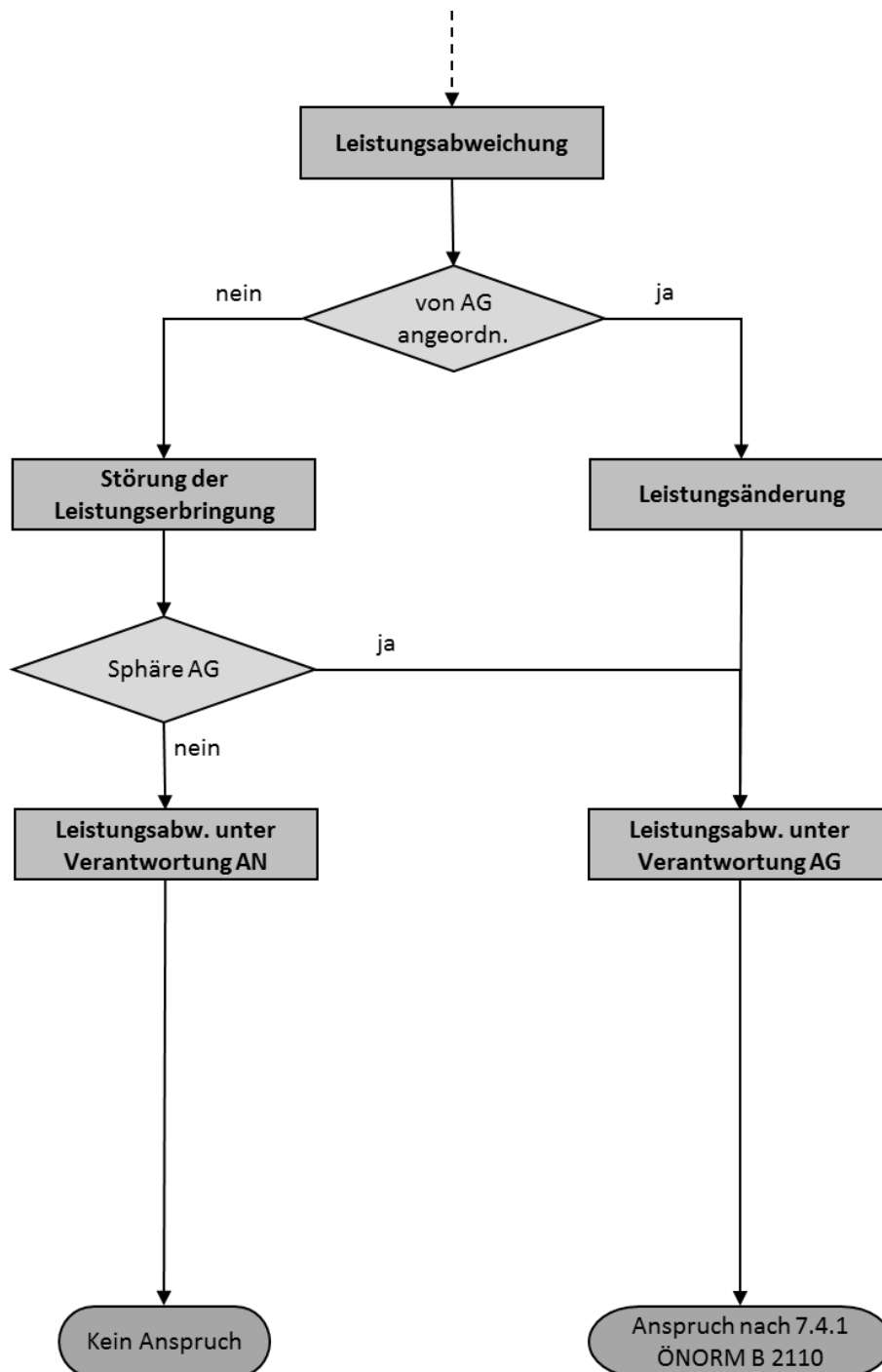


Abbildung 28: Leistungsänderung nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm



Die Regelung der VOB/B zu Leistungsänderungen lautet in § 1 Abs 3 wie folgt:

*„Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.“<sup>95</sup>*

Die Regelung der Anspruchslage bei Leistungsänderungen übernimmt § 2 Abs 5 VOB/B:

*„<sup>1</sup>Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.“<sup>96</sup>*

Der Begriff des „Bauentwurfs“ der VOB bezieht sich hier nicht auf die Entwurfsplanung, sondern umschließt alle Vorgaben für die bautechnische Leistung des Auftragnehmers.<sup>97</sup>

Auch in der deutschen Rechtsprechung stellt sich die Frage nach der Möglichkeit der einseitigen Veränderung der Bauzeit. Eine Abgrenzung der Bauzeit in Bezug auf die Begriffe Baumstände und Bauinhalt ist zur Interpretation notwendig. Kapellmann/Messerschmid ordnet die Bauzeit in die Gruppe der Baumstände ein. Diese sind nicht Bestandteil des Bauinhalts, welcher von Leistungsänderungen betroffen ist.<sup>98</sup> Folglich besteht keine Legitimierung von einseitigen Bauzeitänderungen durch das Leistungsänderungsrecht. Diehr ist der Auffassung, dass „bauzeitliche Anordnungen kompetenzlos wären, und damit rechtswidrig“<sup>99</sup>. Gegenteiler Auffassung sind allerdings Zanner/Saalbach/Viering. Das Anordnungsrecht des Auftraggebers umfasst demnach auch die Bauzeit.<sup>100</sup>

Nach Meinung des Verfassers scheint eine Einzelfallbetrachtung hier ebenfalls unersetzlich. Der deutliche Bezug des österreichischen Leistungsänderungsrecht auf den Leistungsumfang und damit per Definition auf Leistungen des Auftragnehmers fehlt in der VOB/B. Im Gegensatz zur schlüssigen Auslegung des Leistungsänderungsrecht der ÖNORM B 2110 von Karasek schafft die Begrifflichkeit „Änderung des Bauentwurfs“ der VOB/B noch mehr Raum für Interpretationen bezüglich der einseitigen Änderung der Bauzeit.

<sup>95</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 111

<sup>96</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>97</sup> Vgl. KAPPELLMANN, K.; MESSERSCHMIDT, B.: VOB Teile A und B: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung VgV). 2. Auflage. S. Rdn 51

<sup>98</sup> Vgl. KAPPELLMANN, K.; MESSERSCHMIDT, B.: VOB Teile A und B: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung VgV). 2. Auflage. S. Rdn 53

<sup>99</sup> DIEHR, U.: VOB/B 2016: Kommentar für die Baupraxis. S. 120

<sup>100</sup> Vgl. ZANNER, C.; SAALBACH, B.; VIERING, M.: Rechte aus gestörtem Bauablauf nach Ansprüchen: Entscheidungshilfen für Auftraggeber, Auftragnehmer und Projektsteuerer. S. 48

Eine Einschränkung des Bauentwurfsänderungsrechts des Auftraggebers, wie es in der ÖNORM B 2110 verankert ist, kennt die VOB/B nicht. Der Auftraggeber darf somit Änderungen am Leistungsumfang bzw. -inhalt vornehmen und der Auftragnehmer hat theoretisch kein Leistungsverweigerungsrecht. Der Änderungsbefugnis kann lediglich nach den Gesichtspunkten von Treu und Glauben eine Grenze gesetzt werden, wenn der Auftragnehmer auf die geforderte Leistungsänderung nicht eingerichtet ist.<sup>101</sup> Die Auslegung des deutschen Änderungsrechts des Auftraggebers ist deshalb noch weitreichender und uneingeschränkter anzusehen als die in Österreich geltende Auslegung.

In der konsolidierten Fassung, der nach dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts geänderten Vorschriften des BGB, findet mit Einführung des § 650b zum 1. Januar 2018 auch das Kriterium der Zumutbarkeit Einzug in die deutsche Gesetzgebung. Eine baldige Einführung dieses Kriteriums auch in der VOB/B und die damit verbundene Einschränkung des Auftraggebers bei Leistungsänderungen ist wahrscheinlich.<sup>102</sup>

Auszug aus § 650b BGB:

„(1)<sup>1</sup>Begehrt der Besteller

**1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder**

**2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,**

*streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. <sup>2</sup>Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist.“ <sup>3</sup>Macht der Unternehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. <sup>4</sup>Trägt der Besteller die Verantwortung für die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage, ist der Unternehmer nur dann zur Erstellung eines Angebots über die Mehr- oder Mindervergütung verpflichtet, wenn der Besteller die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat.“<sup>103</sup>*

<sup>101</sup> Vgl. INGENSTAU, H.; KORBION, H.; LEUPERTZ, S.: VOB Teile A und B - Kommentar; 16. Auflage. S. Rdn 5

<sup>102</sup> Vgl. LEDERER, M.: Die Anordnungsrechte des Auftraggebers im neuen Bauvertragsrecht - Kapellmann Rechtsanwälte. <http://www.neues-baurecht.de/die-anordnungsrechte-des-auftraggebers-im-neuen-bauvertragsrecht/>. Datum des Zugriffs: 17.11.2017

<sup>103</sup> RECHTSANWÄLTE KAPPELLMANN: Die Reform des Bauvertragsrechts - Alle wichtigen Änderungen im Überblick. [https://www.kapellmann.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Broschueren/Konsolidierte\\_Fassung\\_BGB\\_Bauvertragsrecht\\_web.pdf](https://www.kapellmann.de/fileadmin/user_upload/downloads/Broschueren/Konsolidierte_Fassung_BGB_Bauvertragsrecht_web.pdf). Datum des Zugriffs: 17.11.2017

Änderung des Bauentwurfs nach § 2 Abs 5 VOB/B dargestellt im Flussdiagramm (siehe Abbildung 29).

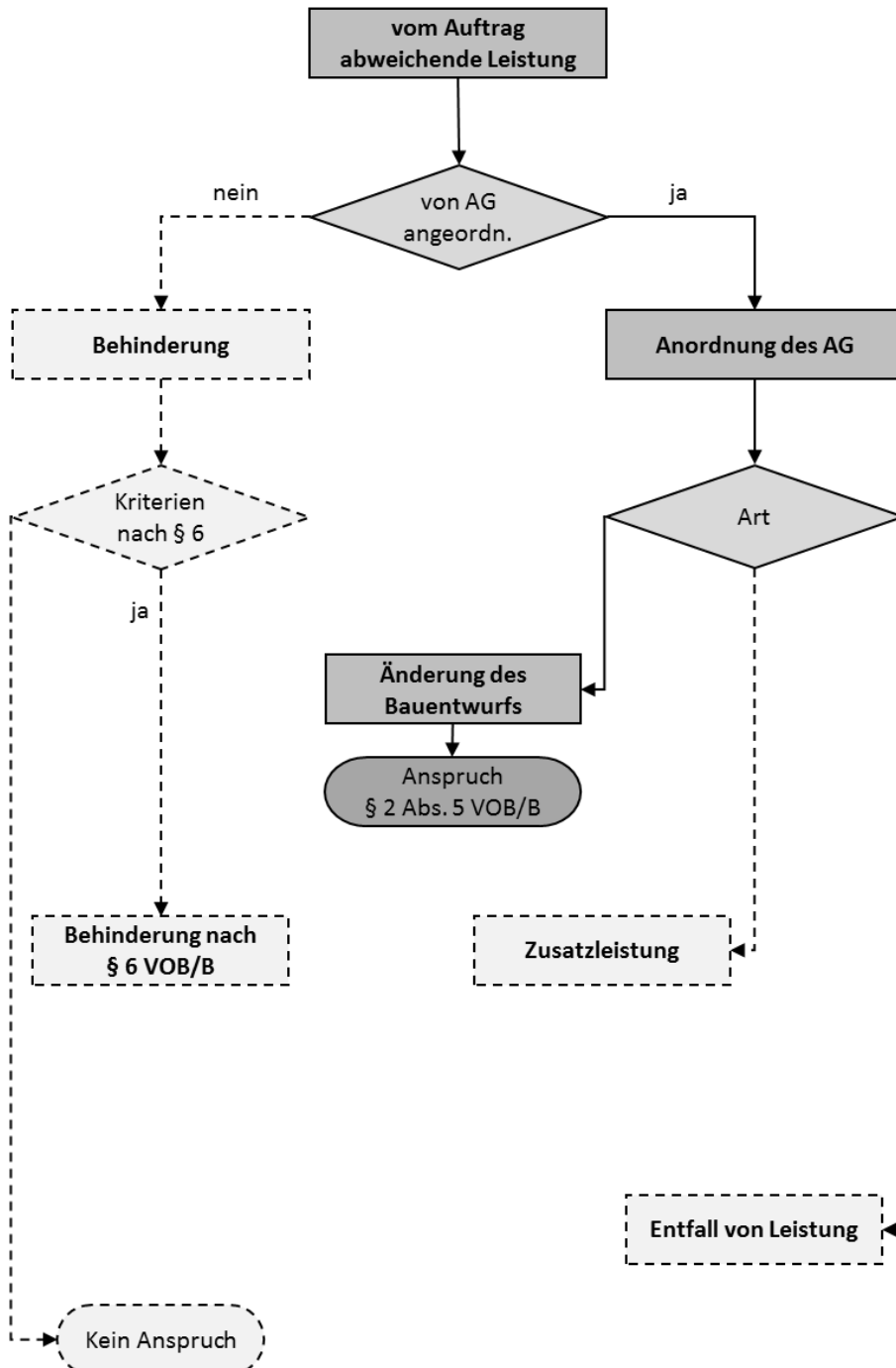


Abbildung 29: Leistungsänderung nach VOB/B – Flussdiagramm

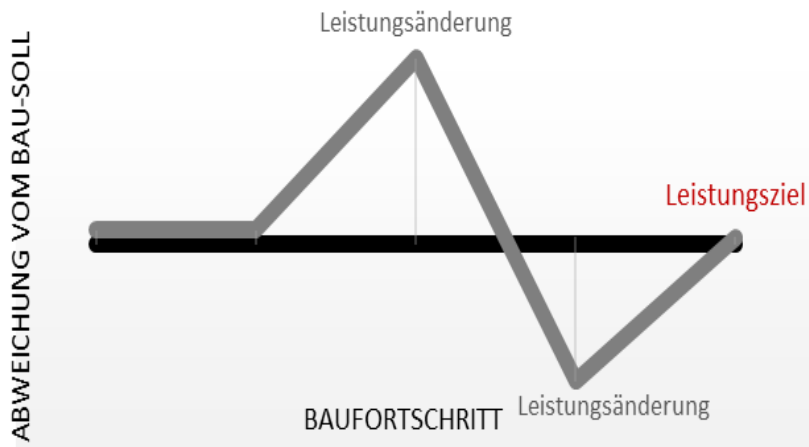


Die Möglichkeit zu einseitigen Leistungsänderungen durch den Auftraggeber wird sowohl in der ÖNORM B 2110 als auch in der VOB/B ausdrücklich erlaubt. Es handelt sich hierbei um ein Zugeständnis der Rechtsprechung, welches so in ABGB und BGB nicht vorgesehen ist. Durch diese Möglichkeit der Einflussnahme kann der Auftraggeber verhindern, dass das Leistungsziel durch Störungen in der Leistungserbringung oder andere Vorkommnisse beeinträchtigt oder gar unwirtschaftlich wird. Es wird also berücksichtigt, dass die Abwicklung eines Bauvertrags in der Regel viel Zeit beansprucht und in der Bauzeit Spielraum für Änderungen gegeben sein muss.

Wie weit diese Änderungen gehen dürfen, unterscheidet die österreichische und die deutsche Auslegung des Leistungsänderungsrechts. Die ÖNORM B 2110 berechtigt den Auftraggeber nur zu Leistungsänderungen, wenn diese zum Erreichen des Leistungsziels notwendig und für den Auftragnehmer zumutbar sind. Eine derartige Einschränkung kennt die VOB/B nicht. Sie berechtigt generell zur Änderung des Bauentwurfs durch den Auftraggeber. Wie weitreichend diese Änderungen sein dürfen, wird nicht beschrieben. In der deutschen Rechtsprechung kommt, wie bereits beschrieben, auch das Kriterium der Zumutbarkeit zur Anwendung. Das fehlende Kriterium der Notwendigkeit führt zu einer weiter auslegbaren Anwendung des Leistungsänderungsrechts.

Die folgenden zwei Grafiken sollen diesen Unterscheid zwischen dem Leistungsänderungsrecht Österreichs und Deutschlands verdeutlichen.

## Leistungsänderungsrecht der ÖNORM B 2110



— Bauablauf ohne Leistungsänderung — Bauablauf mit Leistungsänderung

Abbildung 30: Leistungsänderungsrecht der ÖNORM B 2110

*„Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.*

*Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.“<sup>104</sup>*

Leistungsänderungen, also Abweichungen vom Bau-Soll, sind zulässig, solange sie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind. Eine Änderung des Leistungsziels ist nicht möglich (siehe Abbildung 30). Die Regelung zum vereinbarten Entgelt stellt hierbei sicher, dass Auftragnehmer ihr Entgelt für tatsächlich erbrachte Leistungen, also auch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen, einfordern können.

Vergütet wird also der Leistungsumfang und nicht wie bei Pauschalpreisverträgen das Erreichen des Leistungsziels.

<sup>104</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMITTEL: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27



## Leistungsänderungsrecht der VOB/B

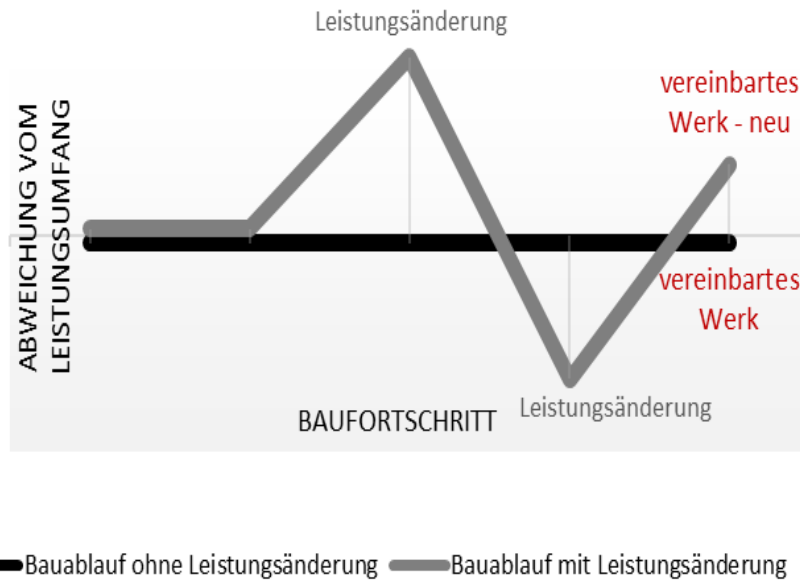


Abbildung 31: Leistungsänderungsrecht der VOB/B

*„Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.“<sup>105</sup>*

Das Leistungsänderungsrecht der VOB/B erfährt im Wortlaut keine Einschränkung. Dadurch ergibt sich ein größerer Spielraum für den Auftraggeber. Eine Änderung des Bauentwurfs kann demnach sowohl eine Leistungsänderung als auch in einem gewissen Rahmen eine Änderung des vereinbarten Werkes bedeuten (siehe Abbildung 31).

Folglich bedeutet das: Das Kriterium der Notwendigkeit zur Erreichung des Leistungsziels ist nicht vorhanden und damit eine großzügigere Auslegung des Leistungsänderungsrechts möglich.

Fazit: Das Leistungsänderungsrecht wird also nur dadurch begrenzt, dass es sich *„bei den Änderungen nicht um eine Neuanfertigung bzw. um eine entscheidend veränderte Arbeit handeln darf.“<sup>106</sup>*

Die Identität der ursprünglichen Bauleistung muss gewahrt werden.

<sup>105</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 111

<sup>106</sup> FRITZ, A.: Nachträge nach der VOB/B. <https://www.vergabeblog.de/2013-05-02/nachtraege-nach-der-vobb-wirklich-immer-vergaberechtsfrei/>. Datum des Zugriffs: 10.12.2017

#### 4.6.6.2 Zusatzleistung

Zusatzleistungen stellen eine Änderung des Leistungsumfangs dar, da sie diesen erweitern. Es handelt sich um Leistungen, die das Bau-Soll vergrößern und demnach im Vertrag nicht vorgesehen sind.



Im Gegensatz zur VOB/B unterscheidet die ÖNORM B 2110 nicht explizit zwischen Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen. Zusatzleistungen gelten per Definition als Leistungsänderungen, da sie eine Erweiterung und somit auch eine Änderung des Bau-Solls darstellen.<sup>107</sup> Auch hier gilt:

*„Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.“<sup>108</sup>*

Die bereits im Kapitel „Leistungsänderung“ beschriebenen Kriterien der Notwendigkeit und der Zumutbarkeit sind auch hier Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Forderung nach Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind demnach, ebenso wie Leistungsänderungen, nur zulässig, wenn sie der Erreichung des Leistungsziels dienen und dem Auftragnehmer zugemutet werden können.

Eine Unterteilung von Zusatzleistungen in „echte“ und „unselbstständige“ Zusatzleistungen, wie sie beispielsweise Kropik vornimmt, scheint bei der Bewertung sinnvoll. Bei „unselbstständigen“ handelt es sich um solche Zusatzleistungen, die keine eigene Leistung darstellen und sich aufgrund von Änderungen der Baubedingungen ergeben. Typische Zusatzleistungen dieser Art ergeben sich bei Abbruch- oder Sanierungsvorhaben, aufgrund von unvorhersehbaren Bausubstanzen. Beispiel nach Kropik: Bei der Öffnung einer historischen Deckenkonstruktion wird festgestellt, dass Holzbalken von einem Pilz befallen sind. Der Pilzbefall wurde im Leistungsverzeichnis in dieser Position nicht vorgesehen, da er nur in anderen Bauteilen vermutet wurde. Eine Sanierung ist aber für das Erreichen des Leistungsziels notwendig und stellt damit eine unselbstständige Zusatzleistung dar. Diese Zusatzleistungen erfüllen die Kriterien der Zumutbarkeit und eben auch der Notwendigkeit für das Erreichen des Leistungsziels und sind demnach vom Auftragnehmer auszuführen. Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten und eine eventuelle Forderung nach Anpassung der Leistungsfrist zu akzeptieren.<sup>109</sup>

Bei „echten“ Zusatzleistung ist eine Beurteilung der Ausführungspflicht des Auftragnehmers oftmals nicht so einfach. Ob diese Zusatzleistungen

<sup>107</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 524

<sup>108</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMANAGEMENT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>109</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 713



noch der Erfüllung des Leistungsziels dienen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Handelt es sich bei der Anordnung um eine zusätzliche Leistung oder schon um eine Neubeauftragung? Die Beantwortung dieser Frage bedarf einer Einzelfallprüfung.



Die VOB/B unterscheidet zwischen Änderungen des Bauentwurfs (Leistungsänderungen) und zusätzlichen Leistungen. Hierzu wird in § 1 Abs 4 folgende Regelung getroffen:

*„Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung **erforderlich** werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, **außer** wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen **nicht eingerichtet** ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.“<sup>110</sup>*

Die Regelung der Anspruchslage bei zusätzlichen Leistungen nimmt die VOB/B in § 2 Abs 6 vor:

1. *„Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.“*
2. *Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.“<sup>111</sup>*

Bei Zusatzleistungen nach VOB/B handelt es sich also um Leistungen, deren Notwendigkeit zur Erreichung des vereinbarten Werkes erst im Laufe des Baufortschritts erkennbar wird. Im Gegensatz zu den Regelungen im Kapitel „Leistungsänderungen“ kennt das deutsche Regelwerk hier die Kriterien der Notwendigkeit und der Zumutbarkeit. Bei Ankündigung der Mehrkosten vor Beginn der Zusatzarbeiten hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine der Preisbasis des Angebots entsprechende Vergütung dieser Kosten.<sup>112</sup>

Den Unterschied zwischen Leistungsänderungen nach § 1 Abs 3 VOB/B und einer Zusatzleistung nach § 1 Abs 4 soll das Urteil des OLG München vom 20.10.2010 verdeutlichen:

---

<sup>110</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 111

<sup>111</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>112</sup> Vgl. <https://www.koelner-fachanwalt.de/blog/baurecht/%C2%A7-1-vob-b-art-und-umfang-der-leistung-und-aenderungen-des-bausolls-nach-vertragsschluss.html>. Datum des Zugriffs: 12.12.2017

*„Um eine Zusätzliche Leistung handelt es sich und findet § 2 Abs 6 VOB/B nur dann Anwendung, wenn unter den vertraglich vereinbarten Leistungen keinerlei Bezugspositionen zu finden sind, deren Teilleistungen noch als sinnvolle Ausgangspunkte für eine Kalkulation der Nachtragsposition herangezogen werden können.*

*Sind dagegen die Kostenelemente einer modifizierten Leistung nur in einer "analogen Kostenfortschreibung" aus den Ansätzen der Angebotskalkulation abzuleiten, dann ist der Bauinhalt nur als "geändert" im Sinne einer Leistungsänderung nach § 2 Abs 5 VOB/B anzusehen.“<sup>113</sup>*

Das Oberlandesgericht München stellt durch dieses Urteil noch einmal klar, dass es bei Zusatzleistungen keinerlei Ähnlichkeit mit bereits im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen oder etwaigen Teilleistungen gibt. Dies bedeutet, wenn Leistungen anderen Positionen im Leistungsverzeichnis ähneln oder die Leistung durch andere Teilleistungen zusammengesetzt oder ergänzt werden kann, liegt keine Zusatzleistung nach § 2 Abs 6 VOB/B vor. Es handelt sich dann um eine Leistungsänderung nach § 2 Abs 5 VOB/B.

Ähnlich der Unterteilung von Zusatzleistungen nach Kropik in „echte“ und „unselbstständige“ Zusatzleistungen, bedarf es einer Überprüfung bei Ansprüchen nach VOB/B.

Hierbei ist die VOB/C heranzuziehen. In den Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) finden sich die im Preis mit einzukalkulierenden Nebenleistungen, aber auch eine Aufzählung von gesondert zu vergütenden besonderen Leistungen. Die ATV erleichtern somit die Beurteilung von Zusatzleistungen, ob diese gesondert zu vergütet sind oder als Nebenleistung kein Vergütungsanspruch besteht. Auch eine Abgrenzung von Zusatzleistungen und Neubeauftragung ist möglich. Bei Leistungen, die in der VOB/C als besondere Leistungen aufgeführt sind, wird es sich in der Regel um Zusatzleistungen und nicht um eine Neubeauftragung handeln.<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Urteil des OLG München AZ.: 13 U 4489/08

<https://openjur.de/u/485544.html>. Datum des Zugriffs: 12.12.2017

<sup>114</sup> Vgl.

[http://www.raberundcoll.de/aktuelles/aktuelles/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=255&cHash=53979413baae58c0c5cf90367253c76f](http://www.raberundcoll.de/aktuelles/aktuelles/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=255&cHash=53979413baae58c0c5cf90367253c76f). Datum des Zugriffs: 21.12.2017

Zusatzleistung nach § 2 Abs 6 VOB/B dargestellt im Flussdiagramm (siehe Abbildung 32).



Abbildung 32: Zusatzleistung nach VOB/B – Flussdiagramm

#### 4.6.6.3 Nachfolgeauftrag

Eine Unterscheidung, ob es sich bei der Anordnung des Auftraggebers um eine Leistungsänderung bzw. Zusatzleistung im Sinne der vorangegangenen Kapitel „Leistungsänderung“ und „Zusatzleistung“ handelt oder um einen Nachfolgeauftrag, ist oftmals nicht gleich ersichtlich. Ausschlaggebend für die Definition von Nachfolgeaufträgen ist der fehlende Bezug zum ursprünglichen Bauvertrag und damit die Nichterfüllung des Kriteriums der Notwendigkeit. In der Praxis kommt es oftmals dann zu Streitigkeiten, wenn der Auftragnehmer im bisherigen Bauvertrag niedrige Preise für vergleichbare Positionen kalkuliert hat. Bei dieser Konstellation wird er versuchen zu argumentieren, dass es sich um eine Neubeauftragung handelt und somit keine Bindung an die Preise des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses vorliegt.



Die Abgrenzung von Leistungsänderungen nach ÖNORM B 2110 kann sich oftmals schwierig gestalten, da der Übergang fließend ist. Allerdings wird sie durch die konsequente Grenze der Notwendigkeit erleichtert. Sind die angeordneten Arbeiten zum Erreichen des Leistungsziels nicht notwendig, so handelt es sich um Arbeiten die einer Neubeauftragung bedürfen. Auch bei Arbeiten, die keinen engeren sachlichen, örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang zur ursprünglichen Beauftragung vorweisen können, wird es sich um einen Nachfolgeauftrag handeln. In diesem Fall herrscht für den Auftragnehmer keine Bindung an Preise im Leistungsverzeichnis und es kann eine neue Kalkulation aufgestellt werden.<sup>115</sup>

Wie bereits im Kapitel „Zusatzleistung“ beschrieben, weist auch Kropik darauf hin, dass es sich bei „echten Zusatzleistungen“ ebenfalls um einen Nachfolgeauftrag handeln kann.<sup>116</sup>



Die großzügige Auslegung des deutschen Leistungsänderungsrechts und das Fehlen des Notwendigkeitskriteriums erschwert eine Abgrenzung von Nachfolgeaufträgen von Leistungsänderungen und Zusatzleistungen. Da der Bauherr zu einseitigen Änderungen des Bauentwurfs befugt ist, muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Neubeauftragung vorliegt. Auch hier wird die Rechtsprechung zu beurteilen haben, ob die angeordneten Arbeiten noch in ausreichender Verbindung zum ursprünglichen Bauvertrag stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann herrscht, vergleichbar mit der Rechtslage in Österreich, keine Bindung an die Kalkulation des Hauptvertrages.<sup>117</sup>

<sup>115</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 525

<sup>116</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 713

<sup>117</sup> Vgl. ELWERT, U.; FLASSAK, A.: Nachtragsmanagement in der Baupraxis; 2. Auflage. S. 65

#### 4.6.6.4 Leistungsentfall

Im Laufe der Ausführungsphase oder schon vor Beginn der Arbeiten kann es zu einem Leistungsentfall kommen. Gründe hierfür finden sich in der fortgeschrittenen Detailplanung oder dem Antreffen anderer Bedingungen auf der Baustelle. Das Wegfallen von Teilen oder gar ganzer Positionen des Leistungsverzeichnisses kann zu einer Unterdeckung in der Kalkulation des Auftragnehmers führen. Deshalb eröffnet sowohl die ÖNORM B 2110 als auch die VOB/B dem Auftragnehmer entsprechende Regelungen um einen Verlustausgleich geltend zu machen.

Der Entfall einzelner Leistungspositionen oder Teilleistungen kann dabei aus verschiedenen Sphären kommen und unterschiedliche Ursachen haben (siehe Abbildung 33).

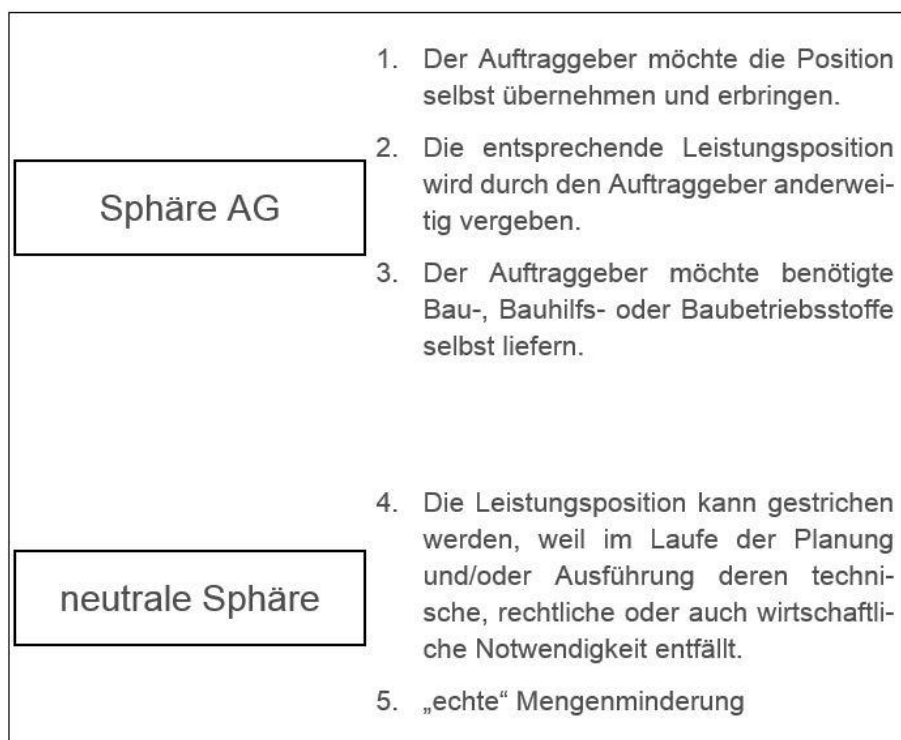


Abbildung 33: Leistungsentfall – Sphäreneinteilung



Die Regelungen der ÖNORM B 2110 zu Leistungsabweichungen gelten ebenso für den Leistungsentfall. Eine darüberhinausgehende Regelung findet der Auftragnehmer in Punkt 7.4.5 „*Nachteilsabgeltung*“. Diese Regelung kann als „Rettungsanker“ für den Auftragnehmer gesehen werden. Sollte ihm erst nach Beendigung der Arbeiten auffallen, dass ihm ein spürbarer Nachteil entstanden ist, dann erlaubt ihm die Regelung der Nachteilsabgeltung entsprechende Forderungen.

*„Erwächst dem AN, bei **Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5 %**, durch **Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung** ein **Nachteil**, der nicht durch neue Einheitspreise oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, hat der AG diesen Nachteil abzugelten.*

*Dieser Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des **kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten** an den entfallenen Leistungen abgegolten werden.*

*Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls (unabhängig von der 5 %-Grenze) abzugelten.“<sup>118</sup>*

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die ÖNORM B 2110 die Nachteilsabgeltung nicht nur als einen Ausgleich bei Leistungsabweichungen definiert. Als Leistungsabweichung kann der Leistungsentfall oder die Minderung vom Auftraggeber angeordnet werden und somit eine Leistungsänderung darstellen, aber auch als Form einer Störung der Leistungserbringung angesehen werden. Darüber hinaus kann die Nachteilsabgeltung auch durch eine Mengenminderung nach Punkt 7.4.4 „*Mengenänderung ohne Leistungsabweichung*“ hervorgerufen werden. Dies wird dadurch deutlich, dass in Punkt 7.4.5 zunächst zwei Gründe definiert werden, warum es zu Forderungen des Auftragnehmers kommen kann. Anspruch auf Nachteilsabgeltung besteht demnach bei Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung (siehe Abbildung 34). Die Frage, warum es zu diesem Leistungsentfall gekommen ist, ist für die Begründung der Forderungen zunächst unerheblich, solange kein Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

Von Minderung von Teilen einer Leistung spricht man, wenn eine vereinbarte Leistung oder Teilleistung zwar ausgeführt wird, sich aber der Umfang verringert. Dies kann aufgrund einer Leistungsänderung des Auftraggebers (vgl. Kapitel 4.6.6.1 „*Leistungsänderung*“), aber eben auch durch einfache Mengenminderung ohne Leistungsabweichung (vgl. Kapitel 4.6.5.2 „*Mengenminderung*“) entstehen.

Vom Entfall einer Leistung spricht man, wenn eine vereinbarte Leistungsposition überhaupt nicht zur Ausführung kam, also ersatzlos gestrichen wurde. Gleiches gilt, wenn nur Teile einer Position betroffen sind.

<sup>118</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIKITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 29

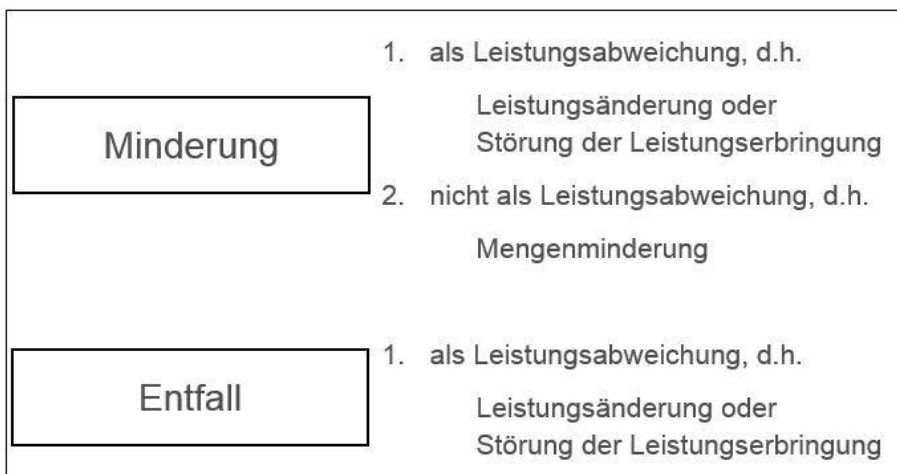


Abbildung 34: Anspruchslage für Nachteilsabgeltung nach ÖNORM B 2110

Zwei Kriterien werden geschaffen, mit deren Erfüllung ein Anspruch auf Nachteilsabgeltung entstehen kann. Zum einen muss die Auftragssumme um mehr als 5 % unterschritten werden. Zum anderen muss dem Auftragnehmer dadurch ein Nachteil entstehen, der nicht anderweitig durch neue Einheitspreise oder andere Entgelte abgedeckt wird.

Die Erfüllung des 5 %-Kriteriums kann relativ einfach nachgeprüft werden. Zum Vergleich werden die tatsächliche Schlussrechnung und die ursprüngliche Auftragssumme herangezogen. Beträgt die Schlussrechnung weniger als 95 % der ursprünglichen Auftragssumme, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Nachteilsabgeltung.<sup>119</sup>

Das Kriterium des entstandenen Nachteils ist damit erfüllt, wenn beim Vergleich der Schlussrechnung etwaige entstandene Minder- oder Mehrkosten bereits mit einbezogen wurden. Damit kann erreicht werden, dass bereits geltend gemachte Ansprüche des Auftragnehmers wegen Leistungsabweichungen nach Punkt 7.4.1 oder Mengenänderungen nach Punkt 7.4.5 nicht mehr berücksichtigt werden.

Darüber hinaus unterbreitet die ÖNORM B 2110 einen Vorschlag, wie es im Einvernehmen zu dieser Nachteilsabgeltung kommen kann. Es sollen die kalkulierten Geschäftsgemeinkosten an den entfallenen Leistungen erstattet werden. Allerdings handelt es sich hier tatsächlich nur um einen Vorschlag des Regelwerks, bei dessen Annahme Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern herrschen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, kann/muss der Auftragnehmer den ihm entstandenen Nachteil anderweitig belegen und in entsprechender Höhe festlegen.<sup>120</sup>

<sup>119</sup> Vgl. MÜLLER, K.; GÖGER, G.: Der gestörte Bauablauf; Praxisleitfaden zur Ermittlung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung. S. 81

<sup>120</sup> Vgl. KURZ, T.: ÖNORM B 2110. S. 357

Abbildung 35 verdeutlicht die Unterschiede zwischen dem Vorschlag der ÖNORM B 2110 und einer möglichen Argumentation des AN.

MITTELLOHNPREIS <input type="checkbox"/> Firma:		FORMBLATT K 3			
REGIELOHNPREIS <input type="checkbox"/>		Erstellt am:		Seite:	
GEHALTPREIS <input type="checkbox"/>		Preisbasis laut Angebotsunterlagen			
Bau: .....	FÜR MONTAGE <input type="checkbox"/>	Währung: €			
Angebot Nr.: .....	FÜR VORFERTIGUNG <input type="checkbox"/>				
Beschäftigungsgruppe laut KV: .....	Kalkulierte Beschäftigte	Anzahl: .....			
KV-Gruppe: / / / / /	Kalkulierte Wochenarbeits-Zeit, h: .....				
KV-Lohn: / / / / /	Aufzahlung für Mehrarbeit:				
Anzahl / / / / /	= 100 %; ..... h / ..... % ..... h / ..... % ..... h				
Anteil in % / / / / /					
A Kollektivvertraglicher MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT					
B Un					
C Auf					
<b>M MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - KOSTEN</b> (% = M * 100 / Betrag A) (Betrag = H bis L)					
<b>Gesamtzuschlag in % auf:</b> Gerät Material Fremdl. Lohn / Gehalt					
N	Geschäftsgemeinkosten	6,00	6,00	6,00	6,00
O	Bauzinsen	.....	.....	.....	.....
P	Wagnis	.....	.....	.....	.....
Q	Gewinn	.....	.....	.....	.....
R	.....	.....	.....	.....	.....
S	Summe ( % ) N bis R	.....	.....	.....	.....
T	<b>Gesamtzuschlag: S*100/(100-S) %</b>				
L Andere lohngebundene Kosten % von H					
M MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - KOSTEN (% = M * 100 / A) (Betrag = H bis L)					
<b>Gesamtzuschlag in % auf:</b> Gerät Material Fremdl. Lohn / Gehalt					
N	Geschäftsgemeinkosten	.....	.....	.....	.....
O	Bauzinsen	.....	.....	.....	.....
P	Wagnis	.....	.....	.....	.....
Q	Gewinn	.....	.....	.....	.....
R	.....	.....	.....	.....	.....
S	Summe ( % ) N bis R	.....	.....	.....	.....
T	<b>Gesamtzuschlag: S*100/(100-S) %</b>				
U MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - PREIS (% = U * 100 / A) (Betrag = M + T)					
In So					
auf M					
<b>M MITTELLOHN - REGIELOHN - GEHALT - KOSTEN</b> (% = M * 100 / Betrag A) (Betrag = H bis L)					
<b>Gesamtzuschlag in % auf:</b> Gerät Material Fremdl. Lohn / Gehalt					
N	Geschäftsgemeinkosten	6,00	6,00	6,00	6,00
O	Bauzinsen	2,00	2,00	2,00	2,00
P	Wagnis	.....	.....	.....	.....
Q	Gewinn	2,50	2,50	2,50	2,50
R	.....	.....	.....	.....	.....
S	Summe ( % ) N bis R	.....	.....	.....	.....
T	<b>Gesamtzuschlag: S*100/(100-S) %</b>				
X UMLAGEPROZENTSATZ Summe 1 bis 6					

Abbildung 35: Formblatt K3 – Nachteilsabgeltung<sup>121</sup>

- Vorgabe der ÖNORM B 2110 bei Einvernehmen
- mögliche Argumentation des AN bei der Geltendmachung seines Nachteils ohne Einvernehmen nach Punkt 7.4.5 Satz 2 ÖNORM B 2110. Auf Ansatz des Wagnisses wird hier verzichtet.

<sup>121</sup> vom Verfasser geänderte Darstellung aus:

KROPIK, A.: Mittellohnpreis Kalkulation - Übungs- und Schulungsheft. [https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Mittellohnpreiskalkulation-2016\\_WEB.pdf](https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Mittellohnpreiskalkulation-2016_WEB.pdf). Datum des Zugriffs: 13.12.2017



Abbildung 36 stellt die Anspruchslage nach der Feststellung eines Leistungsentfalls dar.

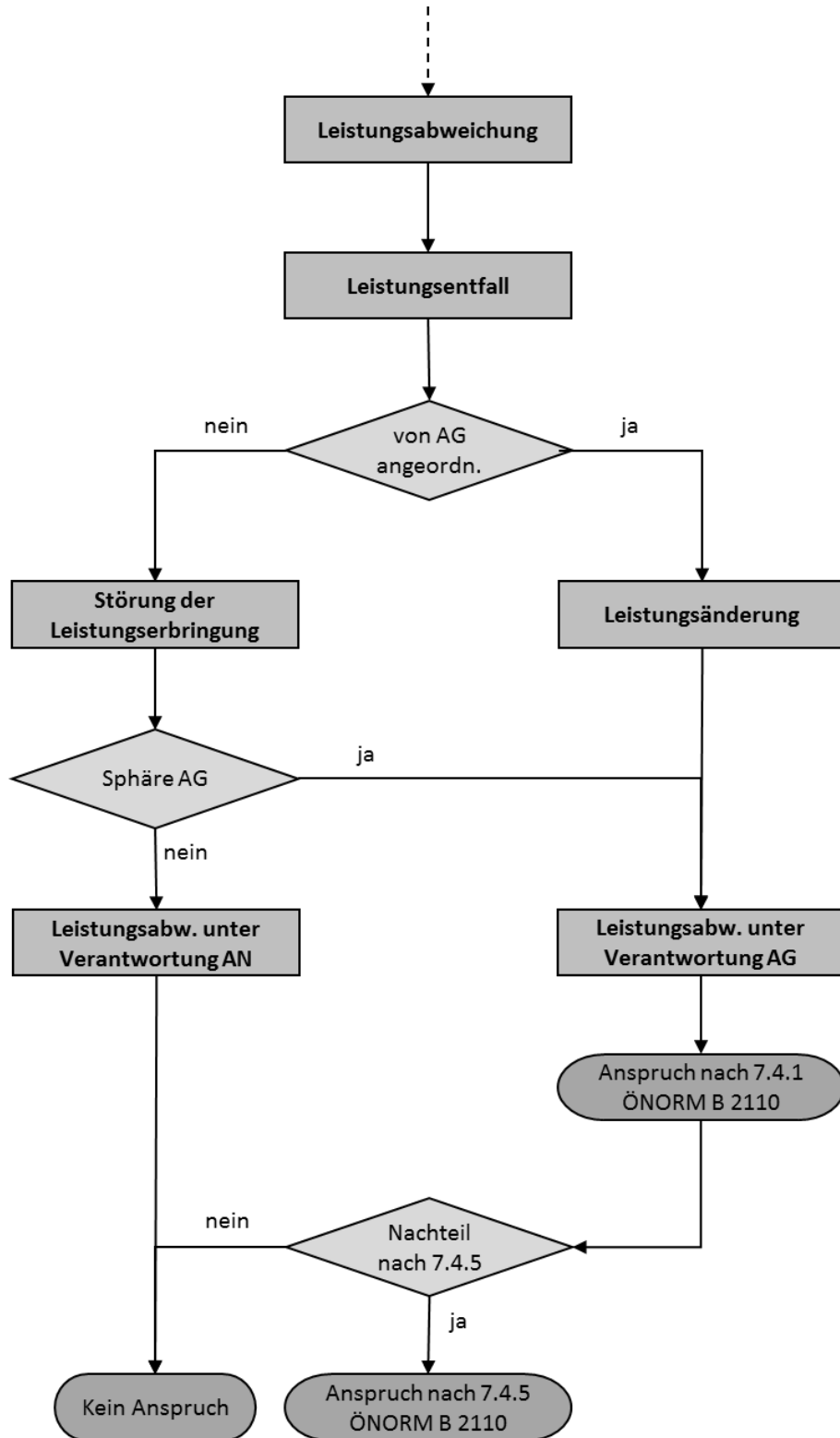


Abbildung 36: Leistungsentfall nach ÖNORM B 2110 – Flussdiagramm



Anders als in den Regelungen zum Leistungsentfall der ÖNORM B 2110 stellt sich die VOB/B zunächst lediglich die Frage, ob die vormals vertraglich vereinbarte Leistung vom Auftraggeber selbst übernommen wird. Raum für unterschiedliche Sichtweisen bot diese Herangehensweise vor allem bei einem ersatzlosen Entfall einer Leistungsposition ohne eine vorangegangene Anordnung des Auftraggebers oder eine Kündigung.

Im Falle eines ersatzlosen Entfalls einer Leistung spricht man von einer Nullposition. Kommt es zu dieser Nullposition ohne eine Anordnung des Auftraggebers oder eine Kündigung, so herrscht eine Regelungslücke in der VOB/B. Zwar entsprach es bereits der allgemeinen Meinung, dass bei Nullpositionen ein Vergütungsanspruch seitens des Auftragnehmers vorliegt, jedoch fehlte hierzu die rechtliche Grundlage. Diese Grundlage schaffte der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 26.01.2012 (Az. VII ZR 19/11). Hierbei wird klargestellt, dass der Vergütungsanspruch bei Nullpositionen aus § 2 Abs 3 Nr 3 abgeleitet werden kann.<sup>122</sup>

Nullmengen sind demnach nicht anders zu behandeln als Mindermengen. Begründet wird dieses Urteil damit, dass es keinen sachlichen Grund gebe, dem Auftragnehmer die kalkulierten Deckungsbeiträge zu versagen, welche ihm bei einer Mindermenge von 1 % des vertraglichen Mengensatzes grundsätzlich voll zugestanden hätten. Die im Paragraphen enthaltene Einschränkung, also die Anrechnung eines Ausgleichs durch andere Positionen, gilt bei Nullpositionen ebenfalls.<sup>123</sup>

Anm.: Eine Auslegung des Leistungsentfalls als eine Mengenminderung um 100 % wird in der österreichischen Rechtsprechung nicht vertreten. Die 20 %-Klausel findet hier keine Anwendung. Kropic begründet diese Haltung damit, dass es keinen Sinn ergäbe, einen neuen Einheitspreis zu bilden und ihn dann mit der Nullmenge zu multiplizieren.<sup>124</sup> Wie bereits beschrieben findet die Vergütung des Leistungsentfalls durch die Regelung der Leistungsabweichung unter Verantwortung des Auftraggebers und gegebenenfalls durch die Nachteilsabgeltung nach Abschluss der Arbeiten statt.

Geht einem Leistungsentfall eine Anordnung des Auftraggebers voraus, so wird diese als Änderung des Bauentwurfs aufgefasst und die Anspruchslage ergibt sich aus den entsprechenden Paragraphen des Kapitels „Leistungsänderung“. Entfällt die Leistung nur für den ursprünglich Beauftragten, also übernimmt der Auftraggeber diese Leistung selbst oder vergibt sie nachträglich an Dritte, so ist der Leistungsentfall als Teilkündi-

<sup>122</sup> Vgl. <https://www.zunft-starke.de/baurecht/nullpositionen/>. Datum des Zugriffs: 31.01.2018

<sup>123</sup> Vgl. GARBE-EMDEN, J.: Reihe Recht; 112. Ausgabe: Urteilsbesprechung - Einheitspreisvergütung bei wegfallenden Positionen. [http://www.snp-online.de/media/files/veroeffentlichungen/Reihe\\_Recht\\_Oktober\\_2012.pdf](http://www.snp-online.de/media/files/veroeffentlichungen/Reihe_Recht_Okttober_2012.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018

<sup>124</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 881

gung anzusehen. Zu dieser ist der Auftraggeber vor Beendigung der jeweiligen Leistung jederzeit berechtigt. Die Regelung der VOB/B zum Leistungsentfall nach Anordnung des Auftraggebers findet sich in § 2 Abs 4. Hier heißt es:

*„Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nicht anders vereinbart wird, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.“<sup>125</sup>*

Weiter heißt es im angemarkten § 8 „Kündigung durch den Auftraggeber“ in Absatz 1 Nummer 2:

*„Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.“<sup>126</sup>*

Die VOB/B regelt hier den Fall der Leistungsübernahme durch den Auftraggeber. Diese stellt eine besondere Form der Teilkündigung dar, zu der der Auftraggeber nach § 8 Abs 1 Nr 1 VOB/B jederzeit berechtigt ist.

Anm.: AGB-Klausel zur Folgenlosen Teilkündigung

*„Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung oder entgangenen Gewinn für Leistungen, die z.B. aufgrund einer Kündigung seitens des Auftraggebers nicht zur Ausführung gelangen, aus dem Auftrag genommen oder anderweitig vergeben werden.“*

Diese oder inhaltlich gleiche Klauseln sind laut BGH Urteil unwirksam, da sie im Widerspruch zur VOB/B stehen und sie damit nicht mehr als im Ganzen vereinbart anzusehen sind.<sup>127</sup>

Der Unterschied zu normalen Teilkündigung liegt darin, dass der Auftraggeber die Arbeiten selbst übernimmt. Sollte er dies nicht tun und die Arbeiten an Dritte vergeben, so handelt es sich nicht mehr um eine Leistungsübernahme, sondern um eine normale Teilkündigung. Diese bedarf, im Gegensatz zur Leistungsübernahme, einer schriftlichen Form.

Ob es sich nun um eine Leistungsübernahme oder eine normale Teilkündigung handelt, hat bei Einhaltung der Form keinerlei Auswirkungen auf die Anspruchslage des Auftragnehmers. Eine Vergütung der vereinbarten Leistung steht ihm in jedem Fall zu. Er muss sich jedoch seine ersparten Kosten anrechnen lassen. In der Regel handelt es sich dabei um die variablen Kosten einer Leistungsposition. Vergüten muss der Auftraggeber also Fixkosten sowie den angesetzten Gewinn. Das kalkulierte Wagnis bildet hierbei, wie schon vorher bemerkt, einen Streitpunkt.

---

<sup>125</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 112

<sup>126</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 118

<sup>127</sup> CLEMM, N.; BORGMANN, M.: Bauvertragsrecht - Ein Leitfadens für die Praxis mit einer Einführung in das öffentliche Baurecht. S. 70

Regelung der VOB/B zum Leistungsentfall dargestellt im Flussdiagramm (siehe Abbildung 37).

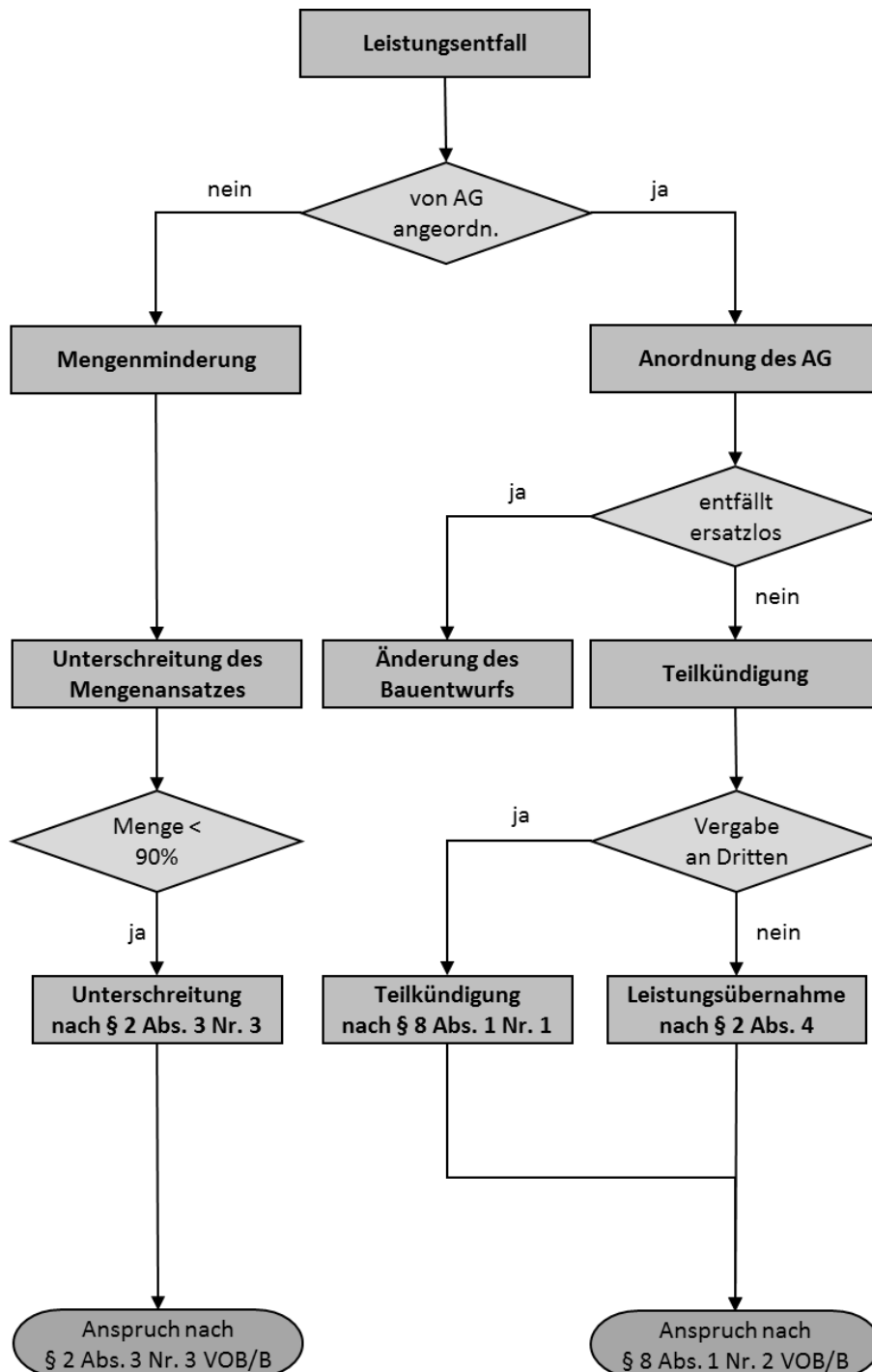


Abbildung 37: Leistungsentfall nach VOB/B – Flussdiagramm

#### 4.6.6.5 Streitpunkt Wagnis und Gewinn:

Wagnis und Gewinn sorgen bei Mehrkostenforderungen oftmals zu Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Sowohl in Österreich als auch in Deutschland gibt es hierzu keine eindeutige Regelung in ÖNORM und VOB.

Gerade bei Forderungen aufgrund von Mindermengen und bei Leistungsentfall stellt sich aus Sicht des Auftragnehmers in beiden Ländern die Frage, ob er sich bei Nachforderungen den entgangenen Gewinn und das Wagnis vergüten lassen kann. Bei der Recherche ergaben sich hier durchaus unterschiedliche Ansichten in der Fachliteratur.



Mengenminderung und Leistungsentfall werden, wie bereits ausgeführt, in der ÖNORM B 2110 unter den Punkten 7.4.1 „Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts – Voraussetzungen“, 7.4.4 „Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung“ und 7.4.5 „Nachteilsabgeltung“ geregelt.

Hierbei legt Punkt 7.4.1 lediglich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Anpassung des Entgelts fest. Die Ermittlung dieses Anspruches erfolgt nach Punkt 7.4.3 „Ermittlung“. Hier heißt es:

*„Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.“<sup>128</sup>*

Diese weit gefasste Formulierung kann im Grunde mit dem bekannten Satz „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ übersetzt werden. Die neue Preisermittlung hat also auf Basis der bereits vereinbarten Einheitspreise stattzufinden. Bezug auf kalkulierte Deckungsbeiträge und Wagnis und Gewinn wird dabei nicht genommen.

Auch Punkt 7.4.4 trifft bei Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung keine eindeutige Aussage. Auch hier wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.4.2 verwiesen und dem Auftragnehmer die Berücksichtigung der Mehrkosten zugesagt. Ob es sich bei Wagnis und Gewinn um Mehrkosten handelt, bleibt unbeantwortet.

Punkt 7.4.5 geht einen Schritt weiter. Ein entstandener Nachteil kann dem Auftragnehmer durch die Vergütung der kalkulierten anteiligen Geschäftsgemeinkosten abgegolten werden. Allerdings belässt es die ÖNORM B 2110 hier, wie bereits beschrieben, bei einem Vorschlag bei dessen Annahme Einvernehmen herrschen muss.

<sup>128</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSIINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28

Ob nun Wagnis und entgangener Gewinn Elemente einer Preisanpassung sind und damit dem Auftragnehmer als Mehrkosten zu erstatten sind, wird in der Fachliteratur diskutiert.

Karasek kommt zu dem Schluss, dass der entgangene Gewinn bei einer Preisanpassung zu berücksichtigen ist. Die Begründung einer Ansetzung des Gewinns entspricht dabei der allgemein herrschenden Meinung. Durch den Entfall oder die Minderung einer Leistung dürfen dem Auftragnehmer keine Gewinneinbußen entstehen. Der entgangene Gewinn ist demnach zu vergüten. Das Wagnis dagegen ist nicht anzusetzen, da durch die Nichtausführung der entfallenen oder verminderten Leistung das kalkulierte Wagnis ebenfalls entfällt, das Risiko des Auftragnehmers hierfür also nicht mehr vorhanden ist.<sup>129</sup>

Oberndörfer subtrahiert in einer Beispielrechnung ebenfalls das ersparte Wagnis vom restlichen Anspruch des Auftragnehmers und vertritt somit die Meinung Karaseks.<sup>130</sup>

Kropic führt aus, dass es durchaus zu einer Vergütung eines Teils des Wagnisses kommen kann. Hierbei nimmt er Bezug auf die Zusammensetzung des Wagniszuschlags in der Kalkulation.

Anm.: Wagniszuschlag in der Kalkulation

Das in der Kalkulation als Zuschlag festgelegte Wagnis kann aus zwei Komponenten bestehen. Einerseits deckt der Zuschlag das allgemeine Unternehmensrisiko ab. Der zweite Bestandteil ist das projektbezogene Risiko, also alle Risiken die bei diesem konkreten Projekt kalkuliert werden.

Nimmt man also eine Unterteilung des Wagniszuschlags vor, so kann nach Kropic ein Anspruch auf den Teil des allgemeinen Unternehmensrisikos im Wagniszuschlag begründet werden. Dieser Teil des Wagnisses besteht weiterhin, ist also als Teil der Geschäftsgemeinkosten anzusehen und muss somit vergütet werden.<sup>131</sup>

Schneider/Spiegl sehen in ihrem Kommentar zur ÖNORM B 2110:2002 das Wagnis nicht als anzurechnende Kosten. Der Verfasser weist darauf hin, dass sich dieser Kommentar auf eine nicht mehr aktuelle Version der ÖNORM B 2110 bezieht. Die Argumentation gründet auf der Annahme, dass Bauzinsen und Wagnis deshalb zu vergüten sind, da sie nicht explizit ausgeschlossen wurden. In dieser Version der ÖNORM wurde bei einem Anspruch auf Nachteilsabgeltung der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn noch ausgeschlossen. Dieser Satz fehlt in der aktuellen Version.<sup>132</sup>

<sup>129</sup> Vgl. KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. S. 681

<sup>130</sup> Vgl. OBERNDORFER, W.: Bau aktuell: Leistungsentfall und Leistungsverteilung - bauwirtschaftliche Überlegungen. [https://publik.tuwien.ac.at/files/PubDat\\_248395.pdf](https://publik.tuwien.ac.at/files/PubDat_248395.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018

<sup>131</sup> Vgl. KROPIK, A.: Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. S. 610

<sup>132</sup> Vgl. SCHNEIDER, E.; SPIEGL, M.: Vertragsauflösung, Rücktritt, Kündigung - In Österreich kein Thema?. [https://www.uibk.ac.at/i3b/publikation/PUBL\\_ES\\_RuecktrittVertrag.pdf](https://www.uibk.ac.at/i3b/publikation/PUBL_ES_RuecktrittVertrag.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018



In einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.10.1997 (Az.: VII ZR 222/96) heißt es:

*„Fordert der Auftragnehmer nach Kündigung des Bauvertrages Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so muss er einen von ihm einkalkulierten Risikozuschlag gesondert ausweisen. Er muss ihn sich als erspart anrechnen lassen, soweit das Risiko sich nicht verwirklichen konnte.“<sup>133</sup>*

Dieses Urteil ordnet den Wagnisanteil also den ersparten Aufwendungen zu. Folgt man dem Urteil, kann ein nicht verwirklichtes Risiko also nicht zu einer Vergütung führen.

Kimmich lehnt dieses Urteil ab. Er begründet dies damit, dass ein nicht entstandenes Wagnis zu einer Erhöhung des Gewinnes führt. In der Praxis würde ein Unternehmer nicht das projektbezogene Risiko, sondern das allgemeine Unternehmerrisiko mit dem Wagnisanteil abdecken. Demnach kommt es zu keinem nicht verwirklichten Risiko. Kimmich rät Unternehmen dazu, in der Kalkulation den Wagniszuschlag dem Gewinn zuzuteilen und somit auf den Begriff Wagnis zu verzichten.<sup>134</sup>

Im „Vergabe und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes“ (VHB) von 2017 werden Wagnis und Gewinn und die Handhabung bei Mengenänderungen und Leistungsentfall wie folgt definiert:

*„Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es **Gewinn mit Wagnisanteil heißen**. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.*

**Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen** sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes **zu berücksichtigen**.

**Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen zusammen mit dem Zuschlag für Gewinn in der kalkulierten Höhe zu berücksichtigen, wenn damit das allgemeine Unternehmerrisiko abgedeckt wird, das mit dem Geschäftsbetrieb als solches verbunden ist.** Dieser Wagnisanteil zur Absicherung des allgemeinen Unternehmerrisikos steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr in dem Umfang ausgeführt werden soll, wie ursprünglich vereinbart bzw. wenn der Vertrag ganz oder teilweise durch den Auftraggeber nach § 8 Absatz 1 VOB/B gekündigt wird.

<sup>133</sup> BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 129

<sup>134</sup> Vgl. KIMMICH, B.: Die Behandlung entfallener Leistungen beim VOB/B-Vertrag.  
[http://dieckert.de/media/die\\_behandlung\\_entfallener\\_leistungen\\_beim\\_vob\\_b-vertrag.pdf](http://dieckert.de/media/die_behandlung_entfallener_leistungen_beim_vob_b-vertrag.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018

**Unabhängig davon sind vom Auftragnehmer kalkulierte Zuschläge für Einzelwagnisse bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen kostenmindernd zu berücksichtigen.** Es handelt sich dabei um Wagniszuschläge für besondere Risiken, die mit der Erstellung bestimmter vertraglich vereinbarter Leistungen verbunden sind. Wenn genau diese Leistungen nicht mehr im vereinbarten Umfang ausgeführt werden sollen, verringert sich dadurch das Unternehmerrisiko, das mit diesem Einzelwagnis verbunden ist. Der dafür kalkulierte Zuschlag ist darum bei der Ermittlung der geänderten Vergütung grundsätzlich in Abzug zu bringen.“<sup>135</sup>

Das VHB stellt also in ihrer aktuellen Fassung dar, dass Gewinn und Wagnis nicht getrennt zu betrachten sind und deshalb bei Ansprüchen bei Mengenminderung oder Leistungsentfall grundsätzlich zu vergüten sind. Eingeschränkt wird dieser Anspruch dadurch, dass ein etwaiges einkalkuliertes Einzelrisiko nicht zu vergüten ist. Damit stellt die Fassung des VHB einen Kompromiss zwischen den beiden genannten Auffassungen der Anspruchslage dar.

In der Praxis stellt sich dieser Sachverhalt also so dar, dass eine generelle Vergütung des Wagnisses wohl das Bestreben des Auftragnehmers sein wird, sollte er in seinem Wagniszuschlag lediglich das allgemeine Unternehmerrisiko veranschlagt haben.

---

<sup>135</sup> BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE "VERGABEHANDBUCH": Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes 2017. [https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/Lesefassung\\_VHB2017.pdf](https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/Lesefassung_VHB2017.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018



#### 4.7 Bauablaufstörungen unter Verantwortung des AN

Im Bauvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Herstellung einer Sache oder zur Herbeiführung eines durch eine Dienstleistung zu erbringenden Erfolgs. Daraus ergibt sich, per Definition des Werkvertrages, sowohl bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110 als auch der VOB/B die Verpflichtung zur mangelfreien Herstellung des Bauprojekts. Neben dieser definieren beide Regelwerke noch weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers. Bei Pflichtverletzung trägt der Auftragnehmer etwaig auftretende Mehrkosten. Entstehen Verzögerungen oder höhere Kosten in der Leistungserbringung unter Verantwortung des Auftragnehmers, so ist der Auftraggeber seinerseits ausgleichsberechtigt.



Ein Ausgleichsanspruch des Auftraggebers ergibt sich in der ÖNORM B 2110, gleich dem des Auftragnehmers, aus Punkt 7.4 „Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts“:

*„Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind: [...]“*

***Die gleiche Vorgangsweise** für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der **AG Forderungen** aus einer Leistungsabweichung stellt.“<sup>136</sup>*

Die Anpassung der Leistungsfrist spielt hier keine Rolle. Mehrkosten müssen durch den Auftragnehmer ausgeglichen werden. Um einen Ausgleich bei Überschreiten der Leistungsfrist zu schaffen, wird meist eine Vertragsstrafe nach Punkt 6.5.3 „Vertragsstrafe“ vereinbart. Hierbei gilt:

*„Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.“*

*Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.“<sup>137</sup>*

Bei schuldhaftem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Leistungsfrist kann die Vertragsstrafe somit vom zu entrichtenden Entgelt abgezogen werden. Laut den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 soll diese nicht mehr als 5 % der Auftragssumme betragen und berechnet sich nach Kalendertagen.

<sup>136</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 28

<sup>137</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 26



Eine Anspruchslage des Auftraggebers nach Bauablaufstörungen unter Verantwortung des Auftragnehmers ergibt sich in erster Linie wegen eines entstandenen Schadens und/oder einer Fristüberschreitung. Die ÖNORM B 2110 nimmt eine Gleichstellung des Auftraggebers und des Auftragnehmers bei der Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor. Eine vergleichbare Regelung kennt die VOB/B in § 6 „*Behinderung und Unterbrechung der Ausführung*“ in Absatz 6 bei der Klärung von Schadenersatzansprüchen:

*„<sup>138</sup>Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des **nachweislich entstandenen** Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“<sup>138</sup>*

Schadenersatzansprüche aufgrund von Behinderungen können durchgesetzt werden, wenn der entstandene Schaden nachweisbar ist. Lediglich bei der Ansetzung des entgangenen Gewinns muss Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners vorliegen. Diese Regelung gilt sowohl für den Auftragnehmer, als auch für den Auftraggeber. Eine Anpassung der Ausführungsfrist ist nicht vorgesehen, da diese nach § 6 Abs 2 nur bei Umständen aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder des neutralen Bereichs vorgenommen werden kann.

Mögliche Schäden des Auftraggebers können sein<sup>139</sup>:

- Mietausfälle
- Erhöhte Personal- und/oder Überwachungskosten
- Erhöhte Finanzierungskosten
- Vertragsstrafen des AG gegenüber Dritten
- Nutzungsausfälle

Durch den Auftragnehmer zu vertretende Überschreitungen von vertraglich vereinbarten Fristen werden durch Vertragsstrafen ausgeglichen. Diese Regelung wird in § 11 „*Vertragsstrafe*“ getroffen:

*„Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.“*

*Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.“<sup>140</sup>*

Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann die Vertragsstrafe verlangt werden. Diese bemisst sich, im Gegensatz zur ÖNORM B 2110, nach Werktagen. Eine Woche wird mit sechs Werktagen veranschlagt.

<sup>138</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 117

<sup>139</sup> Vgl. OPPLER, P.: Bauzeit und gestörter Bauablauf. [http://www.vsvi-rlpsaar.de/intern/cms/fortbildung\\_bericht/dateien\\_5/Skript\\_Bauzeit.pdf](http://www.vsvi-rlpsaar.de/intern/cms/fortbildung_bericht/dateien_5/Skript_Bauzeit.pdf). Datum des Zugriffs: 10.02.2018

<sup>140</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 121

#### 4.7.1 Dispositionsfehler des Auftragnehmers



Der Werkvertrag eröffnet dem Auftragnehmer die Möglichkeit der selbstständigen Disposition seiner Leistung. Dementsprechend fallen mangelhafte Dispositionen oder Entscheidungen vor oder während der Leistungserbringung in die Sphäre des Auftragnehmers und berechtigen diesen nicht zu einer Mehrkostenforderung oder Verlängerung der Leistungsfrist. Wichtige Elemente der Disposition des Auftragnehmers sind hierbei:

- Arbeitsvorbereitung
- Ablaufplanung
- Ressourceneinteilung
- Materialzufuhr
- Disposition der eigenen Subunternehmer
- Einholung von behördlichen Genehmigungen zur Leistungserbringung (z.B. verkehrsrechtliche Anordnungen bei Baustellensicherung oder Anlieferung)

Genehmigungen zur Leistungserbringung betreffen nur die unmittelbar auszuführende Tätigkeit des Auftragnehmers und sind nicht zu verwechseln mit Baugenehmigungen, wie sie vom Auftraggeber vor Baubeginn einzuholen sind.<sup>141</sup>

Die ÖNORM B 2110 nimmt in Punkt 7.2.2 „Zuordnung zur Sphäre des AN“ direkten Bezug auf die Dispositionen des Auftragnehmers:

*„[...] alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.“<sup>142</sup>*

Die entsprechende Regelung der VOB/B findet sich in § 4 „Ausführung“ in Absatz 2 Satz 1:

*„Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.“<sup>143</sup>*

---

<sup>141</sup> Vgl. OBERNDORFER, W.: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag Teil 1 Grundlagen und Methoden. S. 74

<sup>142</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>143</sup> DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. S. 115

#### 4.7.2 Mangelhafte Subunternehmerleistung



Für Bauablaufstörungen, die auf ein Verschulden des eigenen Subunternehmers zurückzuführen sind, entsteht kein Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder die Anpassung des Entgelts. Eine Unterscheidung zwischen Subunternehmer und Lieferant findet nicht statt. Diese Störungen fallen, wie in Kapitel 4.7.1 „*Dispositionsfelder des Auftragnehmers*“ unter die Regelung zur Disposition des Auftragnehmers.

Schadenersatzansprüchen und die Definition des Erfüllungsgehilfen werden in Österreich von § 1313a im ABGB und in Deutschland in § 10 Abs 1 der VOB/B vorgenommen. Hier ist eine Unterscheidung zwischen Subunternehmer und Lieferanten zu beachten.<sup>144</sup>

#### 4.7.3 Kalkulationsfehler



**„Guter Preis bleibt guter Preis,  
schlechter Preis bleibt schlechter Preis“**

Dieser Grundsatz gilt sowohl in Österreich als auch in Deutschland vollumfänglich.

Die ÖNORM B 2110 benennt unter Punkt 7.2.2 „*Zuordnung zur Sphäre des AN*“ die „*auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen*“<sup>145</sup> als Kalkulationsrisiko und ordnet dieses dem Auftragnehmer zu.

Die VOB/B kennt den Begriff des Kalkulationsrisikos nicht. Aber auch bei VOB-Verträgen fällt das Kalkulationsrisiko und auch eine sich daraus ergebende Bauablaufstörung in vollem Umfang in den Risikobereich des Auftragnehmers. Hierzu zählen sowohl Kalkulationsirrtümer als auch Fehlkalkulationen.<sup>146</sup> Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Auftraggeber bewusst falsche Angaben in der Leistungsbeschreibung machte oder Kalkulationsfehler im Angebot erkannte und den Bieter nicht darauf hinwies.<sup>147</sup>

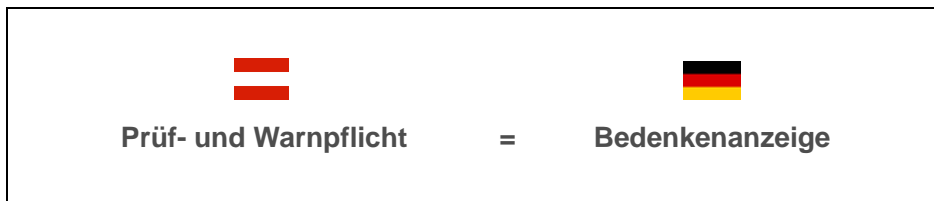
<sup>144</sup> Vgl. MÜLLER, K.; GÖGER, G.: Der gestörte Bauablauf; Praxisleitfaden zur Ermittlung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung. S. 52

<sup>145</sup> ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMANAGEMENT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 27

<sup>146</sup> Vgl. DIEHR, U.: VOB/B 2016: Kommentar für die Baupraxis. S. 48

<sup>147</sup> Vgl. ELWERT, U.; FLASSAK, A.: Nachtragsmanagement in der Baupraxis; 2. Auflage. S. 97

#### 4.7.4 Verletzung der Hinweispflicht des AN



Die Hinweispflicht des Auftragnehmers wird in der ÖNORM B 2110 als Prüf- und Warnpflicht und in der VOB/B als Bedenkenanzeige verankert. Der Auftragnehmer wird somit dazu verpflichtet, Angaben oder Anweisungen des Auftraggebers zu überprüfen. Die ÖNORM B 2110 widmet ihr den Punkt 6.2.4 „Prüf- und Warnpflicht“ und nimmt den Auftragnehmer in die Pflicht zur Überprüfung von:

1. zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen
2. erteilten Anweisungen des AG
3. beigestellten Materialien und Vorleistungen
4. vom AG vorgesehener Ausführungsart

Bei erkennbaren Mängeln hat der Auftragnehmer sein Bedenken beim Auftraggeber **schriftlich** anzuzeigen.<sup>148</sup>

Die VOB/B trifft in § 3 Abs 3 und § 4 Abs 1 Nr 4 und Abs 3 die gleichen Regelungen. Eine schriftliche Form wird allerdings nur für die oben genannten Punkte 3 und 4 gefordert. Um eine eindeutige Beweislage zu schaffen, ist die Schriftform bei jeglicher Art von Bedenkenanzeige anzuraten.<sup>149</sup>

<sup>148</sup> Vgl. ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSMINISTERIUM: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. S. 19

<sup>149</sup> Vgl. BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. S. 241

## 4.8 Übersicht

Dieses Kapitel führt die aufgezeigten Bauablaufstörungen in einer Übersicht zusammen.

Hierzu dient eine Zuordnung der Bauablaufstörungen in der Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110 und der Risikoverteilung nach VOB/B.

Des Weiteren wird ein Vergleich der Anspruchslagen bei Bauablaufstörungen nach ÖNORM B 2110 und VOB/B aus Sicht des AN gezogen (siehe Tabellen 9-14). Auf die Sicht des AG wird hierbei verzichtet, da sich seine Ansprüche meist aus Verzugsstrafen oder Schadenersatz ergeben.



### 4.8.1 Sphärentheorie und Risikoverteilung

In Tabelle 7 und Tabelle 8 wird eine Einteilung der Bauablaufstörungen nach Sphärentheorie (ÖNORM B 2110) und Risikoverteilung (VOB/B) vorgenommen. Die daraus entstehende Anspruchslage kann dem jeweiligen Kapitel und dem Vergleich abschließenden Vergleich der Anspruchslage entnommen werden.

Tabelle 7: Vergleich Sphäreneinteilung – Risikoverteilung – Teil 1

Nr.	Ursache für Bauablaufstörung	Sphäre					
							
		AG	AN	N	AG	AN	N
1	Streik	X	X				X
2	Gewöhnliche Witterungsverhältnisse	X	X			X	
3	Außergew. Witterungsverhältnisse	X					X
4	Hoher Krankenstand	X	X			X	X
5	Höhere Gewalt	X					X
6	Fehlende Genehmigung	X			X		
7	Echtes Baugrundrisiko	X			X		
8	Unechtes Baugrundrisiko	X	X		X	X	

Tabelle 8: Vergleich Sphäreneinteilung – Risikoverteilung – Teil 2

Nr.	Ursache für Bauablaufstörung	Sphäre					
							
		AG	AN	N	AG	AN	N
9	Verspätete Planlieferung	X			X		
10	Verspätete Vorleistung	X			X		
11a	Mengenmehrung < 10%		X			X	
11b	Mengenmehrung 10% - 20%		X		X		
11c	Mengenmehrung > 20%	X			X		
12a	Mengenminderung < 10%		X			X	
12b	Mengenminderung 10% - 20%		X		X		
12c	Mengenminderung > 20%	X			X		
13	Leistungsänderung	X			X		
14	Zusatzleistung	X			X		
15	Nachfolgeauftrag	X			X		
16	Leistungsentfall	X			X		
17	Dispositionsfehler des AN		X			X	
18	Mangelhafte Subunternehmerleistung		X			X	
19	Kalkulationsfehler		X			X	
20	Verletzung der Hinweispflicht		X			X	

### 4.8.2 Vergleich der Anspruchslage in ÖNORM und VOB – Bauzeit

Tabelle 9: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 1







Nr.	Ansprüche		Unterschiede	
	 ÖNORM	 VOB	 ÖNORM	 VOB
	aus 		zwischen 	
1	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	Explicite Erwähnung in der VOB/B § 6 Abs 2 Nr 1b)	
2	Eingeschränkter Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist	Kein Anspruch	Wenn der AN aufgrund eines Schlechtereignisses in Verzug gerät und keine Möglichkeit hat den Bauzeitverlust durch Änderung der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzlicher Leistungen aufzuholen, dann kann sich ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist nach ÖNORM B 2110 ergeben.	
3	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	Keine explizite Regelung in der VOB/B, allerdings werden die Umstände von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen im Punkt "Höhere Gewalt" abgedeckt.	
4	Einzelfallprüfung auf Anpassung der Leistungsfrist	Einzelfallprüfung auf Verlängerung der Ausführungsfrist	Definition des 10-jährlichen Ereignisses als Zeitpunkt des Verantwortungsübergangs in der ÖNORM B 2110. In beiden Regelwerken kommt es zu keiner genauen Regelung. Ob ein Anspruch seitens des AN besteht, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Es wird zu klären sein, ob die Höhe des Krankenstands außerordentlich und damit unvorhersehbar war. Auswirkungen einer Grippewelle könnten demnach zu Verlängerungen der Bauzeit führen.	
5	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	Einteilung in die Sphäre des AG.	
6	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	-	Typisches Element der neutralen Sphäre.



Tabelle 10: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 2








Nr.	Ansprüche		Unterschiede	
	 aus ÖNORM	 VOB	 ÖNORM	 VOB
7	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist		
8	Einzelfallprüfung auf Anpassung der Leistungsfrist	Einzelfallprüfung auf Verlängerung der Ausführungsfrist		Bei Pflichtverletzung seitens des AG kann ein Anspruch des AN entstehen. Gleiches gilt hier im Gegenzug auch bei Pflichtverletzung durch AN.
9	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	-	
10	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	-	
11a	Kein Anspruch	Kein Anspruch	-	
11b	Kein Anspruch	Möglicher Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist		Die Grenze der zumutbaren Mengenänderung der VOB/B greift im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 bereits bei 10%.
11c	Möglicher Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist	Möglicher Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist		Bei 20% Mengenüberschreitung greift auch Regelung der ÖNORM B 2110 zur Zumutbarkeit.
11a-c	Beide Regelwerke machen keine direkte Aussage über die Anpassung der Bauzeit aufgrund von Mengenmehrungen. Das Werkzeug zum Ausgleich von Mengenänderungen stellt in erster Linie die Anpassung des Einheitspreises dar. Allerdings sind Anpassungen der Bauzeit bei großen Mengenmehrungen üblich und auch rechtens.			

Tabelle 11: Vergleich Anspruchslage – Bauzeit – Teil 3

Ansprüche		Unterschiede	
	aus		
<b>ÖNORM</b>	<b>VOB</b>	<b>ÖNORM</b>	<b>VOB</b>
Nr.			
12a-c	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Keine Anspruchslage für AN bezüglich Bauzeit.
	Auch Mengenminderungen werden in der Regel durch eine Anpassung des Einheitspreises ausgeglichen.		
13	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	In der ÖNORM B 2110 gilt die Notwendigkeit und die Zumutbarkeit als Voraussetzung für Leistungsänderungen.  Das Recht auf Bauentwurfsänderungen wird in der VOB/B nicht durch Zumutbarkeit und Notwendigkeit eingeschränkt. Kann somit also vom AG weiter ausgelegt werden.
14	Anpassung der Leistungsfrist	Verlängerung der Ausführungsfrist	Keine explizite Regelung in der ÖNORM B 2110. Zusatzleistungen gelten als Leistungsänderungen.  Die Voraussetzung der Zumutbarkeit und Notwendigkeit ist hier ebenfalls in der VOB/B verankert.
15	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Handelt es sich bei einer Anordnung durch den AG um einen Nachfolgeauftrag, entsteht keine Anspruchslage im alten Vertrag. Die Vereinbarung von Ausführungsfristen ist dann Teil der Neubeauftragung und damit Teil des neuen Vertrags.
16	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Keine Anspruchslage des AN bezüglich Bauzeit.
Die Folgen des Leistungsentfalls werden über eine Entgeltanpassung ausgeglichen.			

### 4.8.3 Vergleich der Anspruchslage in ÖNORM und VOB – Entgelt

Tabelle 12: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil 1

Nr.	Ansprüche		Unterschiede	
	ÖNORM	VOB	ÖNORM	VOB
1	Theoretischer Anspruch auf Anpassung des Entgelts	Kein Anspruch	Laut ÖNORM besteht ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist <b>und/oder</b> des Entgelts.  Explizite Erwähnung in der VOB/B § 6 Abs 2 Nr 1b)	
2	Theoretischer Anspruch nach Einzelfallprüfung auf Anpassung des Entgelts	Kein Anspruch	Wenn die vertragsgemäße Ausführung der Bauleistung unmöglich wird, können Auswirkungen von Schlechtwettertagen im Einzelfall der Sphäre des AG zugeschrieben werden. Dann besteht nach ÖNORM ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist <b>und/oder</b> des Entgelts.	
3	Theoretischer Anspruch auf Anpassung des Entgelts	Kein Anspruch	Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse vom Punkt "Höhere Gewalt" abgedeckt. Ein typisches Element der neutralen Zone und damit nur Berechtigung zur Anpassung der Bauzeit.	
4	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Laut ÖNORM besteht ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist <b>und/oder</b> des Entgelts.  Genaue Regelungen finden sich weder in ÖNORM B 2110 noch in der VOB/B. Im Einzelfall kann es zu einer Verlängerung der Bauzeit kommen. Eine mögliche Anspruchslage auf Anpassung des Entgelts scheint unwahrscheinlich.	
5	Theoretischer Anspruch auf Anpassung des Entgelts	Kein Anspruch	Einteilung in die Sphäre des AG.	Typisches Element der neutralen Sphäre.
6	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	-	-

Tabelle 13: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil2









Nr.	Ansprüche		Unterschiede	
	 aus ÖNORM	 VOB	 ÖNORM	 VOB
7	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	Vereinfacht gilt in beiden Regelwerken: "Baugrundrisiko = Bauherrrisiko".	
8	Einzelfallprüfung auf Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	Bei Pflichtverletzung seitens des AG kann ein Anspruch des AN entstehen. Gleiches gilt hier im Gegenzug auch bei Pflichtverletzung durch AN.	
9	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	-	
10	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	-	
11a	Kein Anspruch	Kein Anspruch	-	
11b	Kein Anspruch	Anpassung des Einheitspreises	Die Grenze der zumutbaren Mengenänderung der VOB/B greift im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 bereits bei 10%.	
11c	Anpassung des Einheitspreises	Anpassung des Einheitspreises	Bei 20% Mengenüberschreitung greift auch Regelung der ÖNORM B 2110 zur Zumutbarkeit.	
11a-c	Das von beiden Regelwerken genannte Werkzeug zum Ausgleich von Mengenänderungen stellt die Anpassung des Einheitspreises dar.			
12a	Kein Anspruch	Kein Anspruch	-	
12b	Kein Anspruch	Anpassung des Einheitspreises	Die Grenze der zumutbaren Mengenänderung der VOB/B greift im Gegensatz zur ÖNORM B 2110 bereits bei 10%.	
12c	Anpassung des Einheitspreises	Anpassung des Einheitspreises	Bei 20% Mengenüberschreitung greift auch Regelung der ÖNORM B 2110 zur Zumutbarkeit.	
12a-c	Das von beiden Regelwerken genannte Werkzeug zum Ausgleich von Mengenänderungen stellt die Anpassung des Einheitspreises dar.			

Tabelle 14: Vergleich Anspruchslage – Entgelt – Teil 3

Nr.	Ansprüche		Unterschiede	
	 ÖNORM	 VOB	 ÖNORM	 VOB
	aus		zwischen	
13	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	In der ÖNORM B 2110 gilt die Notwendigkeit und die Zumutbarkeit als Voraussetzung für Leistungsänderungen.	Das Recht auf Bauentwurfsänderungen wird in der VOB/B nicht durch Zumutbarkeit und Notwendigkeit eingeschränkt. Kann somit also vom AG weiter ausgelegt werden.
14	Anpassung des Entgelts	Anpassung der Vergütung	Keine explizite Regelung in der ÖNORM B 2110. Zusatzleistungen gelten als Leistungsänderungen.	Die Voraussetzung der Zumutbarkeit und Notwendigkeit ist hier ebenfalls in der VOB/B verankert.
15	Kein Anspruch	Kein Anspruch	Handelt es sich bei einer Anordnung durch den AG um einen Nachfolgeauftrag, entsteht keine Anspruchslage im alten Vertrag. Die Vereinbarung von Entgelten/Vergütung ist dann Teil der Neubeauftragung und damit Teil des neuen Vertrags.	
16	Anpassung des Entgelts	Anpassung des Entgelts oder Anpassung des Einheitspreises	Regelung der Leistungsänderung gilt auch für Leistungsentfall. Nachteilsabgeltung möglich.	Anpassung nach Regelung bei Minderung, oder als Anordnung durch AG nach Regelung Leistungsänderung.

## 5 Zusammenfassung

Durch den Vergleich der österreichischen ÖNORM B 2110 und der deutschen VOB/B wurden die Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede beider normativer Werke in Bezug auf Bauablaufstörungen deutlich.

Hierzu erfolgte eine Einordnung der Regelwerke in den gesetzlichen Rahmen des jeweiligen Landes. Gängige Vertragstypen nach ABGB und BGB und die Vergütungsmodelle der Baubranche wurden vorgestellt. Eine Gegenüberstellung der Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110 und der Risikoverteilung nach VOB/B bereitete die Klärung der Verantwortung für häufig vorkommende Gründe für Bauablaufstörungen vor.

Aufgrund der eingangs angeführten engen partnerschaftlichen Verbundenheit beider Länder sind auch in den Regelungen zu Bauablaufstörungen beider Länder Schnittmengen zu erkennen. Auch die gemeinsame Anwendung des römisch-germanischen Rechtssystem, bei dem Gesetzestexte die wichtige Rechtsquelle bilden, führen zu vergleichbaren Beurteilungen von Streitfällen.

Neben den Schnittmengen lassen sich aber auch Unterschiede erkennen. Die Sphärentheorie nach ÖNORM B 2110 ordnet die neutrale Sphäre dem Auftraggeber zu. Im Gegensatz dazu kennt die VOB/B Ereignisse, die keinem Vertragspartner zuzuordnen sind. Es kommt zu Unterschieden in der Anspruchslage. Bei Anordnungen durch den Auftraggeber unterscheiden sich beide Regelwerke in ihrer Struktur und erschweren die Vergleichbarkeit der Anspruchslage bei Leistungsänderungen, Zusatzleistungen oder Leistungsentfall.

Weitere Unterschiede sind weniger grundsätzlicher Natur, als dass sie sich auf detailliertere Regelungen beziehen. Beispielsweise beinhalten ÖNORM B 2110 und VOB/B bei Mengenabweichungen unterschiedliche Schwellenwerte.

Mitglieder des Austrian Standards Institute (ASI) und des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) erarbeiten in der Internationalen Organisation für Normung (ISO) gemeinsam mit anderen nationalen Normungsinstituten bereits seit vielen Jahrzehnten internationale Standards. Das stetige Zusammenwachsen der Länder der Europäischen Union und die damit einhergehende Ausweitung des europäischen Rechts wird in Zukunft für eine weitere Vereinheitlichung technischer und vertraglicher Standards sorgen. Die Einführung der Europäischen Normen (EN) schuf weitere Vergleichbarkeit in vielen Bereichen der Baubranche.

## Literaturverzeichnis

<http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebaurecht/baugesetzbuch/>. Datum des Zugriffs: 29.08.2017.

<https://www.projektmagazin.de/honorarordnung-fuer-architekten-und-ingenieure>. Datum des Zugriffs: 30.08.2017.

<http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsordnung-vob/>. Datum des Zugriffs: 30.08.2017.

<https://www.weka.de/handwerker-bauunternehmer/einbeziehung-der-vobc-in-den-bauvertrag/>. Datum des Zugriffs: 31.08.2017.

<http://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/din-norm>. Datum des Zugriffs: 05.09.2017.

Urteil zu Allgemein anerkannten Regeln der Technik, (Reichsgericht für Strafsachen 10. 10 1910).

: Entscheidungen des Reichsgerichts für Strafsachen, Band 44.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik im BGB-Vertrag, VII ZR 134/12 (Bundesgerichtshof 07. 03 2013).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>. Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

<http://www.rechteinfaech.at/rechtslexikon/werkvertrag-26.html>. Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>. Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

[https://ec.europa.eu/germany/news/honorarordnung-f%C3%BCr-architekten-und-ingenieure-kommission-verklagt-deutschland-vor-dem\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/honorarordnung-f%C3%BCr-architekten-und-ingenieure-kommission-verklagt-deutschland-vor-dem_de). Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

[https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Leitfaden\\_zur\\_Kostenabschaetzung\\_von\\_Planungsleistung1.html](https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Leitfaden_zur_Kostenabschaetzung_von_Planungsleistung1.html). Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

<https://www.bauforum.at/bauzeitung/rechtliche-geltung-technischer-oenormen-51753>. Datum des Zugriffs: 18.09.2017.

<https://www.jusline.at/gesetz/abgb/paragraf/861>. Datum des Zugriffs: 2.10.2017.

[https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/grundsaeetze-der-vertragsfreiheit\\_208\\_116736.html](https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/grundsaeetze-der-vertragsfreiheit_208_116736.html). Datum des Zugriffs: 03.10.2017.

[https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap2\\_0.xml?section=1;section-view=true#CHDBFAFE](https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap2_0.xml?section=1;section-view=true#CHDBFAFE). Datum des Zugriffs: 03.10.2017.

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/k/kaufvertrag/>. Datum des Zugriffs: 03.10.2017.

<http://erfolgreich-und-selbständig.de/unterschied-zwischen-werksvertrag-und-dienstleistungsvertrag/>. Datum des Zugriffs: 03.10.2017.

<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/werkvertrag/werkvertrag.htm>. Datum des Zugriffs: 04.10.2017.

<https://www.jusline.at/gesetz/bscheg/paragraf/3>. Datum des Zugriffs: 06.11.2017.

[https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR\\_19760407\\_OGH0002\\_00100B00576\\_7600000\\_002](https://rdb.manz.at/document/ris.jusr.JJR_19760407_OGH0002_00100B00576_7600000_002). Datum des Zugriffs: 07.11.2017.

<https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.EN0011280004>. Datum des Zugriffs: 09.11.2017.

<https://www.koelner-fachanwaelte.de/blog/baurecht/%C2%A7-1-vob-b-art-und-umfang-der-leistung-und-aenderungen-des-bausolls-nach-vertragsschluss.html>. Datum des Zugriffs: 12.12.2017.

<https://openjur.de/u/485544.html>. Datum des Zugriffs: 12.12.2017.

[http://www.raberundcoll.de/aktuelles/aktuelles/?tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=255&cHash=53979413baae58c0c5cf90367253c76f](http://www.raberundcoll.de/aktuelles/aktuelles/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=255&cHash=53979413baae58c0c5cf90367253c76f). Datum des Zugriffs: 21.12.2017.

<https://www.zunft-starke.de/baurecht/nullpositionen/>. Datum des Zugriffs: 31.01.2018.

ACHAMMER, C. M.; STÖCHER, H.: Bauen in Österreich; Handbuch für Architekten und Ingenieure. Basel. Birkhäuser - Verlag für Architekten, 2005.

AUSTRIAN STANDARDS: Standards aktiv mitgestalten. [https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/content-ueber-normen/Infoblatt\\_Normen\\_mitgestalten\\_Web.pdf](https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/content-ueber-normen/Infoblatt_Normen_mitgestalten_Web.pdf). Datum des Zugriffs: 05.02.2018.

BAUCH, U.; BARGSTÄDT, H.-J.: Praxis-Handbuch Bauleiter; Bauleistungen sicher überwachen. Köln. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, 2015.

BERGER, E.: Deutscher Rechtskreis. [http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/rechtsraeume-rechtskreise/elisabeth-berger-deutscher-rechtskreis/at\\_download/dnb](http://ieg-ego.eu/de/threads/crossroads/rechtsraeume-rechtskreise/elisabeth-berger-deutscher-rechtskreis/at_download/dnb). Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 1; Baubetriebswirtschaft. Wiesbaden. Teubner Verlag, 2007.



BERNER, F.; KOCHENDÖRFER, B.; SCHACH, R.: Grundlagen der Baubetriebslehre 2; Baubetriebsplanung. Wiesbaden. Teubner Verlag, 2008.

BIELEFELD, B.; SCHNEIDER, R.: Basics Berufspraxis Kostenplanung. Basel. Birkhäuser Verlag GmbH, 2014.

BIERMANN, M.: Der Bauleiter im Bauunternehmen. Wiesbaden. Bauverlag GmbH, 1997.

— : Der Bauleiter im Bauunternehmen; Bauablaufstörungen, Nachträge, Dokumentation; 3. Auflage. Köln. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, 2005.

BLECKEN, U.; BIELEFELD, B.: Bauen in Deutschland; Handbuch für Architekten und Ingenieure. Basel. Birkhäuser - Verlag für Architektur, 2005.

BÜCHMANN, G.: Geflügelte Worte - Zitatenschatz des deutschen Volkes. <http://archive.org/stream/geflgelteworder00bogcuoft#page/358/mode/2up>. Datum des Zugriffs: 24.10.2017.

BUNDESINNUNG BAU: Honorarordnung der Baumeister. <http://www.baumeister-lugger.com/docs/HOB2000.pdf>. Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

— : Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungs- und Projektmanagementleistungen. [https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Band\\_2\\_\\_Objektplanung.pdf](https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Band_2__Objektplanung.pdf). Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

BUNDESKAMMER D. ARCHITEKTEN & INGENIEURKONSULENTEN: Honorarleitlinie für Architekten. <http://www.aar.at/files/HOA.pdf>. Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

— : Honorarordnung für Bauwesen - Ingenieurbauwerke. [http://www.ztkammer.at/bilder/hob-i\\_1-1-2002\\_mit\\_nderung\\_ab\\_1.10.03.pdf](http://www.ztkammer.at/bilder/hob-i_1-1-2002_mit_nderung_ab_1.10.03.pdf). Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

— : Honorarordnung für Bauwesen - Wasser- und Sonderbauten. <http://www.ztkammer.at/bilder/gob-s.pdf>. Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_313.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_313.html). Datum des Zugriffs: 16.10.2017.

BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE "VERGABEHANDBUCH": Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes 2017. [https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/Lesefassung\\_VHB2017.pdf](https://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/Lesefassung_VHB2017.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018.

CLEMM, N.; BORGMANN, M.: Bauvertragsrecht - Ein Leitfaden für die Praxis mit einer Einführung in das öffentliche Bauecht. Berlin. Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 1998.

DIEHR, U.: VOB/B 2016: Kommentar für die Baupraxis. Berlin. Beuth Verlag GmbH, 2016.

DITTMAR, T.: Der Mangelbegriff im Lichte der anerkannten Regeln der Technik. <http://btga.de/almanach/2014/104-107.pdf>. Datum des Zugriffs: 05.09.2017.

DVA: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. München. dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2018.

ELWERT, U.; FLASSAK, A.: Nachtragsmanagement in der Baupraxis; 2. Auflage. Wiesbaden. Friedrich Vieweg & Sohn Verlag, 2008.

ENGLERT, K.: Aktuelle Rechtsprechung zum Baugrundrisiko. [https://www.stapfsturny.de/downloads/DIN4020\\_Baugrundrisiko.pdf](https://www.stapfsturny.de/downloads/DIN4020_Baugrundrisiko.pdf). Datum des Zugriffs: 09.11.2017.

EUROP. PARLAMENT UND RAT DER EUROP. UNION: Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0123&from=EN>. Datum des Zugriffs: 14.09.2017.

FEIL, T.: Vergütung bei Projekten. <https://www.channelpartner.de/a/faq-verguetung-bei-it-projekten-teil-i,204911,2>. Datum des Zugriffs: 14.10.2017.

FREISTAAT BAYERN: Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen; 40. Auflage. München. Verlag C. H. Beck oHG, 2009.

FRITZ, A.: Nachträge nach der VOB/B. <https://www.vergabeblog.de/2013-05-02/nachtrage-nach-der-vobb-wirklich-immer-vergaberechtsfrei/>. Datum des Zugriffs: 10.12.2017.

GARBE-EMDEN, J.: Reihe Recht; 112. Ausgabe: Urteilsbesprechung - Einheitspreisvergütung bei wegfallenden Positionen. [http://www.snp-online.de/media/files/veroeffentlichungen/Reihe\\_Recht\\_Oktober\\_2012.pdf](http://www.snp-online.de/media/files/veroeffentlichungen/Reihe_Recht_Oktober_2012.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018.

GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG: GPA-Mitteilung Bau 4/2000 - Vergütung bei Pauschalpresiverträgen nach § 2 Nr. 7 VOB/B. [https://www.gpabw.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/GPA\\_Mitteilungen\\_BAU/2000/MIB042000.pdf](https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/GPA_Mitteilungen_BAU/2000/MIB042000.pdf). Datum des Zugriffs: 16.10.2017.

GIRMSCHEID, G.: Projektentwicklung in der Bauwirtschaft. Heidelberg. Springer-Verlag, 2007.

GIRMSCHEID, G.; MOTZKO, C.: Kalkulation und Preisbildung in Bauunternehmen. Heidelberg. Springer-Verlag, 2007.

HEEGEMANN, I.: Schlechtwetter als Ursache für Bauablaufstörungen. In: Tagungsband - 11. Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium, 2013.

- HOFSTADLER, C.: Sichtbeton-Seminar - Regelwerke für Sichtbeton. Graz. Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Hofstadler, 2018.
- INGENSTAU, H.; KORBION, H.; LEUPERTZ, S.: VOB Teile A und B - Kommentar; 16. Auflage. Düsseldorf. Werner Verlag, 2007.
- JODL, H.-G.; OBERNDORFER, W.: Handwörterbuch der Bauwirtschaft - Interdisziplinäre Begriffswelt des Bauens. Wien. Austrian Standards plus Publishing, 2010.
- KALKAN, K.: Der Praktische Umgang mit Konflikten am Bau: Behinderungen am Bau Teil 1. <http://baurechtsblog.de/2010/11/21/der-praktische-umgang-mit-konflikten-am-bau-behinderungen-am-bau-teil-i/>. Datum des Zugriffs: 10.11.2017.
- KAPELLMANN, K.; LANGEN, W.: Einführung in die VOB/B: Basiswissen für die Praxis; 16. Auflage. Düsseldorf. Werner Verlag, 2007.
- KAPELLMANN, K.; MESSERSCHMIDT, B.: VOB Teile A und B: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung VgV). 2. Auflage. München. Beck'sche Kurz-Kommentare - Band 58, 2007.
- KARASEK, G.: Kommentar zur ÖNORM B 2110, 3. Auflage. Wien. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 2016.
- KELDUNGS, K.-H.; TILLY, W.: Beweissicherung im Bauwesen. Wiesbaden. Friedrich Vieweg & Sohn Verlag, 2005.
- KIMMICH, B.: Die Behandlung entfallener Leistungen beim VOB/B-Vertrag. [http://dieckert.de/media/die\\_behandlung\\_entfallener\\_leistungen\\_beim\\_vob\\_b-vertrag.pdf](http://dieckert.de/media/die_behandlung_entfallener_leistungen_beim_vob_b-vertrag.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018.
- KLEMM, M.: Gesetzliche Grundlagen und Regelwerke der Baubranche in Österreich und Deutschland. Graz. TU Graz - Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, 2018.
- KROPIK, A.: Baukalkulation und Kostenrechnung. Perchtholdsdorf, Österreich. Univ.-Prof. DI Dr. Andreas Kropik, 2016.
- : Mittellohnpreis Kalkulation - Übungs- und Schulungsheft. [https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Mittellohnpreiskalkulation-2016\\_WEB.pdf](https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Mittellohnpreiskalkulation-2016_WEB.pdf). Datum des Zugriffs: 13.12.2017.
- : Bauvertrags- und Nachtragsmanagement. Perchtholdsdorf. Univ.-Prof. DI Dr. Andreas Kropik, 2014.
- KUCHENREUTHER, G. et al.: Rundschreiben 12/2015 - Behinderung und Unterbrechung am Bau nach VOB/B. [http://www.kanzlei-amsteinmarkt.de/files/Newsletter/2015/12-2015\\_Behinderung%20und%20Unterbrechung\\_BR.pdf](http://www.kanzlei-amsteinmarkt.de/files/Newsletter/2015/12-2015_Behinderung%20und%20Unterbrechung_BR.pdf). Datum des Zugriffs: 25.10.2017.

KURZ, T.: ÖNORM B 2110. Wien. Verlag Österreich, 2012.

LAND STEIERMARK: Steierisches Baugesetz - Stmk. BauG. [http://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/11549819\\_58813874/2f10da1/2017-08-18%20Baugesetz%20verlinktrev.pdf](http://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/11549819_58813874/2f10da1/2017-08-18%20Baugesetz%20verlinktrev.pdf). Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

— : Steiermärkisches Raumordnungsgesetz - StROG. [http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10231089\\_241551/278b2da4/StROG\\_gesamt\\_2016.pdf](http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/10231089_241551/278b2da4/StROG_gesamt_2016.pdf). Datum des Zugriffs: 13.09.2017.

LANG, C.: Weiterentwicklung der Bauvertragsnormen - Überblick über den aktuellen Stand aus Sicht des Bauherrn. [http://www.stempkowski.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/05/NWB\\_10\\_008\\_001.pdf](http://www.stempkowski.at/wordpress/wp-content/uploads/2015/05/NWB_10_008_001.pdf). Datum des Zugriffs: 23.11.2017.

LEDERER, M.: Die Anordnungsrechte des Auftraggebers im neuen Bauvertragsrecht - Kapellmann Rechtsanwälte. <http://www.neuesbaurecht.de/die-anordnungsrechte-des-auftraggebers-im-neuen-bauvertragsrecht/>. Datum des Zugriffs: 17.11.2017.

LEIMBÖCK, E.; KLAUS, U. R.; HÖLKEMANN, O.: Baukalkulation und Projektcontrolling, 13. Auflage. Wiesbaden. Springer Vieweg, 2015.

LIEBCHEN, J. H.; VIERING, M. G.; ZANNER, C.: Baumanagement und Bauökonomie; Aktuelle Entwicklungen. Wiesbaden. Teubner Verlag, 2007.

LOTZ, P.: Die allgemein anerkannten Regeln der Technik - Was sind sie und gibt es sie überhaupt?. <http://www.rbi-law.de/assets/Blog-und-Paper/E-Paper-Allgemein-Anerkannte-Regeln-Der-Technik-19.08.2015.pdf>. Datum des Zugriffs: 05.09.2017.

MAND, E.: Vertragstypen im Überblick. [https://www.staff.uni-marburg.de/~mand/Materialien/VER\\_TYP.pdf](https://www.staff.uni-marburg.de/~mand/Materialien/VER_TYP.pdf). Datum des Zugriffs: 03.10.2017.

MICKSCH, K.: Die Bauleiter-Praxis; Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben. Berlin. VDE Verlag GmbH, 2015.

MÜLLER, K.; GÖGER, G.: Der gestörte Bauablauf; Praxisleitfaden zur Ermittlung von Mehrkosten und Bauzeitverlängerung. Wien. Linde Verlag GmbH, 2016.

OBERNDORFER, W.: Bau aktuell: Leistungsentfall und Leistungsverteilung - bauwirtschaftliche Überlegungen. [https://publik.tuwien.ac.at/files/PubDat\\_248395.pdf](https://publik.tuwien.ac.at/files/PubDat_248395.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018.

— : Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag Teil 1 Grundlagen und Methoden. Wien. MANZ Verlag Wien, 2010.

OBERNDORFER, W.; HARING, R.: Preisbildung & Preisumrechnung von Bauleistungen. Wien. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2014.

OBERZAUCHER, J.: Schlechtwetter am Bau - Jährlichkeiten. [http://www.ibb.tuwien.ac.at/uploads/media/6WG\\_Oberzaucher\\_01.pdf](http://www.ibb.tuwien.ac.at/uploads/media/6WG_Oberzaucher_01.pdf). Datum des Zugriffs: 06.11.2017.

OPPLER, P.: Bauzeit und gestörter Bauablauf. [http://www.vsvi-rlp Saar.de/intern/cms/fortbildung\\_bericht/dateien\\_5/Skript\\_Bauzeit.pdf](http://www.vsvi-rlp Saar.de/intern/cms/fortbildung_bericht/dateien_5/Skript_Bauzeit.pdf). Datum des Zugriffs: 10.02.2018.

ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2110. Wien. Österreichisches Normungsinstitut, 2013.

— : Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten - Werkvertragsnorm ÖNORM B 2118. Wien. Österreichisches Normungsinstitut, 2013.

RECHTSANWÄLTE KAPELLMANN: Die Reform des Bauvertragsrechts - Alle wichtigen Änderungen im Überblick. [https://www.kapellmann.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/Broschueren/Konsolidierte\\_Fassung\\_BGB\\_Bauvertragsrecht\\_web.pdf](https://www.kapellmann.de/fileadmin/user_upload/downloads/Broschueren/Konsolidierte_Fassung_BGB_Bauvertragsrecht_web.pdf). Datum des Zugriffs: 17.11.2017.

REPUBLIK ÖSTERREICH: Bundesvergabegesetz 2017. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1339500/BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1339500.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500.pdf). Datum des Zugriffs: 15.09.2017.

— : Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994\\_18\\_0/1994\\_18\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_18_0/1994_18_0.pdf). Datum des Zugriffs: 05.10.2017.

SCH.-F.: Rechtssprechungssammlung.

SCHNEIDER, E.; SPIEGL, M.: Vertragsauflösung, Rücktritt, Kündigung - In Österreich kein Thema?. [https://www.uibk.ac.at/i3b/publikation/PUBL\\_ES\\_RuecktrittVertrag.pdf](https://www.uibk.ac.at/i3b/publikation/PUBL_ES_RuecktrittVertrag.pdf). Datum des Zugriffs: 31.01.2018.

SEIBEL, M.: Abgrenzung der "allgemein anerkannten Regeln der Technik" vom "Stand der Technik". <http://www.dthg.de/resources/Definition-Stander-Technik.pdf>. Datum des Zugriffs: 18.09.2017.

SEIFERT, W.: Praxis des Baukostenmanagements. Düsseldorf. Werner Verlag GmbH & Co. KG, 2001.

STOWASSER, J.; GSCHWEITL, C.: Bauvertrag und Forcierung. In: ZVB, 2010.

UNB.: OLG Düsseldorf - Urteilsspruch 22.12.1994. In: Baurecht Aktuell, 1995.

UNIVERSITÄT SIEGEN: Der Vertragsschluss. [http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/dokumente/crash\\_kurs/ws05\\_06/der\\_vertragsschluss.pdf](http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/krebs/dokumente/crash_kurs/ws05_06/der_vertragsschluss.pdf). Datum des Zugriffs: 02.10.2017.

WOLKERSDORFER, H.; LANG, C.: Praktische Baukalkulation; 3. Auflage. Wien. Linde Verlag GmbH, 2008.

ZANNER, C.; SAALBACH, B.; VIERING, M.: Rechte aus gestörtem Bauablauf nach Ansprüchen: Entscheidungshilfen für Auftraggeber, Auftragnehmer und Projektsteuerer. Wiesbaden. Springer Vieweg Fachmedien GmbH, 2014.

